

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

28. Februar 2018

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 2/2018)

am **Dienstag, 20.03.2018**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Antrag der Fraktion FWR: Verkehrsentslastung Urberach
Vorlage: FWR/0016/18
- TOP 4.1 3. Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen:
Verkehrsentslastung Urberach/Ausbau ÖPNV
Vorlage: CAL/0016_3/18
- TOP 4.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentslastung Urberach
Vorlage: SPD/0016_4/18
- TOP 5 Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk
Rödermark II (Urberach)
Vorlage: VO/0004/18
- TOP 6 Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Abteilung II der
HESSENKASSE
Vorlage: VO/0028/18

- TOP 7 Entschuldungsfonds - Bericht zweites Halbjahr 2017
Vorlage: VO/0034/18
- TOP 8 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark sowie der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark sowie die Kelterscheune Urberach
Vorlage: VO/0030/18
- TOP 9 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Flurstück 398/2, Senefelderstraße, 531 m²
Vorlage: VO/0020/18
- TOP 10 Erwerb einer Teilfläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Flurstück 485/14, In der Plattenhecke 2
Vorlage: VO/0036/18
- TOP 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a"
Durchführungsvertrag
Vorlage: VO/0035/18
- TOP 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a"
Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: VO/0037/18
- TOP 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a"
Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/0038/18
- TOP 14 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0027/18
- TOP 15 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Betriebe Rödermark"
Vorlage: VO/0032/18
- TOP 16 Antrag der SPD-Fraktion: Unterstützung der Entwicklung des urbanen Gebiets Odenwaldstraße u.a.
Vorlage: SPD/0040/18

- TOP 17 Antrag der SPD-Fraktion: Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft für
Rödermark
Vorlage: SPD/0041/18
- TOP 18 Antrag der Fraktion FWR: Gymnasium in Rödermark
Vorlage: FWR/0043/18

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in:				
Antrag der SPD-Fraktion: Integrations- und Inklusionskonzepte in den Einrichtungen U3 und Kita der Stadt Rödermark für Kinder mit Migrationshintergrund (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Der Bildungs- und Erziehungsplan(2011) des Hessischen Sozialministeriums legt für die Kinder vom 0 bis zum 10. Lebensjahr eine Konzept bzw. Aufgabenbeschreibung vor.

Einen besonderen Stellenwert erfährt in dieser Vorlage auch die Aufgabenstellung für Kinder mit Migrationshintergrund.

„Kindern mit Fluchterfahrung zu helfen, ihre kindliche Bildungsbiografie erfolgreich zu gestalten, ihre Orientierung im neuen Sozialraum zu finden und zu kreativproduktiven Mitgliedern der neuen Heimat zu werden, stellt gegenwärtig eine

zentrale Aufgabe des Bildungssystems dar. Prof. Dr. Wassilios E. Fthenakis

Die hohe Bedeutung einer Förderung von Kindern im Sinne einer gesellschaftlichen Notwendigkeit und eines individuellen Anspruchs von Anfang an ist in unserer Gesellschaft mittlerweile unstrittig.

In den U3 und Kindertagesstätten der Stadt Rödermark nimmt diese Aufgabenstellung durchaus einen wichtigen Platz ein.

Aus den Veröffentlichungen der einzelnen Einrichtungen ergeben sich ergänzende Fragestellungen.

Anfrage:

1. Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund befinden sich in einem Geburtsjahrgang und besuchen die Einrichtungen der Stadt? Sind die Zahlen in den Einrichtungen der freien Träger bekannt?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind nach Ablauf der Kindergartenzeit noch nicht schulfähig? Sind die Zahlen in den Einrichtungen der freien Träger bekannt?
3. Gibt es ein Gesamtkonzept der Stadt Rödermark für ihre Betreuungseinrichtungen (U3 und Kindertagesstätten)?
4. Sind in diesem Gesamtkonzept konkrete Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund verzeichnet?

5. Wenn ja: Wo liegen die Schwerpunkte?
6. Wird ein Entwicklungsbedarf individuell und systematisch festgestellt?
7. Werden die Maßnahmen der Integrationsförderung in allen Einrichtungen der Stadt gleich oder ähnlich angewandt.
8. Wenn nein: Finden für Kinder mit Migrationshintergrund, die Einrichtungen mit vermindertem Integrationsangebot besuchen wollen/ sollten, Lenkungsmaßnahmen auf evtl. Einrichtungen mit Schwerpunktangeboten statt?
9. Sieht die Stadt bei evtl. Verbesserungsnotwendigkeiten für die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund zusätzliche finanzielle Mittel als notwendig an?
10. Wie hoch wäre der zusätzliche Bedarf?
11. Orientieren sich die Freien Träger an dem Konzept der Stadt?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 15.01.2018 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder Jürgen Breslein</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verkehrsentslastung Urberach									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>24.01.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>25.01.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.02.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	24.01.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	25.01.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.02.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
24.01.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
25.01.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
06.02.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Wer nach Rödermark hinein fährt, wird auf den „ausgezeichneten Wohnort“ hingewiesen. Wir können stolz auf diese Auszeichnung der IHK sein und müssen dafür sorgen, dass Rödermark diese Auszeichnung auch in Zukunft behält und verdient. Für den Stadtteil Urberach wird dies ohne eine spürbare Verkehrsentslastung nicht möglich sein. Schon heute befahren laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) 10.800 Kfz und 560 SV (LKW) in 24 Stunden die B486. Die Hochrechnungen für 2025 besagen 24.000 Kfz und 3.000 SV.

Viele Straßen in den Wohngebieten werden derzeit intensiv von Fahrzeugen befahren, welche alternative und vermeintlich staufreie Wege durch Urberach suchen und damit die Ortsstraßen erheblich belasten. Dies ist auch nicht akzeptabel, da die Anwohner die Erneuerungen dieser Straßen in Zukunft mit finanzieren müssen. Ebenso sind die extremen CO₂- Lärm- und Feinstaubbelastungen für die Einwohner nicht hinzunehmen.

Wer im Berufsverkehr die Bundesstraße als Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer in Urberach überqueren möchte, muss sich schon jetzt auf lange Wartezeiten einstellen und einplanen, dass es in einigen Jahren zu bestimmten Tageszeiten unmöglich sein wird. Besonders wichtig ist aber die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Senioren, Kinder und Personen mit eingeschränkter Mobilität, sei es als Fußgänger oder Fahrradfahrer auf unseren Straßen.

Es ist allerhöchste Zeit für eine Initiative zur Verkehrsentslastung in Urberach. Alle bisherigen Anträge und Beschlüsse zu diesem Thema wurden bisher abgelehnt, als nicht durchführbar erklärt oder nicht umgesetzt. Auch die sogenannte KL-Trasse wurde von Hessen-Mobil verworfen. Jetzt gibt es den Bundesverkehrswegeplan 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Dessen Projektplan „B486-G10-HE, B486 OU Rödermark-Urberach“ hat den Deutschen Bundestag und Bundesrat bereits positiv durchlaufen und damit ist die Finanzierung durch den Bund entsprechend eingeplant. Auch die IHK Hessen hat es positiv beurteilt, dass dieses Teil-Projekt in den „Vordringlichen Bedarf“ aufgenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit Hessen-Mobil eine konkrete, auch zeitliche Planung für eine wirkungsvolle Verkehrsentslastung in Urberach einzuleiten.

Die Planungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Projekt „B486-G10-HE, B486 OU Rödermark-Urberach“ sind zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 The logo features the CDU symbol (a black square with white stars) next to the text 'CDU Fraktion Rödermark'. Below this is a stylized graphic of a green tree with orange roots and a yellow sun-like shape in the background.	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Dr. Alexander Görlich Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Verkehrsentlastung Urberach (3. Änderungsantrag)									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Seit Jahren nimmt der Verkehr in Rödermark-Urberach auf „Durchgangswegen“ zu. Nicht nur die Traminer Straße und Konrad-Adenauer-Straße, die Darmstädter Straße oder die Rodaustraße sind von der Zunahme des Verkehrs betroffen, sondern auch Innerörtliche Erschließungsstraßen wie etwa die Pestalozzistraße, Im Taubhaus, Kinzigstraße. Auf den „Hauptachsen“ (insbesondere Traminer Straße / Konrad-Adenauer-Straße, Darmstädter Straße und Rodaustraße) bilden sich regelmäßig Staus zu den und um die Hauptverkehrszeiten. Es ist eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Bereits die derzeitige Verkehrssituation ist für den Standort Rödermark abträglich. (Arbeits-) Wege verlängern sich und werden zeitlich schwer kalkulierbar. Durch das hohe Verkehrsaufkommen entstehen überdies Verkehrskonflikte, von denen sämtliche Verkehrsteilnehmer (ob motorisiert oder nicht) betroffen sind.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Rödermark-Urberach nicht über einen S-Bahn Anschluss verfügt und die Züge der Dreieich-Bahn-Linie in „Stoßzeiten“ bereits seit geraumer Zeit an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Hierzu wird besonders auf den Beschluss der StVV vom 14.02.2017 – basierend auf einem Interfraktionellen Antrag – „Weiterentwicklung der Dreieichbahn zur S-Bahn“ hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Binnen 6 Monaten den Sachstand zu sämtlichen bereits existierenden Planungen und Untersuchungen auf den unterschiedlichen Ebenen von Politik und Verwaltung hinsichtlich einer Verkehrsentslastung für Rödermark-Urberach mitzuteilen
2. Den Sachstand bezüglich Regionaltangente West mitzuteilen.
3. Binnen 6 Monaten
 - a. mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen (insbesondere Hessen-Mobil) sowie
 - b. mit den zuständigen Entscheidungsträgern im ÖPNV (insbesondere Deutsche Bahn und RMV)

Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer wirkungsvollen Verkehrsentslastung für Rödermark-Urberach führen können. Dabei sollen Möglichkeiten einer besseren Erschließung von Rödermark-Urberach erörtert werden. Der Magistrat soll binnen 6 Monaten den Sachstand hierzu mitteilen.

- *Zu a.*
Mit den Entscheidungsträgern hinsichtlich des Straßennetzes sollen auch Umfahrungs- und Verkehrsregelungsmöglichkeiten (insbesondere Ampelschaltungen zur Verbesserung des Verkehrsflusses, Vermeidung von Schleichwegen durch Wohngebiete) sowie Umgestaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Ortsdurchfahrten von Rödermark-Urberach erörtert werden.
- *Zu b.*
Mit den Entscheidungsträgern hinsichtlich des ÖPNV soll insbesondere erörtert werden:
 - Häufigerer Einsatz der Dreieichbahn
 - Einsatz von „Sprintern“ (Zügen, die eine schnellere Anbindung an Frankfurt, sei es Frankfurt a.M.-Hbf oder an Frankfurt a.M.-Süd ab Dieburg gewährleisten)
 - Einsatz größerer Fahrzeuge mit mehr Sitzplätzen zu und rund um die Stoßzeiten ab Dieburg
 - Möglichkeit der Weiterführung der S-Bahn Line **S 2** über Dietzenbach hinaus nach Rödermark-Urberach – Dieburg.

Zur Stadtentwicklungsplanung

Ein Stadtentwicklungsplan muss auch Antworten auf die Verkehrsproblematiken geben. Es gibt keine Stadtentwicklung, die keine Auswirkungen auf die Verkehrssituation hat. Ein Rödermarkplan wäre unvollständig, wenn er nicht aufzeigen würde, wie zukünftig in Rödermark die Verkehre geleitet werden sollen. Es sind daher auch folgende Problembereiche in den Aufstellungsprozess des Rödermarkplans miteinzubeziehen:

- Darstellung der weiteren Entwicklung die Verkehre.
- Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und Verkehrslenkung
- Möglichkeiten der Verkehrsentslastungen für die Ortsdurchfahrt Urberach
- Ausbau des ÖPNV insbesondere des Schienenverkehrs
- Verkehrliche Situation im Ortskern Ober-Roden

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verkehrsentslastung für die Ortsdurchfahrt Urberach erwarten wir von den zuständigen Behörden, dass sämtliche in Frage kommenden Maßnahmen und Varianten dargestellt und geprüft werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die zuständige Behörde solche Planungsgrundlagen erstellen. Dies geschieht in Erwartung der im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumfahrung von Dreieich Offenthal von Hessen Mobil abgegebenen Ankündigung, die Verkehrsentslastung für Rödermark raumordnungsrechtlich zu prüfen. Diese umfassende Prüfung steht noch aus.
5. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass Gelder im **Bundesverkehrswegeplan 2030** eingestellt sind und ein Entlastungsbedarf für die OD Urberach gesehen wird. Diese Mittel sind für die Maßnahmen einzusetzen, die als Ergebnis des Planungs- und Abwägungsprozesses und in Abstimmung mit der Stadt Rödermark festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in:								
Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentlastung Urberach (Änderungsantrag)									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Erfolgt mündlich

Beschlussvorschlag:

Der Abschnitt "Zu 2 b." wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- zweigleisiger Ausbau der Dreieichbahn
- Beschleunigung der Dreieichbahn durch stärkere Triebwagen
- Einsatz größerer Fahrzeuge in den Stoßzeiten ab Dieburg
- vollständige Elektrifizierung der Dreieichbahn

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0004/18 AZ: I/1/3 Mö Datum: 08.01.2018 Verfasser: Morian, Susanne
Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Rödermark II (Urberach)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.01.2018	Magistrat
25.01.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.02.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Am 20. Februar 2018 endete die Amtszeit des stellvertretenden Schiedsmannes Arno Hareuter für den Bezirk Rödermark II (Urberach). Für eine Wiederwahl steht Herr Hareuter nicht zur Verfügung.

Es ist daher eine Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson erforderlich.

Die Neuwahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bürger und Bürgerinnen aus Urberach wurden durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (3) Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark (51. KW) bis zum 05.01.2018 zur Abgabe einer Bewerbung aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____
zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Urberach).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0028/18 AZ: I/2/Bt/J Datum: 06.02.2018 Verfasser: Breustedt, Arne
Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Abteilung II der HESSENKASSE	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Kassenkredite hatten ursprünglich den Zweck, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Diesen Krediten stehen keine Werte gegenüber und sie sind mit einem Risiko, nämlich dem Zinsänderungsrisiko, behaftet. Die Hessischen Kommunen befinden sich mittlerweile in der Spitzengruppe, wenn man die Höhe der Kassenkredite bezogen auf die Einwohner betrachtet.

Die Hessenkasse ist ein vom Land Hessen aufgelegtes Programm, das die Kommunen bei der Entschuldung von Kassenkrediten und der Durchführung von Investitionen unterstützen soll. Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig.

Das Land Hessen wird mit Hilfe der WI-Bank die Kassenkredite aller teilnehmenden Kommunen zum 01.07.2018 übernehmen. Damit haben die teilnehmenden Kommunen einen Kassenkreditbestand von Null Euro, müssen sich aber an der Tilgung beteiligen. Jede Kommune hat 25 Euro pro Jahr und Einwohner zu tilgen. Das Land Hessen beteiligt sich mit dem gleichen Betrag und zahlt alle Zinsen über den gesamten Zeitraum der Tilgung. Somit trägt das Land rund zwei Drittel der für die Kassenkredite fälligen Kosten und die Kommune hat das verbleibende Drittel zu tragen.

Rödermark hat derzeit einen Kassenkreditbestand von 31 Millionen Euro. Eine Ablösung erfolgt nur für sogenannte „echte“ Kassenkredite, d.h. Kredite, die zur Vorfinanzierung für Investitionen verwendet wurden, sind zu eliminieren und werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des Gesprächstermins beim Hessischen Ministerium am 14.11.2017 wurden folgende vorläufige Festlegungen getroffen:

Voraussichtliche Kassenkredite 31. Dezember 2017	31 Mio. Euro
./. Vorfinanzierung v. Investitionen(KIP)	700 Tsd. Euro
./. liquide Mittel	3,7 Mio. Euro
= vorläufiger Ablösungsbetrag zum 1. Juli 2018	26,6 Mio. Euro

Der Betrag ist noch nicht endgültig fixiert. Er kann je nach Liquiditätsentwicklung der Stadt Rödermark nach oben oder unten variieren, wobei es sich zum jetzigen Zeitpunkt abzeichnet, dass mit keiner Erhöhung des vorläufigen Ablösungsbetrages in Höhe von 26,6 Mio. zu rechnen ist.

Des Weiteren muss die Stadt sicherstellen, dass zum 02. Juli 2018 die bestehenden langfristigen Kassenkredite (Commerzbank i.H.v. 5. Mio. Euro, nächster Zinsanpassungstermin 17. November 2019 und Sparkasse Dieburg i.H.v. 10 Mio. Euro, nächster Zinsanpassungstermin 01.02.2022) ablösefähig sind.

Beide Gläubigerkreditinstitute wurden bereits zwecks Zustimmung zu einem Schuldnerwechsel angeschrieben. Die Sparkasse Dieburg stimmt einem Schuldnerwechsel zu. Die Commerzbank lehnt einen Schuldnerwechsel ab, stimmt aber einer vorzeitigen Rückzahlung des Kassenkredits in Verbindung mit der Zahlung eines Aufhebungsentgeltes von ca. 10.300 Euro zu. Das Aufhebungsentgelt ist seitens der Stadt zu zahlen.

Der Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Abteilung II der HESSENKASSE ist bis zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) an das Finanzministerium zu richten. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist bis zum 31.05.2018 vorzulegen.

Für die weitere Vorgehensweise wird empfohlen den Musterbeschluss des Landes Hessen, der auch vom Hessischen Städtetag befürwortet wird, zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Stadt Rödermark verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Stadt Rödermark verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen. Aufgrund der Ausschlussfrist zum 30.04.2018 soll nach Feststellung der exakten Höhe des Betrags und der Dauer der Beitragszahlung der

Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsförderungsausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2018 erneut über den Sachverhalt beraten und die endgültigen Konditionen beschließen (Delegation auf den Ausschuss). Eine weitere Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nicht notwendig.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Teilnahme am Programm werden die „echten“ Kassenkredite der Stadt Rödermark vom Land Hessen übernommen. Der jährlich zu tragende Tilgungsanteil beträgt rd. 700.000 € (25 € pro Jahr und Einwohner). Die Dauer der Tilgung ist abhängig von dem vom Land Hessen noch festzulegenden Ablösebetrag. /21.02.18
Mur

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0034/18 AZ: Datum: 21.02.2018 Verfasser: Bi
Entschuldungsfonds - Bericht zweites Halbjahr 2017	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermark ist seit dem Jahr 2013 und somit bereits im fünften Jahr unter dem Schutzschirm des Landes Hessen. Bisher konnten die mit dem Land Hessen vertraglich vereinbarten Ziele, im Wesentlichen die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses, erreicht werden.

Das Schutzschirmgesetz und die zugehörige Verordnung sehen vor, dass alle Schutzschirmkommunen zweimal jährlich über den Erfolg ihrer Konsolidierungsmaßnahmen und den voraussichtlichen Stand des ordentlichen Ergebnisses, hochgerechnet auf das Jahresende, zu berichten haben. Zum 28.02.2018 ist über das zweite Halbjahr 2017 zu berichten.

Anlage 1 bildet den Zielerreichungsgrad des bisherigen Konsolidierungszeitraums ab (zum Stand 16.02.2017).

Der Zielerreichungsgrad aller von der Stadtverordnetenversammlung von 2013 bis 2017 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ist in Anlage 2 dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Konsolidierungspfad für 2017 aus heutiger Sicht eingehalten werden kann.

Das ordentliche Ergebnis, das gemäß Schutzschirmvertrag ein Defizit von 942.929 € ausweisen dürfte, ist deutlich besser ausgefallen. Anstatt eines Defizits von knapp 1 Mio. € weist das voraussichtliche Ergebnis einen Überschuss von rund 0,25 Mio. € aus.

Somit ist der Haushaltsausgleich bereits ein Jahr früher als vertraglich vereinbart erfolgt. Dies führt dazu, dass die Stadt Rödermark auch ein Jahr früher aus dem Schutzschirmvertrag entlassen werden könnte, sofern das ordentliche Ergebnis der Jahresrechnung für die Jahre 2018 und 2019 ebenfalls mindestens ausgeglichen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Entschuldungsfonds für das zweite Halbjahr 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

- 1) Bericht zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades
- 2) Defizitabbau 2013 bis 2017

Bericht 2. Halbjahr 2017

Berichtsblatt zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades (Werte in € je Einwohner)

Produktbereich	2013	Status	2014	Status	2015	Status	2016	Status	2017	Status	2018	Status	2019	Status	2020	Status
	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	akt.Hochrg	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz
1. Innere Verwaltung	-133,05	-127,07	-128,37	-123,69	-126,09	-120,14	-123,33	-123,72	-120,39	-127,60	-116,36	-136,99	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sicherheit und Ordnung	-78,58	-77,54	-76,24	-78,14	-75,59	-80,17	-75,09	-77,75	-73,35	-81,11	-70,67	-78,79	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	-128,99	-122,18	-120,30	-123,75	-114,00	-123,08	-101,99	-122,36	-77,37	-100,31	-55,62	-88,83	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Soziale Leistungen	-23,54	-23,96	-22,02	-20,10	-21,84	-23,33	-22,27	-23,04	-22,70	-36,36	-23,12	-31,87	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-315,40	-271,98	-301,27	-298,06	-294,36	-344,62	-287,49	-365,36	-292,01	-413,11	-297,05	-447,73	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sportförderung	-43,15	-44,70	-43,19	-35,30	-43,23	-43,39	-43,27	-39,00	-43,31	-44,28	-43,35	-44,54	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-5,46	-2,58	-5,03	-4,99	-4,59	-4,92	-3,75	-6,11	-3,49	-6,82	-3,23	-7,44	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bauen und Wohnen	-10,31	-12,23	-10,59	-8,89	-10,46	-9,09	-10,19	-9,08	-10,31	-8,42	-10,42	-8,89	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Ver- und Entsorgung	38,04	37,57	38,04	34,92	38,04	34,29	38,04	34,77	38,04	32,06	38,04	34,30	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-121,70	-113,85	-109,02	-110,88	-94,03	-110,21	-87,07	-105,75	-88,91	-103,35	-90,12	-113,30	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Natur- und Landschaftspflege	-27,75	-23,75	-22,67	-22,23	-19,67	-20,58	-18,55	-23,38	-19,34	-23,15	-20,10	-27,24	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Umweltschutz	-2,24	-1,78	-2,30	-1,97	-2,35	-1,99	-2,40	-5,71	-2,45	-1,80	-2,50	-2,38	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-9,10	-8,19	-8,53	-8,44	-8,51	-8,23	-8,59	-9,66	-8,75	-9,16	-8,92	-10,22	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	576,33	559,38	588,18	653,97	615,89	733,90	643,80	802,50	687,97	932,90	717,01	964,20	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ordentliches Ergebnis	-284,90	-232,86	-223,31	-147,55	-160,79	-121,56	-102,15	-73,65	-36,37	9,49	13,59	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00
Abweichung vom vertraglich vereinbarten ordentlichen Ergebnis		52,04		75,76		39,23		28,50		45,86		-13,31		0,00		0,00

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2017	2013	2014	2015	2016	2017	Konsolidierungs- ergebnis
1 Organisation und Gremien								
	Reduzierung der Aufwendungen für Fortbildung	7.500		14.933	6.549			21.482
	Reduzierung der Mittel für Fachliteratur und Zeitungen	5.000		5.339				5.339
	Reduzierung Ausstattungsgegenstände und Büromaterial	7.500		22.799	10.320	15.288	12.407	60.814
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	135.200		604	64.804	71.097	15.872	152.377
1.2 Organisation und Personal								
	Reduzierung der Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.000			6.838			6.838
	Reduzierung Veranstaltungen der Belegschaft	2.000		1.848				1.848
	Reduzierung bereichsübergreifende Personalkosten	35.000						0
	Reduzierung Sachaufwand für Veranstaltungen	550		336				336
	Kündigung von Mitgliedschaften und Reduzierung Ehrengaben	5.000						0
1.3 Gremien-Büro und Zentrale Dienste								
	Abschaffung von zwei Dienstfahrzeugen	6.000		4.170				4.170
	Reduzierung der Mittel für Treibstoff	1.000		1.090				1.090
	Reduzierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.500		241				241
	Reduzierung der Mittel für Gästebewirtung	640		1.173				1.173
	Reduzierung Sachaufwand des Seniorenbeirates	1.000		1.500				1.500
	Reduzierung der Mittel für Dienstreisen von Mandatsträgern	1.000		1.500				1.500
	Reduzierung der Verfügungsmittel	3.100				3.824		3.824
	Reduzierung der Mittel für Ehrengaben an Bürger	4.000		5.836				5.836
	Reduzierung Getränke und Lebensmittel bei Veranstaltungen	4.000		4.566				4.566
1.4 Tul								
	Reduzierung für Internetpräsenz der Stadt Rödermark	5.000		3.251				3.251
	Reduzierung des Kfz-Services für städtische Fahrzeuge	58.400					58.400	58.400
1.5 Standesamt								
	Einnahmeerhöhung im Bereich Friedhof	90.000		25.000	69.000			94.000
	Einnahmeerhöhung Verwaltungsgebühren Standesamt	4.500		1.506				1.506
1.6 Brandschutz								
	Reduzierung der Mittel für die Instandhaltung von Fahrzeugen	1.000		2.603				2.603
	Erhöhung Feuerwehrgebühren	80.000		20.312				20.312
	Einnahmeerhöhung durch Zuweisungen des Landkreises	10.000						0
2 Finanzen								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	8.800			6.774	729		7.503
2.1 Finanzverwaltung, Controlling								
	Einsparung beim Sachaufwand	21.500		32.896				32.896
	Personalreduzierung	72.285		29.221	51.463	17.884	10.829	109.397
2.2 Finanzbuchhaltung								
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750			2.800			2.800
	Personalreduzierung	72.285		7.715		25.201	10.829	43.745
2.3 Steuerverwaltung								
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750		13.670				13.670
3 Öffentliche Ordnung								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	16.650		3.217	12.042	3.435		18.694
3.1 Bürgerbüro								
	weniger Fortbildung	3.000		6.654				6.654
	Fachliteratur einmalig	500		2.253				2.253
	Reisekosten	500		1.448				1.448
	Wegfall der Rentenberatung	65.497	46.160	19.337				65.497
	Europawahlen	2.500		30.411				30.411
	Kommunalwahl	2.500				7.050		7.050
	Bürgermeisterwahl	2.500					2.500	2.500

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2017	2013	2014	2015	2016	2017	Konsolidierungs- ergebnis
3.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung								
	Ringmaster	9.500			11.791			11.791
	Freiwilliger Polizeidienst	3.500		2.087				2.087
	Personalreduzierung	31.934	103.759					103.759
3.3 Verkehr								
	Kosten Dienst- und Schutzkleidung	3.000		4.845				4.845
	Personalreduzierung	126.400		47.800				47.800
	Erstattung Abschleppunternehmen	2.000		6.055				6.055
	Privatisierung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung	20.000						0
	Stadtbus	90.000		94.000	79.509			173.509
	Bahnhof Direkt / Mobil Bon	11.500		8.332				8.332
	Fahrplanheft	8.500		8.000				8.000
4 Kinder, Jugend u. Senioren								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	185.400		773	43.851	7.814		52.438
04.1.01 Krabbelgruppen								
	Erhöhung des Elternanteils für Krabbelgruppen	11.136	6.331					6.331
	Mehreinnahmen U3 HessKiFöG	12.370						0
	Lineare Erhöhung von 15 € pro Betreuungsplatz	34.920						0
04.1.02 Kindergarten								
	Erhöhung Elternanteil Halbtagsplatz	57.488	51.614					51.614
	Erhöhung Elternanteil 14:00 Uhr	38.443	44.632					44.632
	Erhöhung Elternanteil Ganztagsplatz	82.174	90.357					90.357
	Erhöhung Elternanteil Schulkinderbetreuung	14.364	9.038					9.038
	Zuzahlung Elternanteil 3. Kita-Jahr	29.616	3.292					3.292
	Standard Gruppengröße 25 Kinder Taubhaus	16.200						0
	Anrechnung der BP mit 10 Wo./Std.	100.977	86.171					86.171
	Mehreinnahmen Kita HessKiFöG	129.128						0
	Mehreinnahmen Migration und Sprachförderung HessKiFöG	3.000						0
	Mehreinnahmen Integrationsplätze nach HessKiFöG	7.000						0
	Lineare Erhöhung von 15 € bei den Kindergartenplätzen	162.000						0
	Erhöhung Sozialstaffel	50.000						0
	Reduzierung der Personalkosten (Nichtfachkräfte)	50.000						0
	Teilreduzierung der Freistellung Leiterinnen auf 60%	187.200						0
04.1.03 Schulkinderbetreuung								
	Erhöhung 15 € Schulkinderbetreuungsplätze und Horte	44.100						0
04.1.04 Mittagsverpflegung								
	Erhöhung Essensgebühren um 10 € bei städt. Einrichtungen	63.000						0
	Wegfall der 3er Pauschale beim Essen	12.240			10.560			10.560
	Städt. Entlastung Kath. Kitas	4.200						0
	U3 Einrichtungen Essensplätze	9.000						0
	Schulkinderbetreuung	10.200			330.599			330.599
	Optimierung der Essensversorgung	60.000						0

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2017	2013	2014	2015	2016	2017	Konsolidierungs- ergebnis
04.1.05 Einrichtungen freier Träger								
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Kita	44.250	68.528					68.528
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil U3	48.384	74.000					74.000
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Schulkindbetreuung	31.664	9.363					9.363
	Änderung Gruppengröße von 10 auf 12	56.160						0
	Einsparungen bei freien Trägern U3 wegen HessKiFöG	128.300						0
	Einsparungen bei Kath. Kitas wegen HessKiFöG	40.000		26.945				26.945
04.1.06 Familienservice RömKids								
	Personalreduzierung	4.400		4.400				4.400
4.2 Jugend								
	Personalreduzierung	25.900		16.420	18.808			35.228
	Reduzierung Berufspraktikant(in)	23.500	44.659					44.659
	Erhöhung Teilnehmergebühren Ferienmaßnahmen	4.700			14.757			14.757
	Vermietungen (Klettert.,Tonstudio,Kinderwaldst.,JUG)	2.000			0			0
4.3 Senioren, Sozialer Dienst								
	Personalreduzierung	31.700		31.700				31.700
	Reduzierung bei Seniorenschiffahrt	4.000			2.700			2.700
	Reduzierung bei Seniorenweihnachtsfeier	3.000						0
	Personalreduzierung	9.200		9.200				9.200
	ehrenamtl. Betreuung des Bürgertreffs Waldacker	61.500						0
5 Kultur, Vereine, Ehrenamt								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	274.700		18.018	63.028	37.211	53.249	171.506
5.1 Kultur								
	Wegfall der Leasingrate ab 2. Hj 2017 / 1. Hj. 2018	545.835					545.835	545.835
	Beendigung Vertragsverhältnis Programmchef Kulturhalle	18.500	10.831	8.500				19.331
	Personalreduzierung	84.100		25.800		27.542		53.342
	Reduzierung des städt. Kulturprogramms	55.000		18.983				18.983
5.2 Vereine, Ehrenamt								
	Reduzierung der Bücherei Urberach	9.000						0
	Finanzierung Medienerwerb Stadtbücherei durch Gebühren	15.350						0
	Reduzierung Vereinsförderung	200.000		50.477				50.477
	Reduzierung Betriebskostenzuschuss Badehaus	100.000		50.000		50.000		100.000
	Reduzierung Zuschuss Musikschule	16.500			5.000		5.000	10.000
	Erhöhter Vereinsanteil an Sportstättennutzung	40.000						0
	Reduzierung Aufwand KBR Adventsmärkte & Beleuchtung	18.500						0
	Reduzierung Aufwand KBR Rathaussturm, Rosenmontagszug	5.000						0
	Reduzierung Aufwand KBR Kerbveranstaltungen	10.000						0
6 Bauverwaltung								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	6.600			14.629			14.629
	Personalreduzierung	45.600						0
6.1 Stadtplanung								
	Einschränkung städtebaulicher Planungen	55.000		15.976	54.925	19.043	2.616	92.560
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000						0
	Reduzierung Orts und Regionalplanung	25.000	57.244					57.244
6.2 Liegenschaften								
	Privatisierung Tiefgarage	19.900						0
	5% Einsparungen bei der Unterhaltung	12.000			23.993	12.005	18.362	54.360
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000						0

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2017	2013	2014	2015	2016	2017	Konsolidierungs- ergebnis
6.3 Tiefbau								
	Brunnen abschalten	10.000		8.000				8.000
	Beleuchtung Reduzierung	130.000			0			0
	Winterdienst Reduzierung	40.000		67.015	51.536			118.551
	Brückenunterhaltung	40.000		52.645	17.305			69.950
	Straßenunterhaltung Reduzierung	450.000						0
	Grünpflege Reduzierung	187.500		26.105				26.105
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	20.000						0
	Gewässerpflege 50% Reduzierung	40.000			11.231			11.231
6.4 Umwelt								
	Gebührenerhebung /Änderung Verwaltungskosten-Satzung	10.000						0
	Grünflächenpflege Reduzierung	165.000		55.992				55.992
10 Büro des Bürgermeisters								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.850		1.330				1.330
10.1 Büro des Bürgermeisters								
	Reduzierung Veranstaltungskosten/Erhöhung der Einnahmen	3.823						0
	Reduzierung der Aufträge an KBR	2.325						0
	Reduz. Amtliche Bekanntmachungen auf HP	10.000		5.750				5.750
	Sukzessiver Verzicht auf Printmedien	3.500		772				772
	Reduzierung Europäische Partnerschaften	3.000						0
	Personalkostenreduzierung im Verwaltungsbereich	29.417						0
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.100			738	76		814
11.1 Rechnungsprüfung								
	Jahresabschlussprüfung zunehmend nur durch RPA	32.242		12.073	10.087	9.262	820	32.242
12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung-								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.050			0			0
12.1 Stabsstelle Wirtschaftsförderung								
	Einsparung beim Sachaufwand	25.685		38.233	29.483			67.716
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel								
14.1.01 Allgemeine Finanzmittel								
	Erhöhung der Hundesteuer	82.800	76.605					76.605
	Erhöhung der Spielapparatesteuer um 3%	10.875	21.730					21.730
	Erhöhung der Grundsteuer B von 360% auf 450%	1.648.484	1.245.682				196.641	1.442.323
	erhöhte Gewerbesteuererinnahmen durch Wirtschaftsförderung	1.700.000	245.458	1.094.933	471.213	149.826	350.000	2.311.430
14.1.02 Produktübergreifende Mittel								
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	42.137			5.082			5.082
	Personalreduzierung ATZ	293.000			156.990	57.045	110.395	324.430
Summe		9.520.883						7.938.534

1.582.349 € weniger konsolidiert als 2013 angenommen.

Durch hohe Kostensteigerungen (z. B. Kinderbetreuungskosten) sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich geworden. Endergebnis nach Ersatzmaßnahmen = 5.568.492 € mehr konsolidiert, als ursprünglich mit dem Land vereinbart.		Summierte Konsolidierungs- vorgabe 2013-2017	2013	2014	2015	2016	2017	Konsolidierungs- ergebnis
Ersatzmaßnahmen	Zinsersparnis	400.000	792.120					792.120
	Nichtbesetzung einer Stelle Tul	50.000		50.000				50.000
	Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2014	18.510		18.510				18.510
	Erstattung Land für Schulkindbetreuung	273.250		216.110				216.110
	Wegfall Zuschuss Nell-Breuning-Schule	6.000		6.000				6.000
	Landesförderung für Fachberatung	1.385		1.385				1.385
	Reduzierung Aufwand Öffentlichkeitsarbeit Jugend	2.070			2.700			2.700
	Nutzungsausfall Halle Urberach (Einsparung Miete)	196.091		196.091				196.091
	Klimaschutzmanager erst ab 02/2014	4.700		12.995				12.995
	Einkommensteuer	306.700		0				0
	Familienleistungsausgleich	122.600		22.178				22.178
	Schlüsselzuweisung	209.800		209.844				209.844
	Ausz. aus städt. Gesellschaften u. Betrieben f. gemeinnützige Zwecke 2014	450.000		0				0
	mehr Gewerbesteuer netto 2014	300.000		0				0
	Reduzierung Kontokorrentzinsen	242.600		367.853				367.853
	Personalkostenreduzierung 4.1	500.000			623.243			623.243
	Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2015	32.800			32.800			32.800
	Grundsteuer B (Anhebung Hebesatz von 450 auf 540 Punkte) 2015	885.000			885.000			885.000
	Gewerbesteuer Anhebung (Hebesatz von 350 auf 380 Punkte) 2015	812.143			809.010			809.010
	Ausz. aus städt. Gesellschaften u. Betrieben f. gemeinnützige Zwecke 2015	450.000			0			0
	Erhöhung Kindergartengebühren 3% 2016	33.800				33.800		33.800
Mehrertrag aus FAG		1.663.220				1.663.220		1.663.220
Mehrertrag aus Einkommensteuer		1.372.408					1.207.982	1.207.982
Summe		8.333.077						7.150.841

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt, Kultur- und Sportstätten	Vorlage-Nr: VO/0030/18 AZ: Datum: 14.02.2018 Verfasser: Gregor Wade										
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark sowie der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark sowie die Kelterscheune Urberach											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>19.02.2018</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>06.03.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	19.02.2018	Magistrat	06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium										
19.02.2018	Magistrat										
06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

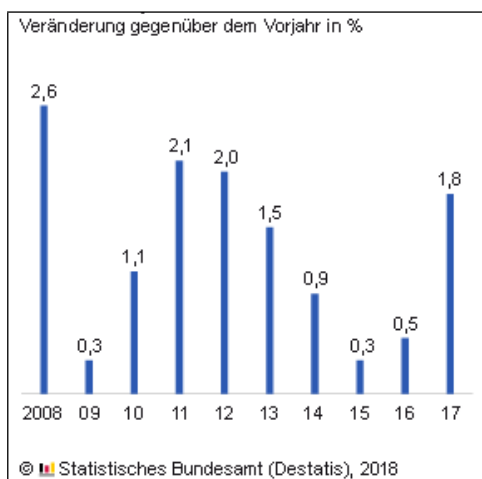
Sachverhalt/Begründung:

In ihrer Sitzung am 22.5.2012 (TOP 8) hatte die Stadtverordnetenversammlung letztmals eine Erhöhung der Gebühren für die Kulturhalle, die Halle Urberach, die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei und die Kelterscheune beschlossen.

Damals wurden die Gebühren deutlich angehoben, da zum einen die Preise seit Mitte der 90er Jahre weitestgehend unverändert geblieben waren und zum anderen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rettungsschirm des Landes Hessen erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden mussten.

Gleichzeitig gab die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.5.2012 vor, die Benutzungs- und Gebührensatzungen künftig alle drei Jahre auf Anpassung hin zu überprüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Eine erste Überprüfung im Jahr 2015 ergab keine Anhaltspunkte für eine Gebührenerhöhung. Dies wird heute, drei weitere Jahre später, anders gesehen. Eine Anpassung wäre schon deshalb erforderlich, um künftig extreme Erhöhungen zu vermeiden. Bei den Gebäudenutzungen (Mietverträge bzw. Nutzungsvereinbarungen) um 5%. Diese ermitteln sich aus der Summierung der Inflationsrate aus den Jahren 2013 – 17 (siehe nachfolgende Statistik).



Bei den Material- und Personalgebühren liegt die Erhöhung zwischen 5% und 10%, darüber hinaus sollen bisher nicht aufgeführter Leistungen und Materialien neu aufgenommen werden.

Aus den als Anlage beigefügten Listen sind die neuen und auch alten Gebühren ersichtlich; sofern erforderlich, sind auch die Änderungen der Satzungstexte als Anlage beigefügt (Änderungen = unterstrichen oder durchgestrichen).

Anmerkung: Die Stadt Rödermark erhebt von der Volkshochschule des Kreises Offenbach bzw. der Vhs Rödermark keine Nutzungsgebühr für die Nutzung städtischer Räume. Grund ist, dass der Stadt für das Kursangebot der VHS keine Kosten entstehen, da dies vom Kreis Offenbach abgedeckt wird (siehe auch Mitteilung Bgm. Kern an Magistrat vom 11. Mai 2015). Die Benutzungs- und Gebührenordnungen werden daher auch in diesem Punkt entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark sowie die Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark und die Kelterscheune Urberach gemäß den Anlagen dieser Vorlage.

Das Inkrafttreten erfolgt zum 1.7.2018.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen 8

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete alt	Miete neu
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.440,00 €	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.290,00 €	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	890,00 €	934,00 €
Bühne mit Seitenräumen	(ohne Konzertsaal)	pro V.Tag	200,00 €	entfällt
Foyer		pro V.Tag	540,00 €	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	170,00 €	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	640,00 €	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	200,00 €	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	20,00 €	21,00 €
		pro V.Tag	140,00 €	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,00 €	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	70,00 €	73,50 €
Künstler Garderoben		pro Std.	10,00 €	entfällt
		pro V.Tag	70,00 €	entfällt
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	100,00 €	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	300,00 €	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,50 €	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	20,00 €	21,00 €
Tiefgarage Parkpauschale	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €	s.u.
	komplett	pro Tag	80,00 €	s.u.
	pro Fahrzeug	pro Tag	1,50 €	s.u.
<u>Tiefgarage Einzelmieten</u>	<u>pro Fahrzeug</u>	<u>pro 45 Min.</u>		0,50 €
	<u>Theaterticket (nur bei VA)</u>	<u>max. 5 Std.</u>		2,00 €
	<u>Tagesticket (6:00 – 24:00)</u>	<u>pro Tag</u>		4,00 €
Tiefgarage Parkpauschalen**	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €	30,00 €
	komplett	pro Tag	80,00 €	90,00 €
<u>Erhöhte Nutzungsgebühr</u>	<u>Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins, pauschal</u>			25,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag = max. 14 Std.

** Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

	Einheit	Preis alt	Preis neu
Beleuchtung			
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	160,00 €	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausstattung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	-	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	150,00 €	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	-	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	-	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	-	15,00 €
Floorspot	pro Stück	3,00 €	entfällt
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,00 €	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	-	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	10,00 €	11,00 €
Mobiles Steuerpult SGM Studio 12 scan Control	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €	30,00 €
Beschallung im Großen Saal			
Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Monitor und Mikros Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgeräte	pauschal/pro Tag	150,00 €	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	-	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	-	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	-	20,00 €
Beschallung außerhalb des Großen Saals			
Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	130,00 €	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	-	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	15,00 €	16,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay)	pro Tag	10,00 €	entfällt
Siderack mit 6 Funkmikrofonen, 6 Kompressor/Limiter, Effektgerät u. Signalprozessor	pro Tag	50,00 €	entfällt
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	-	50,00 €
Video- und Präsentationstechnik			
Video-/Datenprojektor für Großen Saal (4100-(s.u.) 6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €	50,00 €
Video-/Datenprojektor 6500 Ansi Lumen)	pro Tag	40,00 €	s.o.
Tageslichtprojektor	pro Tag	10,00 €	entfällt
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	-	18,00 €
Leinwand 4 x 3 m	pro Tag	15,00 €	s.o.
Leinwand 3 x 2,3 m	pro Tag	10,00 €	s.o.
Leinwand klein 2 x 2 m	pro Tag	8,00 €	s.u.
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	-	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	-	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	-	10,00 €

Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €	30,00 €
TFT Vorschau-monitore 15" (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	10,00 €	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €	8,00 €
Moderationskoffer	pro Tag	12,00 €	entfällt

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung		20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung		40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.		5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.		10,00 €

Sonstiges

	Einheit		Preis
--	---------	--	-------

Dekoration Großer Saal

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung		230,00 €
--	-------------------	--	-----------------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Satz	10,00 €	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	7,00 €	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	10,00 €	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt		0,30 €
Kühlschrank	pro Tag		10,00 €
DSL-Anschluss (Internetzugang)	pro Nutzer	10,00 €	entfällt

Beschriftungen

Schriftsätze max. 38 cm hoch	pro Meter	11,00 €	entfällt
Aufbringen der Beschriftung nach Aufwand	pro Stunde	16,00 €	entfällt

Ausschanktheken

Zusätzliche Ausschanktheken incl. Auf- und Abbau	pro Tag	45,00 €	entfällt
--	---------	---------	-----------------

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)

	Einheit		Preis
Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.			
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €	30,00 €
Bühnenpodeste	pro Tag	15,00 €	s.u.
Tageslichtprojektor	pro Tag	12,00 €	entfällt

Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	160,00 €	entfällt
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	35,00 €	entfällt
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	30,00 €	entfällt
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	12,00 €	entfällt
Datenbooster + 20 m Datenleitung	pro Tag	15,00 €	entfällt
Stellwände	Stück/Tag	3,00 €	entfällt
Stellwände mit Beleuchtung	Stück/Tag	6,00 €	entfällt
Flipchart	pro Tag	5,00 €	entfällt
Bühnenpodeste inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €	15,00 €
Holzstühle	pro Stück	2,00 €	entfällt
Tische 180 X 70 cm	pro Stück	3,00 €	entfällt
Notenpulte	pro Stück	4,00 €	entfällt
Notenpulte mit Beleuchtung	pro Stück	6,00 €	entfällt
Rednerpult	pro Tag	15,00 €	entfällt
Servierwagen	pro Stück	8,00 €	entfällt
Floorspots	Stück/Tag	3,00 €	entfällt

Gebührensätze für Dienstleistungen (Berechnung nach Aufwand)

	Einheit	Preis
Aushilfskräfte	-	-
Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und sonstige Einrichtungen	pro Std.	siehe P. 1
Auf- und Abbautätigkeiten, Verfahren der Trennwände	pro Std.	siehe P. 1
Ordnerdienste und Aufsichtspersonal	pro Std.	siehe P. 1
Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle)	pro Std.	siehe P. 1
Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	siehe P. 5
Auf- und Abbau der ansteigenden Bestuhlung	pauschal	siehe P. 6
Reinigung der Schankanlage	pauschal	entfällt
Nachreinigung des Geschirres	pro Std.	siehe P. 1
Hilfskräfte		
1 für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker	-	-
Einrichten der Beschallung mit Bedienung	pro Std.	siehe P. 2
Einrichten der Beleuchtung mit Bedienung	pro Std.	siehe P. 2
Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Std.	siehe P. 2
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Tag	siehe P. 3
Techniker		
2 Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
3 Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik	-	-
Planung von Großveranstaltungen mit Bühne oder Szenenfläche (Anwesenheitspflicht nach VStättV)	pro Std.	siehe P. 4
Planungen von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Std.	siehe P. 4
Meister für Veranstaltungstechnik		
4 zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte		
Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €
Dienstleistungen Ausstattung		
5 Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
6a Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
6b Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

<u>Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de</u>	pauschal	25,00 €
<u>Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)</u>	pro Ticket	10%
<u>Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)</u>	pro Ticket	0,25 €
<u>Ticketing komplett</u>	pauschal +	20,00 €
<u>(Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)</u>	pro Ticket	10%



***Benutzungs- und Gebührensatzung
für die
Kulturhalle Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.06.2012
------------	--------------------------------	--------------------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die

Kulturhalle Rödermark

beschlossen.

Teil I - Benutzung

§ 1

Zweckbestimmung

Die Kulturhalle Rödermark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark. Sie dient ausschließlich der vereinbarten Nutzung als Kulturhalle mit Gaststätte und Tiefgarage und darf nur für den mit dem Vermieter vereinbarten Zweck entsprechend den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Kulturhalle kann durch Vereine, Schulen, Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen (Firmen) und sonstige Organisationen nach Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgen.

- (2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Kulturhalle entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Benutzungserlaubnis, Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung der Kulturhalle bedarf der Erlaubnis des Magistrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender oder ununterbrochen andauernder Nutzung (z.B. der Magazin- u. Übungsräume für Vereine) ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis für einen längeren Zeitraum, jedoch mit jederzeitigem Widerrufsrecht, möglich.
- (3) Anträge auf Nutzungsüberlassung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der jeweils geplanten Nutzung, schriftlich an die Fachabteilung Kultur zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die für die Durchführung der geplanten Veranstaltung von Bedeutung sind, insbesondere müssen der Nutzungszweck, die Dauer der Nutzung sowie die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen präzise angegeben sein. Hierfür gibt es einen vorgefertigten Antrag.
- (4) Mit der Antragstellung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung als rechtsverbindlich anerkannt

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, Auflagen

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie ordnungsrechtlicher Regelungen und Auflagen, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes und bezüglich der Sperrzeitverordnung, sichergestellt ist.

§ 5

Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Benutzungserlaubnis erlischt, wenn sie durch den Magistrat widerrufen wird.
- (2) Der Magistrat kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Antragstellung über den Antragsteller und/oder die Art der Nutzung unrichtige Angaben gemacht wurden.

den oder der Antragsteller anderen satzungsrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen in schwerwiegender Art und Weise zuwiderhandelt.

- (3) Im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach Absatz 2 besteht seitens des Veranstalters gegenüber der Stadt kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Kann eine Veranstaltung nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden, ist die Fachabteilung Kultur durch den Veranstalter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Führt der Veranstalter eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht durch, hat er dies unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, der Fachabteilung Kultur schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Bewirtschaftung von Veranstaltungen

- (1) Die Bewirtschaftung (Speisen & Getränke) aller Veranstaltungen, die in der Kulturhalle stattfinden, erfolgt grundsätzlich über den Pächter der Kulturhalle.
- (2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Rödermark – mit Ausnahme der Veranstaltungen des städtischen Kulturprogrammes –, ebenso nicht für Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen aus Rödermark und auch nicht für Veranstaltungen Rödermärker Vereine. In diesen Fällen soll der Pächter aber eine Anfrage erhalten.
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung durch Privatpersonen und gewerbliche Nutzer ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (4) Bei allen Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung ist die Anmietung der Vereinsküche zwingend erforderlich.

§ 7

Benutzer-Pflichten

- (1) Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Veranstalter einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter für diesen zu benennen, denen die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung obliegt. Der Verantwortliche muss jederzeit während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. (nach VStättV)
- (2) Die Einrichtungen der Kulturhalle dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden und sind pfleglich zu behandeln. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder

bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind dem Kulturhallenpersonal sofort anzuzeigen.

- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Soll der Auf- und Abbau durch das Personal der Kulturhalle erfolgen, wird dies nach Aufwand berechnet.
- (4) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Anordnungen, die im Rahmen des gem. § 28 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) bzw. in der Versammlungsstättenverordnung (VstättV) angeordneten Brandsicherheitsdienstes ergehen, Folge zu leisten. Die Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes werden durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark wahrgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt gemäß § 28 Abs. 3 HBKG der Veranstalter.
- (5) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume und Flächen besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen, die eine **besondere** Reinigung der benutzten Räume erforderlich machen, gehen die hierdurch entstehenden Kosten gemäß näherer Regelung in § 18 zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Bei Großveranstaltungen mit Bühnen oder Szenenflächen über 50 m² und über 200 Personen, ist die Anwesenheit während der Veranstaltung, sowie bei der Planung, eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich. (VstättV) Dies wird ausschließlich über das Personal der Kulturhalle sichergestellt.
- (7) Bei Großveranstaltungen über 600 Besuchern, bei denen mit Ausschreitungen durch dritte Personen zu rechnen ist, muss ein angemessener Sicherheitsdienst und WC Personal vom Veranstalter gestellt werden. Dies ist insbesondere bei Maskenbällen und discoähnlichen Veranstaltungen erforderlich. Im Einzelfalle entscheidet dies der Magistrat.
- (8) Den Beauftragten des Magistrats ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Es ist ihnen jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 8

Hausrecht

Die durch den Magistrat beauftragten und bevollmächtigten städtischen Bediensteten üben in der Kulturhalle das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Für Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kulturhalle haftet der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter trägt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die gelegentlich der Teilnahme an seiner Veranstaltung entstehen. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Kulturhalle verursacht werden.

Teil II - Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren, Umsatzsteuer

- (1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Material der Kulturhalle und der damit in Zusammenhang stehenden durch städtische Bedienstete erbrachten Dienstleistungen werden gemäß den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der erhobenen Gebühren sowie die entsprechende Preiseinheit sind in der anliegenden Gebührenübersicht aufgeführt (Anlage zur Satzung).
- (3) In den Gebührensätzen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Bei Erhöhungen der Umsatzsteuersätze werden die Gebührensätze entsprechend angepasst.

§ 11

Nutzungsdauer

- (1) Ein Veranstaltungstag umfasst max. 14 Stunden, hier sind alle Auf –und Abbauzeiten, sowie Proben enthalten.
- (2) Verkürzte Nutzungszeiten werden durch einen Abschlag von der Tagesmiete berücksichtigt. Ein halber Veranstaltungstag (= zwischen vier und sieben Stunden) werden mit einem Abschlag von 50% berechnet. Ein viertel Veranstaltungstag (= bis zu vier Stunden) wird mit einem Abschlag von 75% berechnet.
- (3) Zusätzliche Auf- und Abbautage werden separat mit 50% der Tagesmiete berechnet. Ein halber Auf-/Abbautag (= zwischen vier und sieben Stunden) wird mit einem Abschlag von 75% berechnet. Ein viertel Auf-/Abbautag (= bis zu vier Stunden) wird mit einem Abschlag von 90% berechnet.
- (5) Verlängerte Nutzungszeiten werden mit einem Zuschlag berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer bis zu vier Stunden wird mit einem Zuschlag von ~~10%~~ 15% berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden bis zu 7 Stunden werden mit einem Zuschlag von 25% berechnet.

§ 12

Ermäßigungen

- (1) Bestimmte Mietergruppen werden durch einen prozentualen Nachlass auf die Grundmiete begünstigt. Materialleihgebühren und Dienstleistungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Die Mietergruppen und die jeweiligen Ermäßigungssätze werden im Folgenden definiert.
- (2) Geschäftsfähige Privatpersonen werden mit 30% Nachlass der Raummiete begünstigt, sofern es sich um private Feierlichkeiten ohne Eintritt handelt.
- (3) Vereine, Organisationen und Schulen, die nicht in Rödermark ansässig sind, erhalten einen Nachlass von 30% auf die Raummiete.
- (4) Vereine, Organisationen und Schulen, die in Rödermark ansässig sind, erhalten einen Nachlass von 50% auf die Raummiete.
Gleiches gilt für Mieter, die eine Benefizveranstaltung zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes durchführen.
- (5) Veranstaltungen der Stadt Rödermark sowie deren Eigenbetriebe sind von den Raumnutzungsgebühren und den Gebühren für Dienstleistungen und Material befreit.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Sämtliche auf der Grundlage dieser Satzung entstehenden Gebühren und sonstigen Ansprüche werden nach der jeweiligen Nutzung der Kulturhalle, mit Rechnungsstellung durch das Kulturbüro, fällig.
- (2) Bei gewerblichen- und privaten Veranstaltungen können die Gebühren der Raummiete mit eventueller Kautions 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingefordert werden. Ist vor der Veranstaltung keine Zahlung eingegangen, wird sie zu Lasten des Veranstalters abgesagt.

§ 14

Kautionszahlung

Zur Sicherung der durch die Benutzung der Kulturhalle entstehenden Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter ist die Festsetzung einer Kautionszahlung zulässig. Die Entscheidung hierüber sowie bezüglich der Höhe und der Form (z.B. Bankbürgschaft) der zu leistenden Sicherheit trifft der Magistrat nach Veranstaltungsgröße.

§ 15

Veranstaltungs-Absage

- (1) Kommt es nicht zu der vereinbarten Nutzung von Einrichtungen der Kulturhalle wegen Veranstaltungs-Absage durch den Veranstalter (§ 5 Abs. 4) ist eine Pauschal-Gebühr zu entrichten, die 20% der Gebühren beträgt, die bei Durchführung der Veranstaltung mit dem Ausmaß der vereinbarten Nutzung entstanden wäre.
- (2) Erfolgt die Absage weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin sind 50% der Gebühren zu entrichten, die bei Durchführung der Veranstaltung mit dem Ausmaß der vereinbarten Nutzung entstanden wäre.

§ 16

Bestuhlung, Einrichtung und Dekorationen

- (1) Die Bestuhlung und Einrichtung der Veranstaltungsräume, erfolgt nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Offenbach.
- (2) Wird die Bestuhlung und Einrichtung von dem Personal der Kulturhalle auf- bzw. abgebaut, so entstehen zusätzliche Gebühren.
- (3) Dekorationen und Bühnenaufbauten müssen schwerentflammbar ausgeführt sein, der Auf- Abbau, sowie die Entsorgung erfolgt durch den Veranstalter

§ 17

Ton- und Beleuchtungsanlage

- (1) Die Bedienung der vorhandenen Ton- und Beleuchtungsanlage darf ausschließlich durch einen Techniker der Kulturhalle erfolgen.
- (2) Ist die Anwesenheit eines städtischen Ton- und/oder Beleuchtungstechnikers zum Überwachen und/oder zum Bedienen der Anlage notwendig bzw. wird seine Präsenz

durch die Versammlungsstättenverordnung gefordert, werden zur Abgeltung dieser Tätigkeiten Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

§ 18

Reinigung

- (1) Werden die benutzten Räume / Vorplatz nach einer Veranstaltung nicht besenrein übergeben bzw. ist aufgrund der Art der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der benutzten Räume notwendig, werden dem Veranstalter die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten (städtisches Personal/beauftragtes Unternehmen) in Rechnung gestellt.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des entstandenen Mülls, ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 19

Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen notwendige Kosten werden durch den Magistrat nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und vom Benutzer erhoben.

§ 20

Beitreibung

Rückständige Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 21

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	-1.440,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	-1.290,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	-890,00 €
Bühne mit Seitenräumen	(ohne Konzertsaal)	pro V.Tag	-200,00 €
Foyer	-	pro V.Tag	-540,00 €
Kleiner Saal	-	pro V.Tag	-170,00 €
Foyer mit kleinem Saal	-	pro V.Tag	-640,00 €
Vereinsküche & Ausschank	-(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	-200,00 €
Graf-Reinhard-Saal	-	pro Std.	-20,00 €
	-	pro V.Tag	-140,00 €
Teeküche (1. OG)	-(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	-10,00 €
	-(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	-70,00 €
Künstler Garderoben	-	pro Std.	-10,00 €
	-	pro V.Tag	-70,00 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	-100,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	-300,00 €
Proberaum UG	-	pro Std.	-3,50 €
Tiefgarage Parkpauschale	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €
	komplett	pro Tag	80,00 €
	pro Fahrzeug	pro Tag	1,50 €
Magazinräume	-	pro Monat	20,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag

Gebührensätze für Dienstleistungen (Berechnung nach Aufwand)

	Einheit	Preis
Aushilfskräfte	-	-
Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und sonstige Einrichtungen	pro Std.	16,00 €
Auf- und Abbautätigkeiten, Verfahren der Trennwände	pro Std.	16,00 €
Ordnerdienste und Aufsichtspersonal	pro Std.	16,00 €
Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle)	pro Std.	16,00 €
Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	250,00 €
Auf- und Abbau der ansteigenden Bestuhlung	pauschal	520,00 €
Reinigung der Schankanlage	pauschal	20,00 €
Nachreinigung des Geschirres	pro Std.	16,00 €
Techniker	-	-
Einrichten der Beschallung mit Bedienung	pro Std.	40,00 €
Einrichten der Beleuchtung mit Bedienung	pro Std.	40,00 €
Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Std.	40,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Tag	290,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik	-	-
Planung von Großveranstaltungen mit Bühne oder Szenenfläche (Anwesenheitspflicht nach VStättV)	pro Std.	47,00 €
Planungen von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Std.	47,00 €

Gebührensätze für Technischen Aufwand/Material (Berechnung nur für den Veranstaltungstag)

	Einheit	Preis
Beleuchtung	-	-
Showbeleuchtung mit 8 Movinglights und 4 X 6er Bars	pro Tag	160,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes auf Kurbelstativen u. Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pro Tag	150,00 €
Verfolger ohne Bedienung	pro Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Tag	20,00 €
Floorspot	pro Stück	3,00 €
LED-Floorspot	pro Stück	5,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Tag	10,00 €
Mobiles Steuerpult SGM Studio 12 scan Control	pro Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Tag	30,00 €
Beschallung im Großen Saal	-	-
Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Monitor und Mikros	pro Tag	150,00 €
Beschallung außerhalb des Großen Saals	-	-
Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pro Tag	130,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge)	pro Tag	30,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon o. CD-Player	pro Tag	15,00 €
Lautsprechererweiterung (- Delay -)	pro Tag	10,00 €
Siderack mit 6 Funkmikrofonen, 6 Kompressor/Limiter, Effektgerät u. Signal- prozessor	pro Tag	50,00 €
Video- und Präsentationstechnik	-	-
Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	40,00 €
Video-/Datenprojektor 6500 Ansi Lumen	pro Tag	40,00 €
Tageslichtprojektor	pro Tag	10,00 €
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	15,00 €
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	10,00 €
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	8,00 €
Notebook	pro Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PG	pro Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore 15"	pro Tag	10,00 €
Flipchart mit Block	pro Tag	8,00 €
Moderationskoffer	pro Tag	12,00 €
Sonstiges	-	-
Garderobenmarken Metall	pro Veranest.	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Veranest.	10,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	7,00 €
Bühnenpodest incl. Geländer und Treppen	pro Teil/Tag	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluß	pro Tag	10,00 €
DSL Anschluß (Internetzugang)	pro Nutzer	10,00 €
Müllentsorgung	pro 50-Liter	10,00 €
Fotokopie	pro Blatt	0,15 €

Beschriftungen	-	-
Schriftsätze max. 38 cm hoch	pro Meter	11,00 €
Aufbringen der Beschriftung nach Aufwand	pro Stunde	16,00 €
Ausschanktheken		
Zusätzliche Ausschanktheken inkl. Auf- und Abbau	pro Tag	45,00 €
Geschirr	-	-
(Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)		
Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	Gedeck	0,30 €
Esssgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	Stück	8,00 €
Isolierkanne	Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	Stück	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweimbommel	Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle)	Einheit	Preis
Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.		
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge)	pro Tag	30,00 €
Tageslichtprojektor	pro Tag	12,00 €
Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	160,00 €
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	35,00 €
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	30,00 €
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	12,00 €
Datenbooster + 20 m Datenleitung	pro Tag	15,00 €
Stellwände	Stück/Tag	3,00 €
Stellwände mit Beleuchtung	Stück/Tag	6,00 €
Flipchart	pro Tag	5,00 €
Bühnenpodeste	pro Tag	15,00 €
Holzstühle	pro Stück	2,00 €
Tische 180 X 70 cm	pro Stück	3,00 €
Notenpulte	pro Stück	4,00 €
Notenpulte mit Beleuchtung	pro Stück	6,00 €
Rednerpult	pro Tag	15,00 €
Servierwagen	pro Stück	8,00 €
Floorspots	Stück/Tag	3,00 €

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	934,00 €
Foyer		pro V.Tag	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	21,00 €
		pro V.Tag	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	73,50 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	21,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag (= max. 14 Stunden)

Tiefgarage Kulturhalle		Einheit	Miete
Einzelmieten	pro Fahrzeug	pro 45 Min.	0,50 €
	Theaterticket (nur bei VA)	max. 5 Std.	2,00 €
	Tagesticket (6:00 - 24:00)	pro Tag	4,00 €
Pauschalen*	pro Fahrzeug	monatlich	30,00 €
	komplett	pro Tag	90,00 €
Erhöhte Nutzungsgebühr	Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins	pauschal	25,00 €

*Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Dienstleistungen & Personal (Berechnung nach Aufwand)

Dienstleistungen Personaleinsatz

Hilfskräfte für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €

Dienstleistungen Ausstattung

Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de	pauschal	25,00 €
Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)	pro Ticket	10%
Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)	pro Ticket	0,25 €
Ticketing komplett (Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)	pauschal + pro Ticket	20,00 € 10%

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

Einheit

Preis

Beleuchtung

Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausrüstung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	15,00 €
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	11,00 €
Mobiles Steuerpult	pro Stück/Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €

Beschallung im Großen Saal

Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgeräte	pauschal/pro Tag	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	20,00 €

Beschallung außerhalb des Großen Saals

Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	16,00 €
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	50,00 €

Video- und Präsentationstechnik

Video-/Datenprojektor für Großen Saal (6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	50,00 €
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	18,00 €
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	10,00 €
Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.	5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.	10,00 €

Sonstiges*Einheit**Preis***Dekoration Großer Saal**

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung	230,00 €
--	-------------------	-----------------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Satz	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt	0,30 €
Kühlschrank	pro Tag	10,00 €

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €
Tabletts, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)*Einheit**Preis*

Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.

Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €
Bühnenpodest inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €

Übersicht komplett, zzgl. 5% (gerundet)				Ein-heit	Halle Urberach und Sporthalle Ober-Roden						Halle Urberach				Sporthalle Ober-Roden				
				pro	1/3		2/3		3/3		1/2		2/2		50 m²		111 m²		
					405 m²		812 m²		1215 m²		120 m²		222 m²						
					Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu			
Grundpreis				V/Tag	240,00 €	252,00 €	360,00 €	378,00 €	440,00 €	462,00 €	80,00 €	84,00 €	160,00 €	168,00 €	60,00 €	63,00 €	80,00 €	84,00 €	
				Std.	24,00 €	25,20 €	36,00 €	37,80 €	44,00 €	46,20 €	16,00 €	16,80 €	32,00 €	33,60 €	12,00 €	12,60 €	16,00 €	16,80 €	
100%	Gewerbl. N. (inkl. Mwst.)			Kurse/Sem.	V/Tag	240,00 €	252,00 €	360,00 €	378,00 €	440,00 €	462,00 €	80,00 €	84,00 €	160,00 €	168,00 €	60,00 €	63,00 €	80,00 €	84,00 €
				Std.	24,00 €	25,20 €	36,00 €	37,80 €	44,00 €	46,20 €	16,00 €	16,80 €	32,00 €	33,60 €	12,00 €	12,60 €	16,00 €	16,80 €	
	Sondervereinbarungen			V/Tag															
				Std.						20,45 €									
-25%	Fremde Vereine & Organisationen			V/Tag	180,00 €	189,00 €	270,00 €	283,50 €	330,00 €	346,50 €	60,00 €	63,00 €	120,00 €	126,00 €	45,00 €	47,30 €	60,00 €	63,00 €	
	Ortsansässige Vereine	Übungsstunden	Erw.	Std.	6,00 €	6,30 €	9,00 €	9,50 €	11,00 €	11,60 €	4,00 €	4,20 €	8,00 €	8,40 €	3,00 €	3,20 €	4,00 €	4,20 €	
Jgdl.			Std.	3,00 €	3,20 €	4,50 €	4,80 €	5,50 €	5,80 €	2,00 €	2,10 €	4,00 €	4,20 €	1,50 €	1,60 €	2,00 €	2,10 €		
1/2		Sport- veranstaltungen	Erw.	Std.					15,40 €	16,20 €									
				max.						162,00 €									
Jgdl.			Std.					7,70 €	8,10 €										
			max.						81,00 €										
-50%		Kulturelle Veranst.	Erw.	Std.	12,00 €	12,60 €	18,00 €	18,90 €	22,00 €	23,10 €	8,00 €	8,40 €	16,00 €	16,80 €	6,00 €	6,30 €	8,00 €	8,40 €	
				Jgdl.	Std.		6,30 €		9,50 €		11,60 €		4,20 €		8,40 €		3,20 €		4,20 €
Erw.			V/Tag	120,00 €	126,00 €	180,00 €	189,00 €	220,00 €	231,00 €	40,00 €	42,00 €	80,00 €	84,00 €	30,00 €	31,50 €	40,00 €	42,00 €		
			V/Tag		63,00 €		94,50 €		116,00 €		21,00 €		42,00 €		16,00 €		21,00 €		
Jgdl.			V/Tag																
			V/Tag																
Erw.			V/Tag																
			V/Tag																
Jgdl.			V/Tag																
			V/Tag																

Auf-/Abbauzeiten werden wie Mietzeiten berechnet

Eigenbewirtschaftung (nur Vereine): Gebühr für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr: **27,00 €** (alt: 25,00 €)

Tonanlage **84,00 €** (alt: 80,00 €)

Reinigung WC-Anlage **42,00 €** (alt: 40,00 €)

Techniker **44,00 €** (alt: 40,00 €)

Sondervereinbarung: 20,45 € Stundenpauschale f. Schulsport; nicht erhöht

Aufgrund räuml. Gegebenheiten ist das Foyer der HU nicht separat zu vermieten und wird hier ausgeblendet. Für den MZR, der geteilt werden kann, ist 1/2 Belegung vorgesehen.



***Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.07.2012
------------	--------------------------------	--------------------------

Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden erhebt die Stadt Rödermark Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Inanspruchnahme der Hallenräume und -einrichtungen.

§ 2 Übungsstunden von Vereinen

(1) Die Gebühren für Übungsstunden von Ortsvereinen betragen bei Nutzung

von 1/3 der Halle	<u>6,30 €/Std.</u>
von 2/3 der Halle	<u>9,50 €/Std.</u>
der ganzen Halle	<u>11,60 €/Std.</u>

(2) Für Jugendmannschaften und Jugendgruppen ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

§ 3

Sportveranstaltungen

Die Gebühren für Sportveranstaltungen der Vereine betragen

a) bei Erwachsenen	<u>16,20 €/Std.</u>
maximal	<u>162,00 €/Tag</u>
b) bei Jugendlichen	<u>8,10 €/Std.</u>
maximal	<u>81,00 €/Tag</u>

§ 4

Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von Ortsvereinen betragen die Gebühren bei Benutzung

von 1/3 der Halle	<u>12,60 €/Std.</u>
maximal	<u>126,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>18,90 €/Std.</u>
maximal	<u>189,00 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>23,10 €/Std.</u>
maximal	<u>231,00 €/Tag</u>

Bei kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen halbieren sich diese Gebühren.

§ 5

Gewerbliche Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen Gewerbetreibender betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	<u>25,20 €/Std.</u>
maximal	<u>252,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>37,80 €/Std.</u>
maximal	<u>378,00 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>46,20 €/Std.</u>
maximal	<u>462,00 €/Tag</u>

§ 6

Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen

Für die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	<u>189,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>283,50 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>346,50 €/Tag</u>

§ 7

sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr wird eine Pauschale von 27,00 € erhoben.
- (2) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der WC-Anlage bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen beträgt in der Halle Urberach 42,00 €. Diese Gebühr wird auch in der Sporthalle Ober-Roden erhoben, falls hier der Veranstalter nicht selbst reinigt.
- (4) Bei Veranstaltungen (§§ 4 – 6 der Gebührenordnung) verpflichtet sich der jeweilige Nutzer, den Auf- und Abbau unter Anleitung des Hallenwartes eigenständig und vollständig zu übernehmen. Werden in Ausnahmefällen städtische Mitarbeiter mit diesen Arbeiten beauftragt, hat der Nutzer die durch den Auftrag bedingten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten werden neben den Gebühren für die Nutzung der Halle als Auslagen geltend gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Pauschale von 84,00 € erhoben.
Die Tonanlage kann nur genutzt werden unter bedienen eines Technikers.
- (6) Einsatz eines städtischen Technikers pro Stunde 44,00 €.

§ 8

Mehrzweckraum Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Urberach betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>4,20 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>8,40 € /Std.</u>
Übungsstunden (Jugendliche)	<u>2,10 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>4,20 € /Std.</u>
kulturelle Veranstaltungen	<u>8,40€ /Std.</u>
maximal	<u>42,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>16,80 € /Std.</u>
maximal	<u>84,00 € /Tag</u>

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>16,80 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>33,60 € /Std.</u>
Veranstaltungen	<u>84,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>168,00 € /Tag</u>

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>63,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>126,00 € /Tag</u>

§ 9

Foyer der Sporthalle Ober-Roden

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Foyers der Sporthalle Ober-Roden betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>4,20 € /Std.</u>
Übungsstunden (Jugendliche)	<u>2,10 € /Std.</u>
kulturelle Veranstaltungen	<u>8,40 € /Std.</u>

maximal	<u>42,00 €/Tag</u>
---------	--------------------

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>16,80 €/Std.</u>
--------------------	---------------------

Veranstaltungen	<u>84,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>63,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

§ 10

Garderobenraum der Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Garderobenraums der Halle Urberach betragen

(1) Ortsvereine

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>3,20 € /Std.</u>
----------------------------	---------------------

Übungsstunden (Jugendliche)	<u>1,60 € /Std.</u>
-----------------------------	---------------------

kulturelle Veranstaltungen	<u>6,30 €/Std.</u>
----------------------------	--------------------

maximal	<u>31,50 €/Tag</u>
---------	--------------------

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>12,60 €/Std.</u>
--------------------	---------------------

Veranstaltungen	<u>63,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>47,30 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

§ 11

Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, ~~Gruppen der Volkshochschule Rödemark~~ u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 12

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 13 *Ersatzvornahme*

Für Ersatzvornahme anfallende Kosten werden durch den Magistrat nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und vom Benutzer erhoben.

§ 14 *Beitreibung*

Rückständige Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden vom 6.6.2003 nebst den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

			Einheit	Stadtbücherei								
			pro	Rothaha-Saal (102 m²)		Vereinsraum (59 m²)		Ausstellungsraum (46 m²)		Hobbykeller (44 m²)		
				Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	
				Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	
Grundpreis			V/Tag	80,00 €	84,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	
			Std.	16,00 €	16,80 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	
100%	Gewerbl Nutzer (inkl. Mwst.)	Kurse/Sem.	V/Tag	80,00 €	84,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	
			Std.	16,00 €	16,80 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	
	Sondervereinbarungen		V/Tag									
			Std.									
-25%	Fremde Vereine & Organisationen		V/Tag	60,00 €	63,00 €	45,00 €	47,30 €	45,00 €	47,30 €	45,00 €	47,30 €	
Jgdl. 1/2	Ortsansässige Vereine, Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen	Übungsstunden, Veranstaltungen	Erw.	Std.	4,00 €	4,20 €	3,00 €	3,20 €	3,00 €	3,20 €	3,00 €	3,20 €
			Jgdl.	Std.	2,00 €	2,10 €	1,50 €	1,60 €	1,50 €	1,60 €	1,50 €	1,60 €
				Std.								
Kulturelle Veranstaltungen			Std.	8,00 €	8,40 €	6,00 €	6,30 €	6,00 €	6,30 €	6,00 €	6,30 €	
			Std.									
			V/Tag	40,00 €	42,00 €	30,00 €	31,50 €	30,00 €	31,50 €	30,00 €	31,50 €	

Auf-/Abbauzeiten werden wie Mietzeiten berechnet

Eigenbewirtschaftung (nur Vereine): Gebühr für die Benutzung von
Küche/Geräten/Geschirr: 25,00 € pauschal (**NEU: 27,00 € pauschal**)

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)

***Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)***

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark im Stadtteil Ober-Roden werden in der Regel zur Verfügung gestellt für:

- a) vereinsspezifische Zwecke (z.B. Übungsstunden, Sitzungen)
- b) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Tagungen, Lichtbildvorträge, Musik- und Gesangsveranstaltungen, Theateraufführungen).
- c) gewerbliche Veranstaltungen

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Vereinsräume stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen

- b) den Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
 - b) Einzelpersonen und Gewerbetreibenden.
- (2) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis entscheidet der Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 3 ***Pflichten der Benutzer***

- (1) Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Benutzer haben rechtzeitig bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit die erforderlichen Aufräums- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten im Auftrag der Stadt unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes ausgeführt.

§ 4 ***Haftung***

- (1) Die Benutzer der Vereinsräume haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Vereinsräume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:
- | | |
|---|---------------------|
| (a) Ortsvereine | |
| Übungsstunden Erwachsene | <u>4,20 €/Std.</u> |
| Übungsstunden Jugendliche | <u>2,10 €/Std.</u> |
| kulturelle Veranstaltungen | <u>8,40 €/Std.</u> |
| maximal | <u>42,00 €/Tag</u> |
| (b) auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen | <u>63,00 €/Tag</u> |
| (c) Private und Gewerbetreibende | |
| Kurse/Seminare | <u>16,80 €/Std.</u> |
| Veranstaltungen | <u>84,00 €/Tag</u> |
| (d) bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar) | |
| ist eine zusätzliche Gebühr von | <u>27,00 €</u> |
| zu entrichten. | |
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:
- | | |
|--|--------------------|
| (a) Ortsvereine | |
| Übungsstunden Erwachsene | <u>3,20 €/Std.</u> |
| Übungsstunden Jugendliche | <u>1,60 €/Std.</u> |
| kulturelle Veranstaltungen (wenn nicht § 7 Abs. 2 anwendbar) | <u>6,30 €/Std.</u> |
| maximal | <u>31,50 €/Tag</u> |
| (b) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | <u>47,30 €/Tag</u> |

- (c) Private und Gewerbetreibende
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Kurse/Seminare | <u>12,60 €/Std.</u> |
| Veranstaltungen | <u>63,00 €/Tag</u> |
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- ~~(2) Finden kulturelle Veranstaltungen ohne das Erheben von Eintrittsgeldern, ohne gewerblichen Nutzen und ohne Eigenbewirtschaftung statt, werden lediglich die Gebühren des § 6 Abs. 1 a) erhoben.~~
- (2) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie rückständige, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 entstandene Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2018 in Kraft.

Rödermark, den
Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister

Kelterscheune Urberach				Ein-heit	Veranstaltungsraum 104 m²				
				pro	Montag - Donnerstag			Freitag - Sonntag u. Feiert.	
					Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	
Grundpreis				V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
				Std.	20,00 €	21,00 €	30,00 €	31,50 €	
100%	Gewerbliche Nutzer (incl. Mwst.)			V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
	Fastnacht-,/Kerb-,/Silvesterveranst.			V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
-75%	Jgdl. 1/2	Ortsansässige Vereine	Übungsstunden	Erw.	Std.	5,00 €	5,30 €	7,50 €	7,90 €
				Jgdl.	Std.	2,50 €	2,60 €	3,75 €	4,00 €
						100,00 €	105,00 €	150,00 €	157,50 €
-50%									
	Private Nutzer		Private Veranstaltungen	V/Tag		100,00 €	105,00 €	150,00 €	157,50 €
-50%									
Küchenbenutzung				V/Tag	25,00 €	27,00 €	25,00 €	27,00 €	
Tonanlage				V/Tag	25,00 €	26,30 €	25,00 €	26,30 €	
Leinwand				V/Tag	15,00 €	16,00 €	15,00 €	16,00 €	
Klavier				V/Tag	15,00 €	16,00 €	15,00 €	16,00 €	
Techniker				Std.	40,00 €	44,00 €	40,00 €	44,00 €	
Außengelände (nur für Vereine und nur in Verbindung mit Anmietung der Kelterscheune)				V/Tag	50,00 €	52,50 €	50,00 €	52,50 €	



***Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Kelterscheune Urberach***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die

Kelterscheune Urberach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Die Kelterscheune Urberach ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale, kulturelle und private Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kelterscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Kelterscheune steht in Rödermark ansässigen Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Organisationen sowie Gewerbetreibenden als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

- a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
- c) Private Veranstaltungen wie Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) Gewerbliche Veranstaltungen

§ 3

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Kelterscheune dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und im Zusammenhang mit der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer der Kelterscheune haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist. Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung haben die Nutzer die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Nutzungsvereinbarung.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzer der Kelterscheune haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen unter der Woche (montags – donnerstags):

- a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	<u>5,30 €/Stunde</u>
für Jugendliche	<u>2,60 €/Stunde</u>

- b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	<u>210,00 €/Tag</u>
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	<u>210,00 €/Tag</u>
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	<u>105,00 €/Tag</u>
bd) für private Nutzer	<u>105,00 €/Tag</u>

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen an Wochenenden (freitags – sonntags):

- a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	<u>7,90 €/Stunde</u>
für Jugendliche	<u>3,90 €/Stunde</u>

- b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	<u>315,00 €/Tag</u>
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	<u>315,00 €/Tag</u>
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	<u>157,50 €/Tag</u>
bd) für private Nutzer	<u>157,50 €/Tag</u>

§ 6 **Sonstige Gebühren**

Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

a) Für die Benutzung der Küche	<u>27,00 €/Tag</u>
b) Für die Benutzung des Außengeländes (nur zusammen mit der Anmietung der Kelterscheune möglich)	<u>52,50 €/Tag</u>
c) Für die Nutzung der Tonanlage	<u>27,00 €/Tag</u>
d) Für die Nutzung der Leinwand	<u>16,00 €/Tag</u>
e) Für die Nutzung des Klaviers	<u>16,00 €/Tag</u>
f) Für den Einsatz eines städtischen Bühnentechnikers für Tonübertragung oder Sonderbeleuchtung: aktueller Stundensatz pro Stunde (40,00 €)	<u>44,00/Stunde</u>

Private und gewerbliche Nutzer hinterlegen eine Kautions von 200,00 €/Tag, die zur Abgeltung aller in der Mietvereinbarung getroffenen Regelungen verwendet und einbehalten wird, falls vom Nutzer dagegen verstoßen wird.

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise berechnet.

§ 7 **Sonstige Veranstaltungen**

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, ~~Gruppen der Volkshochschule Rödermark~~ u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt. Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 8

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 9

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung
für die
Kulturhalle Rödermark**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung erhält die beigefügte Fassung:

- **Siehe Anlage** -

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Nutzungsdauer**

(4) Verlängerte Nutzungszeiten werden mit einem Zuschlag berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer bis zu vier Stunden wird mit einem Zuschlag von 15% berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden bis zu 7 Stunden werden mit einem Zuschlag von 25% berechnet.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührensatzung werden nicht geändert:

§ 1	§ 12 Abs. 1 - 5
§ 2 Abs. 1 – 2	§ 13 Abs. 1 - 2
§ 3 Abs. 1 – 4	§ 14
§ 4	§ 15 Abs. 1 - 2
§ 5 Abs. 1 - 4	§ 16 Abs. 1 -3
§ 6 Abs. 1 – 4	§ 17 Abs. 1 - 2
§ 7 Abs. 1 – 8	§ 18 Abs. 1 - 2
§ 8	§ 19
§ 9 Abs. 1 – 2	§ 20
§ 10 Abs. 1 – 3	§ 21
§ 11 Abs. 1 – 5	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Anlage zur Änderungssatzung

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	934,00 €
Foyer		pro V.Tag	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	21,00 €
		pro V.Tag	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	73,50 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	21,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag (= max. 14 Stunden)

Tiefgarage Kulturhalle		Einheit	Miete
Einzelmieten	pro Fahrzeug	pro 45 Min.	0,50 €
	Theaterticket (nur bei VA)	max. 5 Std.	2,00 €
	Tagesticket (6:00 - 24:00)	pro Tag	4,00 €
Pauschalen*	pro Fahrzeug	monatlich	30,00 €
	komplett	pro Tag	90,00 €
Erhöhte Nutzungsgebühr	Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins	pauschal	25,00 €

*Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Dienstleistungen & Personal (Berechnung nach Aufwand)

Dienstleistungen Personaleinsatz

Hilfskräfte für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €

Dienstleistungen Ausstattung

Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de	pauschal	25,00 €
Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)	pro Ticket	10%
Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)	pro Ticket	0,25 €
Ticketing komplett (Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)	pauschal + pro Ticket	20,00 € 10%

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

Einheit

Preis

Beleuchtung

Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausrüstung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsalles (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	15,00 €
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	11,00 €
Mobiles Steuerpult	pro Stück/Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €

Beschallung im Großen Saal

Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgeräte	pauschal/pro Tag	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	20,00 €

Beschallung außerhalb des Großen Saals

Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	16,00 €
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	50,00 €

Video- und Präsentationstechnik

Video-/Datenprojektor für Großen Saal (6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	50,00 €
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	18,00 €
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	10,00 €
Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.	5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.	10,00 €

Sonstiges

*Einheit**Preis*

Dekoration Großer Saal

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung	230,00 €
--	-------------------	----------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Satz	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt	0,30 €
Kühlschrank	pro Tag	10,00 €

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)

*Einheit**Preis*

Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.

Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €
Bühnenpodest inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Übungsstunden von Vereinen**

(1) Die Gebühren für Übungsstunden von Ortsvereinen betragen bei Nutzung

von 1/3 der Halle	6,30 €/Std.
von 2/3 der Halle	9,50 €/Std.
der ganzen Halle	11,60 €/Std.

(2) Für Jugendmannschaften und Jugendgruppen ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Sportveranstaltungen**

Die Gebühren für Sportveranstaltungen der Vereine betragen

a) bei Erwachsenen	16,20 €/Std.
maximal	162,00 €/Tag
b) bei Jugendlichen	8,10 €/Std.
maximal	81,00 €/Tag

§4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von Ortsvereinen betragen die Gebühren bei Benutzung

von 1/3 der Halle	12,60 €/Std.
maximal	126,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	18,90 €/Std.
maximal	189,00 €/Tag
der ganzen Halle	23,10 €/Std.
maximal	231,00 €/Tag

Bei kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen halbieren sich diese Gebühren.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gewerbliche Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen Gewerbetreibender betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	25,20 €/Std.
maximal	252,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	37,80 €/Std.
maximal	378,00 €/Tag
der ganzen Halle	46,20 €/Std.
maximal	462,00 €/Tag

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen

Für die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	189,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	283,50 €/Tag
der ganzen Halle	346,50 €/Tag

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr wird eine Pauschale von 27,00 € erhoben.
- (2) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der WC-Anlage bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen beträgt in der Halle Urberach 42,00 €. Diese Gebühr wird auch in der Sporthalle Ober-Roden erhoben, falls hier der Veranstalter nicht selbst reinigt.
- (4) Bei Veranstaltungen (§§ 4 – 6 der Gebührenordnung) verpflichtet sich der jeweilige Nutzer, den Auf- und Abbau unter Anleitung des Hallenwartes eigenständig und vollständig zu übernehmen. Werden in Ausnahmefällen städtische Mitarbeiter mit diesen Arbeiten beauftragt, hat der Nutzer die durch den Auftrag bedingten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten werden neben den Gebühren für die Nutzung der Halle als Auslagen geltend gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Pauschale von 84,00 € erhoben. Die Tonanlage kann nur genutzt werden unter bedienen eines Technikers.
- (6) Einsatz eines städtischen Technikers pro Stunde 44,00 €.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Mehrzweckraum Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Urberach betragen:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Ortsvereine: | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 4,20 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 8,40 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 2,10 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 4,20 € /Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
8,40€ /Std. |
| | maximal | 42,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 16,80 € /Std. |
| | maximal | 84,00 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 16,80 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 33,60 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 168,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 126,00 € /Tag |

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Foyer der Sporthalle Ober-Roden

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Foyers der Sporthalle Ober-Roden betragen:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Ortsvereine: | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 4,20 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 2,10 € /Std. |
| | kulturelle Veranstaltungen | 8,40 € /Std. |
| | maximal | 42,00 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 16,80 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Garderobenraum der Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Garderobenraums der Halle Urberach betragen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 3,20 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 1,60 € /Std. |
| | kulturelle Veranstaltungen | 6,30 € /Std. |
| | maximal | 31,50 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 12,60 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 47,30 € /Tag |

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

§ 1
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:
- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (a) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden Erwachsene | 4,20 €/Std. |
| | Übungsstunden Jugendliche | 2,10 €/Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
8,40 €/Std. |
| | maximal | 42,00 €/Tag |
| (b) | auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen | 63,00 €/Tag |
| (c) | Private und Gewerbetreibende | |
| | Kurse/Seminare | 16,80 €/Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 €/Tag |
| (d) | bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar) | |
| | ist eine zusätzliche Gebühr von | 27,00 € |
| | zu entrichten. | |

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:
- (a) Ortsvereine

Übungsstunden Erwachsene	3,20 €/Std.
Übungsstunden Jugendliche	1,60 €/Std.
kulturelle Veranstaltungen	6,30 €/Std.
maximal	31,50 €/Tag
 - (b) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen 47,30 €/Tag
 - (c) Private und Gewerbetreibende

Kurse/Seminare	12,60 €/Std.
Veranstaltungen	63,00 €/Tag
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen- u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.
Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7 Abs. 2 wird gestrichen; somit erhält § 7 folgende Fassung:

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- (2) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

- § 1 Nr. a - c
- § 2 Abs. 1 - 2
- § 3 Abs. 1 - 4
- § 4 Abs. 1 – 3
- § 5
- § 8
- § 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Kelterscheune Urberach**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen unter der Woche (montags – donnerstags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	5,30 €/Stunde
für Jugendliche	2,60 €/Stunde

b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	210,00 €/Tag
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	210,00 €/Tag
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	105,00 €/Tag
bd) für private Nutzer	105,00 €/Tag

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen an Wochenenden (freitags – sonntags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	7,90 €/Stunde
für Jugendliche	3,90 €/Stunde

b) für Veranstaltungen	
ba) für gewerbliche Nutzer	315,00 €/Tag
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	315,00 €/Tag
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	157,50 €/Tag
bd) für private Nutzer	157,50 €/Tag

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Sonstige Gebühren

Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

a) Für die Benutzung der Küche	27,00 €/Tag
b) Für die Benutzung des Außengeländes (nur zusammen mit der Anmietung der Kelterscheune möglich)	52,50 €/Tag
c) Für die Nutzung der Tonanlage	27,00 €/Tag
d) Für die Nutzung der Leinwand	16,00 €/Tag
e) Für die Nutzung des Klaviers	16,00 €/Tag
f) Für den Einsatz eines städtischen Bühnentechnikers für Tonübertragung oder Sonderbeleuchtung: aktueller Stundensatz pro Stunde (40,00 €)	44,00/Stunde

Private und gewerbliche Nutzer hinterlegen eine Kautions von 200,00 €/Tag, die zur Abgeltung aller in der Mietvereinbarung getroffenen Regelungen verwendet und einbehalten wird, falls vom Nutzer dagegen verstoßen wird.

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise berechnet.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 2
§ 2 Nr. a - d
§ 3 Abs. 1 - 4
§ 4 Abs. 1 – 3
§ 8
§ 9
§ 10

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

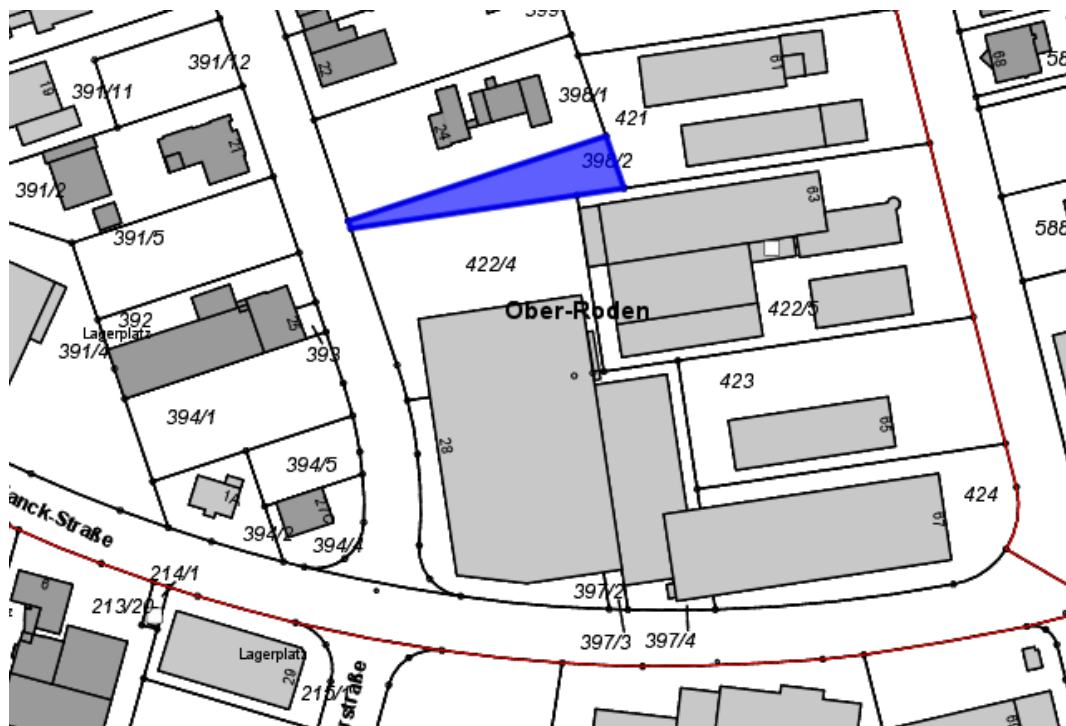
VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0020/18 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 22.01.2018 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Flurstück 398/2, Senefelderstraße, 531 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
05.02.2018	Magistrat
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Firma Schmoll Maschinen GmbH, Odenwaldstraße 67, Rödermark, beantragt den Erwerb des an ihre Betriebsfläche angrenzenden Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Flurstück 398/2, Senefelderstraße, 531 m². Die Firma Schmoll benötigt das Grundstück für eine Erweiterung ihrer Produktionsfläche.



In dieser Angelegenheit wird Bezug genommen auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2012 (VO/0005/12), die betreffende Fläche an die Damen Walter, Eigentümerinnen des nördlich angrenzenden Grundstücks (Gerüstbau Walter), zu veräußern.

Der Gremienbeschluss ist nicht mehr bindend, da die Damen Walter das Angebot zum Erwerb des Grundstücks nicht angenommen haben. Die Firma Schmoll steht diesbezüglich auch in Kontakt mit der Firma Walter.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung unterstützt und befürwortet den Verkauf der Fläche an die Firma Schmoll.

Der Kaufpreis beträgt 100 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 53.100 €. Auf die Erschließungskosten entfällt ein Betrag von insgesamt 3.071,94 €. Dieser setzt sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 1.740,51 € und dem Erschließungsbeitrag in Höhe von 1.331,43 €.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.2.2012 zum Verkauf des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Flurstück 398/2 an Vanessa und Nadine Walter ist nicht mehr bindend und wird hiermit aufgehoben.

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Flurstück 398/2, Senefelderstraße, 531 m², an die Firma Schmoll Maschinen GmbH, Odenwaldstraße 67, Rödermark, für die Erweiterung der Produktionsfläche. Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 53.100,00 €. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingung für Gewerbegrundstücke. Alle im Rahmen des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 26 Nr. 398/2 beträgt 45.135,00 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 3.071,94 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 4.893,06 €. / 24.01.18 Mur

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0036/18 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 21.02.2018 Verfasser: Gr
Erwerb einer Teilfläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Flurstück 485/14, In der Plattenhecke 2	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

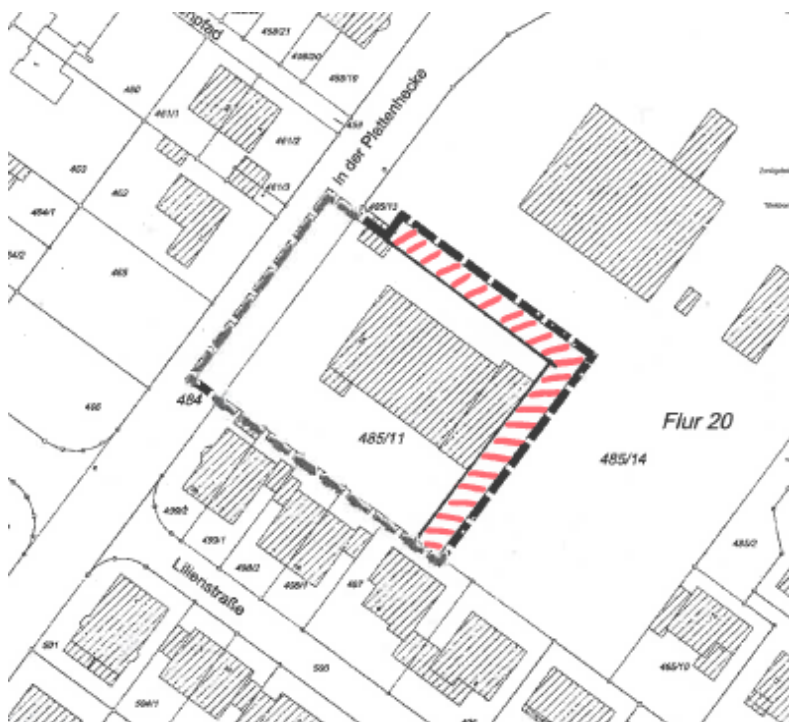
Sachverhalt/Begründung:

Wie bereits mehrfach in den Gremien diskutiert, plant der Tanzsportclub Rödermark (TSC) die Erweiterung der Tanzsporthalle. Grundlage für die Erweiterung der Baulichkeiten ist die Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Ergänzung bzw. Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Rödermark und dem TSC.

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Eigentum des Kreises Offenbach.

Es fanden mehrere Verhandlungsgespräche hinsichtlich des Flächenerwerbs statt, mit nachfolgendem Ergebnis.

Die Stadt Rödermark erwirbt vom Kreis Offenbach eine Teilfläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Flurstück 485/14. Der Kaufpreis beträgt 205,00 €/m².



Der TSC wird der Stadt Rödermark den Kaufpreis inklusive Nebenkosten erstatten. Die endgültigen Modalitäten sind noch nicht endverhandelt, da diese noch in den Gremien des TSC beraten werden müssen.

Der Grundstückskaufvertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er wird unter anderem erst rechtswirksam mit Abschluss des erweiterten Erbbaurechtsvertrages und Vorlage einer Baugenehmigung für die geplante Erweiterung der Tanzsporthalle.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark erwirbt vom Kreis Offenbach eine Teilfläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Flurstück 485/14, In der Plattenhecke 2. Die Finanzierung erfolgt überplanmäßig aus Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen.

Der Kaufpreis beträgt 205,00 €/m², insgesamt 92.250,00 € zuzüglich Nebenkosten.

Der TSC wird der Stadt Rödermark den Kaufpreis inklusive Nebenkosten erstatten. Die endgültigen Modalitäten sind noch nicht endverhandelt, da diese noch in den Gremien des TSC beraten werden müssen.

Der Grundstückskaufvertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er wird unter anderem erst rechtswirksam mit Abschluss des erweiterten Erbbaurechtsvertrages und Vorlage einer Baugenehmigung für die geplante Erweiterung der Tanzsporthalle.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Grundstückspreis wird der Stadt Rödermark unmittelbar nach Kauf erstattet und kann zumindest als Anzahlung für die über 99 Jahre zu zahlende Erbpacht angesehen werden. Die zur Finanzierung des Grundstückskaufs benötigten Mittel müssen überplanmäßig nach § 100 HGO bereitgestellt werden. Die Deckung kann über im Haushaltsjahr 2017 erzielte Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen erfolgen.
/21.02.18 Mur

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0035/18 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 21.02.2018 Verfasser: Pap
Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a" Durchführungsvertrag	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers TanzSportClub Rödermark e.V. beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens sowie der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet.

Gegenstand des Durchführungsvertrags ist Realisierung der baulichen Erweiterung des bestehenden Vereinsgebäudes des Tanzsportclubs Rödermark. Durch die geplante Erweiterung soll insbesondere der bestehende Saal 2 erweitert werden. Durch eine flexible Gestaltung sowie die Nutzung mobiler Trennwände soll zudem die Option eröffnet werden, einen separaten Saal abtrennen zu können, um dadurch zukünftigen Ansprüchen an den Tanzsport Rechnung zu tragen und dessen Zukunft zu sichern.

Durch den vorliegenden Vertrag kann kein Anspruch auf den Erlass einer Satzung begründet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a“ gemäß der als Anlage beigefügten Fassung (Entwurf vom 12.02.2018).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

A_20.8_Durchführungsvertrag_Entwurf_12.02.2018

Durchführungsvertrag

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan /
Vorhaben- und Erschließungsplan
„In der Plattenhecke 2a“
im Stadtteil Ober-Roden**

zwischen der

Stadt Rödermark

und dem

TanzSportClub Rödermark e.V.

Entwurf
planungsbüro für städtebau
görringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (0 60 71) 4 93 33
telefax (0 60 71) 4 93 59
mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB60110-P
Bearbeitet: **12.02.2018**

Zwischen

der Stadt Rödermark,
vertreten durch
den Magistrat,

dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Roland Kern
und Herrn Ersten Stadtrat Jörg Rotter,
beide dienstansässig
Dieburger Straße 13-17

63322 Rödermark

nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

und

dem TanzSportClub Rödermark e.V.
In der Plattenhecke 7e

63322 Rödermark

vertreten durch den Vorstand

Frau Cornelia Straub,
1. Vorsitzende
und
Herrn Karsten Schneider,
Stellvertretender Vorsitzender

nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt,

wird folgender

Durchführungsvertrag

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan/
Vorhaben- und Erschließungsplan
„In der Plattenhecke 2a“

geschlossen.

§ 1

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „In der Plattenhecke 2 a“ sollen im Stadtteil Ober-Roden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um für das an dieser Stelle bereits bestehende Vereinsgebäude des Tanzsportclubs Rödermark e.V. eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen.

Die Erweiterung hat zum Ziel, einen weiteren Tanzsaal zu ermöglichen bzw. den bestehenden Saal 2 zu erweitern, eine flexible Gestaltung und Nutzung durch mobile Trennwände zu ermöglichen und auch die sanitären Anlagen zu erneuern, um den zukünftigen Ansprüchen an den Tanzsport Rechnung zu tragen und dessen Zukunft zu sichern.

§ 2

Dieses Vorhaben ist derzeit nicht bereits nach den §§ 30, 31 und 33 bis 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig.

§ 3

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a “ einzuleiten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2017 und der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 statt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a “ in der Fassung vom Feb. 2018 mit Begründung wird Bestandteil des Vertrages (Anlage 2).

Ein Anspruch auf Erlass einer Satzung i. S. d. § 12 BauGB wird durch diese Vereinbarung und die Zustimmung der Stadt zu den eingereichten Plänen nicht begründet.

§ 4

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung des in § 1 beschriebenen Vorhabens auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der vom Vorhabenträger durchzuführenden Maßnahmen gemäß §§ 6 und 7.

Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Flächen der Flurstücke Gemarkung Ober-Roden Flur 20, Nr. 485/11 und 485/14 teilweise.

Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das geplante Vorhaben innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen durchzuführen.

Der Vorhabenträger kann nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „In der Plattenhecke 2a“ über die betroffenen Baugrundstücke im Vertragsgebiet verfügen.

§ 5

Die Stadt erhebt für das Tätigwerden keine Kosten.

§ 6

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 3 Jahre nach Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben zu beantragen.

Er verpflichtet sich ferner, das Vorhaben innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung zu beginnen und spätestens nach zwei Jahren fertig zu stellen. Die Frist verlängert sich jeweils, falls gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Rechtsmittel Dritter eingelegt werden.

Der Vorhabenträger wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben kann und dass daraus keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt hergeleitet werden können.

§ 7

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben wie folgt auszuführen:

- Veranstaltungen, die in ungewöhnlich hohem Maß vereinsexterne Besucher anziehen (z.B. überregionale Turniere) sind auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu beschränken.
- Es sind keine private Feiern zu veranstalten und die bestehende Schankwirtschaft ist mit auf eine vereinsbezogene Nutzung zu beschränken. Ausgenommen ist die einmal jährlich stattfindende Weihnachtsfeier der VdK.
- Die nach Südwesten ausgerichtete Fassadenfront ist grundsätzlich mit nicht zu öffnenden Fenstern zu versehen. Ausnahmen sind nur für Notfälle oder zur Reinigung zulässig.
- Im Rahmen der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass die Richtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchVO) nach Fertigstellung der Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der Tanzsporthalle – beim Betrieb – auch tatsächlich eingehalten werden.
- Falls eine Lüftungsanlage errichtet wird, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm - wie von Seiten des Kreises Offenbach gefordert - beim Betrieb eingehalten werden.
- Die Nachweise sind durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erbringen.
- Die für das Bauvorhaben entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark vom 01.01.2017 erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen. Insgesamt sind 25 Stellplätze zu errichten.
- An den im Planbild des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Standorten sind insgesamt 5 einheimische und standortgerechte Bäume anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Es sind ausschließlich Hochstämme (3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm, durchgängigem Leittrieb) zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann bis zu 3 m abgewichen werden.
- Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind grünordnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind mindestens 30 % dieser Grundstücksfreiflächen mit einheimischen und standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen. Dabei sind an mindestens zwei Standorten zwischen der festgesetzten südwestlichen Baugrenze und der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches insgesamt 6 einheimische und standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Bei der prozentualen Bepflanzungsvorschrift ist je Einzelstrauch eine Fläche von 2 m² in Ansatz zu bringen. Gruppenpflanzungen sind entsprechend ihrer räumlichen Ausdehnung einzurechnen.
- Der im Bereich der geplanten Gehölzrodung (Wall) an einem Trägerbaum vorhandene Nistkasten ist zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar

durch fachlich geeignetes Personal abzunehmen und an einem geeigneten neuen Trägerbaum aufzuhängen.

- An dem Gebäude bzw. dessen Dachfläche sind mindestens vier Spaltenquartiere oder entsprechende Fledermauskästen anzubringen.
- Die Rodung von Gehölzen aus Gründen des Artenschutzes ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar des Jahres durchzuführen. Sollte diese zeitliche Beschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Begleitung der Rodung durch fachlich geeignetes Personal durchzuführen.
- Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze ist ein 2 m hoher „blickdichter“ Zaun zu errichten.

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen.

Hierzu zählen insbesondere:

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Vorhabenträger haftet vom Beginn der Bauarbeiten an für die durch die Bauarbeiten ggf. entstehenden Schäden an den öffentlichen Flächen und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen für diese Maßnahmen im öffentlichen Raum frei.

Hierzu ist der Zustand der vorgenannten öffentlichen Verkehrsfläche vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam mit der Stadt zu dokumentieren, ebenso nach Abschluss der Baumaßnahme.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die öffentliche Verkehrsfläche an die Anforderungen des Vorhabens anzupassen. Hierzu sind die Zufahrten zu den Stellplätzen so herzustellen, dass eine Befahrbarkeit für die Fahrzeuge bei Wahrung der aktuellen Gehweg- und Fahrbahngestaltung gegeben ist.

Die Anforderungen der Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH, e-netz Südhessen GmbH & Co. KG etc.) sind zu beachten.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH - falls erforderlich kostenfrei - Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen und dieser Flächen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

§ 8

Der Vorhabenträger erstellt auf seine Kosten die als Satzung zu beschließenden Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass er diese Kosten auch im Falle eines Scheiterns des Satzungsverfahrens zu tragen hat. Ansprüche an die Stadt -gleich aus welchem Rechtsgrund - können weder beim Scheitern des Zustandekommens noch bei Aufhebung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden.

§ 9

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit der Vorhabenträger seiner Pflicht zur Weitergabe der ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten und Bindungen nicht nachkommt.

§ 10

Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in § 6 genannten Fristen realisiert, ist die Stadt gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB gehalten den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

§ 11

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 12

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a“ im Stadtteil Ober-Roden in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB zum Vorhaben erteilt wird. Er steht insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung.

Rödermark, den

Der Magistrat der Stadt Rödermark

.....
Roland Kern
Bürgermeister

.....
Jörg Rotter
Erster Stadtrat

Der Vorhabenträger

.....
Cornelia Straub
(1. Vorsitzende)

.....
Karsten Schneider
(Stellvertretender Vorsitzender)

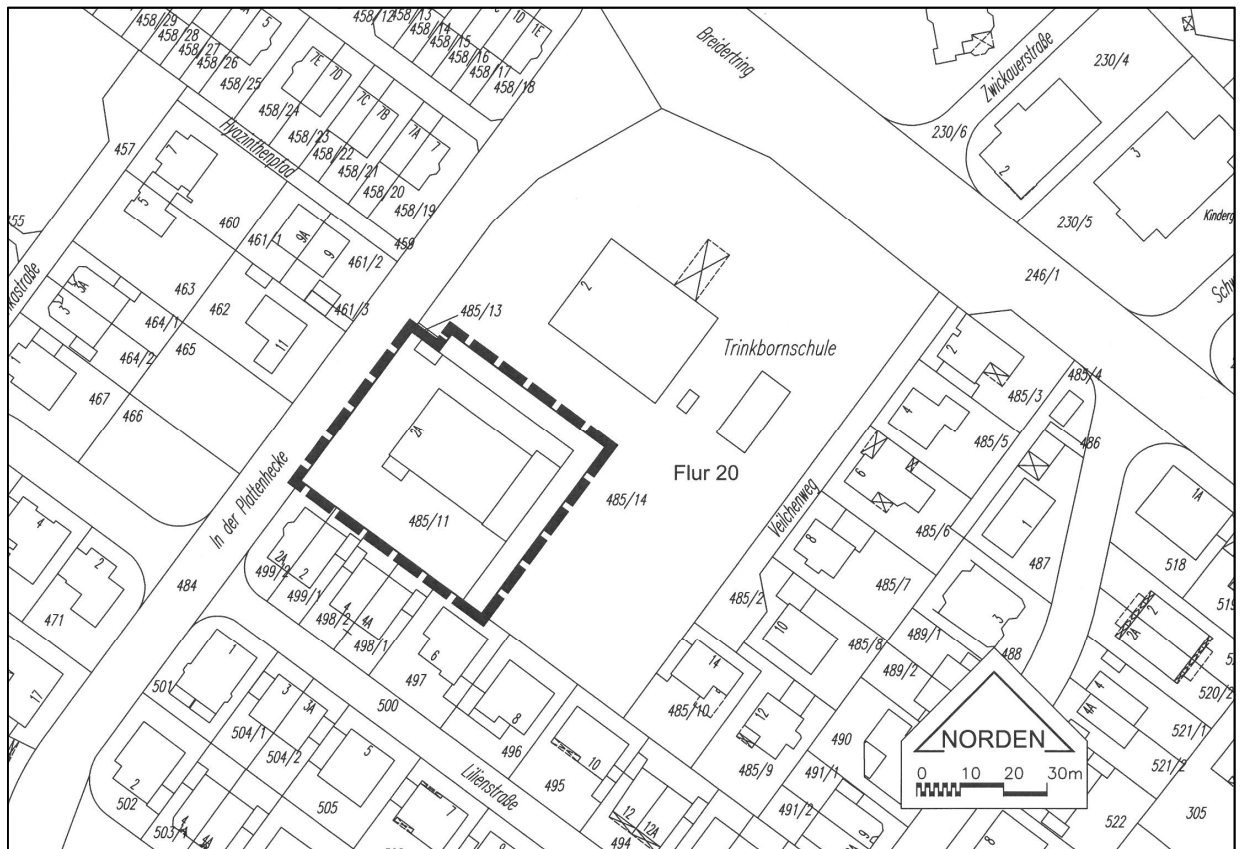
Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung des Vertragsgebietes

Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a“ vom Feb. 2018

Anlage 1

Kataster mit Vertragsgebiet



Anlage 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a“ vom Feb. 2018

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0037/18 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 21.02.2018 Verfasser: Pap										
Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a" Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>26.02.2018</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	26.02.2018	Magistrat	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
26.02.2018	Magistrat										
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers TanzSportClub Rödermark e.V. beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2017 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf überarbeitet. Insbesondere der Endbericht der faunistischen Untersuchung, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung lediglich als Zwischenbericht vorlag sowie die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „In der Plattenhecke“ erforderten eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Dabei erfolgten auch Änderungen bzgl. der Art der baulichen Nutzung, die Festsetzung einer „Fläche für Sportanlagen – Tanzsport“ sowie Festsetzungen zur Anordnung der Stellplätze und Länge der zulässigen Grenzbebauung in Anpassung an das im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgezeigte Vorhaben. Zudem wurde auch in der Begründung die Liste der Hinweise und Empfehlungen aus dem Planbild vervollständigt.

Der Magistrat hat die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan samt Begründung mit Stand vom Oktober 2017 am 13.11.2017 beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Behandlung der im Rahmen der (beiden) öffentlichen Auslegungen eingegangenen Stellungnahmen – einschließlich der zugehörigen Beschlussvorschläge – ist in der beigefügten Anlage wiedergegeben.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage dargestellten Beschlussempfehlungen zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

A_20.8_Abwägung_Stellungnahmen

Stadt Rödermark

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 01.12.2017 bis 12.01.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2017 und mit der Bitte um Äußerung innerhalb eines Monats.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 statt.

Der ergänzte artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 22.09.2017 lag während der öffentlichen Auslegung lediglich als Zwischenbericht vor. Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagenen inhaltlichen Ergänzungen des Planentwurfs in der Fassung der öffentlichen Auslegung erforderten zwingend eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs. Darüber hinaus wurde eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs vorgeschlagen. Durch die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche wurde nunmehr die Grundstückszufahrt sowie der Zufahrtsbereich zu einem Teil der notwendigen Stellplätze eindeutig festgesetzt.

Von den Möglichkeiten des § 4a Abs. 3 BauGB – Abgabe der Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, angemessene Verkürzung der Auslegungs-/ sowie Abgabefrist für Stellungnahmen – wurde kein Gebrauch gemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.11.2017 die erneute öffentliche Auslegung mitgeteilt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018 statt.

Die während der o.g. öffentlichen Auslegung sowie TÖB-Beteiligung bereits eingegangenen Stellungnahmen werden deshalb der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit den im Rahmen der erneuten Beteiligung zusätzlich eingegangenen Stellungnahmen zur gemeinsamen Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

A Keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 abgegeben haben:

- o Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Heppenheim
- o Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- o Evang. Kirchenverwaltung, Darmstadt
- o Bischöfliches Ordinariat, Mainz
- o Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH, Dietzenbach
- o Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wettenberg
- o BUND Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main

- o Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod
- o Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
- o Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden

Keine Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018 abgegeben haben:

- o Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Heppenheim
- o Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
- o DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- o Kreishandwerkerschaft, Offenbach am Main
- o Kreis-Verkehrs-Gesellschaft Offenbach, Dietzenbach
- o Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- o Evang. Kirchenverwaltung, Darmstadt
- o Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark - Abwasser, Rödermark
- o Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wettenberg
- o BUND Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
- o Hess. Gesellsch. f. Ornithologie und Natursch., Echzell
- o Naturschutzbund Deutschland, Wetzlar
- o Landesjagdverband Hessen e. V., Bad Nauheim
- o Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden

B Stellungnahmen ohne Anregungen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.07.2017 bis 23.08.2017:

- o DFS Deutsche Flugsicherung, Langen (Schreiben vom 17.07.2017)
- o Fraport AG, Frankfurt a.M. (Schreiben vom 02.08.2017)
- o Kreishandwerkerschaft, Offenbach a.M. (Schreiben vom 14.07.2017)
- o Handwerkskammer Frankfurt, Darmstadt (email vom 10.08.2017)
- o IHK Offenbach, Offenbach a.M. (Schreiben vom 19.07.2017)
- o RMV, Hofheim/Ts. (email vom 14.08.2017)
- o Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark, Rödermark (Schreiben vom 13.07.2017)
- o Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein (email vom 31.07.2017)
- o GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (Schreiben vom 13.07.2017)
- o Unitymedia Hessen GmbH, Kassel (Schreiben vom 16.08.2017)

- o Amprion GmbH, Dortmund (email vom 20.07.2017)
- o PLEdoc GmbH, Essen (Schreiben vom 14.07.2017 und vom 18.07.2017)
- o Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Rödermark (Schreiben vom 25.07.2017)
- o Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Langen (Eingang vom 01.08.2017)
- o Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Rodgau (email vom 12.07.2017)

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018 ohne Anregungen:

- o Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Darmstadt, Darmstadt (Email vom 10.01.2018)
- o I H K Offenbach, Offenbach am Main (Schreiben vom 02.01.2018)
- o Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach (Schreiben vom 08.01.2018)
- o Bischöfliches Ordinariat, Mainz (Email vom 01.12.2017)
- o Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus (Email vom 20.12.2017)
- o Zweckverb. Wasservers. Stadt u. Kreis Off., Seligenstadt (Email vom 20.12.2017)
- o Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein (Email vom 12.12.2017)
- o Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Kabel, Kassel (Schreiben vom 16.08.2017)
- o Amprion GmbH, Dortmund (Email vom 06.12.2017)
- o Open Grid Europe GmbH, Essen (Schreiben vom 07.12.2017)
- o PLEdoc GmbH, Essen (Schreiben vom 06.12.2017)
- o Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod (Schreiben vom 05.01.2018)
- o Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Wiesbaden-Biebrich (Schreiben vom 08.01.2018)

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden aus beiden Verfahrensschritten sind in der nachfolgenden Aufstellung dargelegt (Teil C):

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 17.07.2017 bis 23.08.2017 sind in einer separaten Aufstellung dargelegt.

Insgesamt gingen bei der Stadt 128 Schreiben (davon 7 doppelt bzw. auszugsweise) von insgesamt 124 Bürgern ein, deren Stellungnahmen inhaltlich zusammengefasst im nachfolgenden behandelt werden. (Teil D).

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 01.12.2017 bis 12.01.2018 wurden gegenüber der Stadt von Seiten der Bürger keine neuen Stellungnahmen vorgebracht.

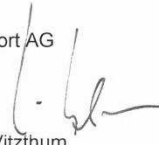
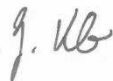
Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1.1	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden	Schreiben vom 02.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
die Belange von Hessen Mobil werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. <u>Fachlicher Hinweis:</u> Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.		1.1.1 <u>Zu 1.1.1:</u> Erläuterung: Der Rödermarkring, die B 459, verläuft ca. 190 m westlich des Plangebietes. Die zwischen Plangebiet und Bundesstraße liegenden Flächen sind nahezu vollständig mit Wohngebäuden bebaut. Zudem existiert zur Bundesstraße hin bereits ein Lärmschutzwall / -wand. Im Plangebiet konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme keine relevanten Lärmbelastungen durch den Verkehrslärm der Bundesstraße festgestellt werden Die zuständige Fachbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, hat in seiner Stellungnahme vom 07.08.2017 bzgl. des Immissionsschutzes keine Bedenken geäußert. Beschlussvorschlag: Der Hinweis von Hessen Mobil, wonach keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG bestehen, wird zur Kenntnis genommen. An der Zielsetzung, innerhalb der bebauten Ortslage und einem bereits überwiegend bebauten Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bereits bestehenden Vereinsgebäudes zu ermöglichen, wird im Rahmen der Abwägung festgehalten, da kein Nutzungskonflikt mit der zulässigen Nutzung gesehen wird.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1.2	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden	Schreiben vom 08.01.2018
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange von Hessen Mobil werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei der betroffenen Straße handelt es sich nicht um eine klassifizierte Straße, sondern um eine Gemeindestraße. Diese fällt nicht in die Zuständigkeit von Hessen Mobil. Die nächst gelegene klassifizierte Straße, die B 459, liegt in ausreichender Entfernung zum o.g. Bebauungsplan sodass hierdurch keine Auswirkungen erwartet werden. <u>Fachlicher Hinweis:</u> Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag		<u>Zu 1.2.1:</u> Erläuterung: Siehe Pkt. 1.1.1 der Vorlage Beschlussvorschlag: Da sich die Sachlage bzgl. der mit Schreiben vom 08.01.2018 vorgebrachten Ausführungen nicht geändert hat, wird Hessen Mobil auf den entsprechenden Beschluss zur Stellungnahme vom 02.08.2017 verwiesen.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Schreiben vom 08.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,		<u>Zu 2.1:</u> Erläuterung: Die in dem beigefügten Plan dargestellten Telekomleitungen verlaufen, mit Ausnahme der Hausanschlussleitung zum Vereinsgebäude, innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straße. Mit Blick auf die geplante Erweiterung wurde in den Planentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung sowohl ein textlicher wie auch einen zeichnerischer Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Im Rahmen des Planverfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde von Seiten der Telekom Deutschland GmbH keine Stellungnahme abgegeben. Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH auf die Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet wurden zum Anlass genommen, textlich und zeichnerisch auf die vorhandenen Leitungen Planentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung hinzuweisen und auch den Begründungsentwurf entsprechend zu ergänzen. Ein weitergehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen. <u>Zu 2.2:</u> Erläuterung: Der Planentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung überplante bislang keine Straßen- bzw. Gehwegflächen. Teile der Straßenfläche der Straße „In der Plattenhecke“ wurden in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in den Planentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung einbezogen. Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen seien, wird zu Kenntnis genommen. Der Planentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde dahingehend geändert, als der Geltungsbereich bis zur Mitte des Flurstückes Nr. 484, der Straße „In der Plattenhecke“, erweitert wird und diese Flächen als „Öffentliche Verkehrsflächen“ festgesetzt werden. Ergänzend wurden zwecks Klarstellung die geplanten Ein- und Ausfahrtsbereiche zu den Stellplatzflächen festgesetzt. Ein weitergehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Schreiben vom 08.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,		2.1 2.2 2.3 2.4 <u>Zu 2.3:</u> Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass bei Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten sei, wurde zum Anlass genommen, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf sowie in dessen Begründungsentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung aufzunehmen. Ein weitergehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen. <u>Zu 2.4:</u> Erläuterung: Es ist lediglich eine Erweiterung des vorhandenen Vereinsgebäudes sowie eine Neugestaltung der Grundstücksfrei- und Stellplatzflächen vorgesehen. Das Vereinsheim ist bereits an das bestehende Telekommunikationsnetz angeschlossen. (weiter auf nächster Seite)

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Schreiben vom 08.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
• für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.		<u>Zu 2.4:</u> Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH zu den grundsätzlichen Anforderungen bei Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Allerdings ist das Plangebiet durch die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche bereits erschlossen. Hierin verlaufen auch die vorhandenen Telekommunikationsleitungen. Die eventuell erforderliche unterirdische Verlegung weiterer Telekommunikationsleitungen sowie Umbaumaßnahmen oder ggf. die oberirdische Errichtung von Schaltgehäusen ist Gegenstand entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom Technik GmbH. Dies wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
3	Fraport AG, Frankfurt am Main	Schreiben vom 07.12.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 3 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 02.08.2017. Mit freundlichen Grüßen Fraport AG ppa.  Th. Vitzthum i.A.  J. Klein		<u>Zu 3:</u> Erläuterung: Mit Schreiben vom 02.08.2017 wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
4.1	hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt	Schreiben vom 10.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen: <i>Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).</i> Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Thomas Becker M.A. Bezirksarchäologe		<u>Zu 4.1.1:</u> Beschlussvorschlag: Die Anregung von hessenArchäologie, einen textlichen Hinweis auf § 21 HDSchG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, wurde für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung aufgegriffen. Ebenso wurde der Begründungsentwurf entsprechend ergänzt. Ein weitergehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
4.2	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt	Schreiben vom 09.01.2018
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Hinweise im Textteil der Karte). Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Thomas Becker M.A. Bezirksarchäologe		<u>Zu 4.2.1:</u> Erläuterung: Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalfachbehörde liegt nicht vor. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden ebenfalls keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Beschlussvorschlag: Der Hinweis, wonach die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verhält, wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt sich daraus jedoch nicht.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
5.1	Regionalverband Frankfurt/RheinMain, Frankfurt a.M.	Schreiben vom 17.07.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband Frankfurt/RheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Wohnbaufläche, Bestand“ und im nordöstlichen Teil als „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ dargestellt. Die vorgesehene Festsetzung im Bebauungsplanentwurf als ist als aus diesen Darstellungen des RPS/RegFNP 2010 entwickelt anzusehen. Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben für Ihre eigene Umweltprüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Datenblatt. Das zur Prüfung von uns entwickelte automatisierte Verfahren wenden wir bei der vorbereitenden Bauleitplanung zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes an. Dabei werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Absichtung diese Ergebnisse bei einer Umweltprüfung auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren sind. Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung kann an Hand der von uns vorgelegten SUP-Ergebnisse abgeleitet werden. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit Ihres Bebauungsplanes, in der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch die SUP und die darin enthaltenen Umweltinformationen zu berücksichtigen. Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann.		<u>Zu 5.1.1:</u> Erläuterung: Die Ausführungen des Regionalverbandes, wonach der Bebauungsplanentwurf aus den Darstellungen des RPS/RegFNP als entwickelt anzusehen ist und dieser nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird, wurde zur Kenntnis genommen und zum Anlass genommen, den Begründungsentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. <u>Zu 5.1.2:</u> Erläuterung: Es handelt sich bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren um ein Verfahren nach § 13 a BauGB, d.h. eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Auch unterliegt das geplante Vorhaben selbst weder der Pflicht zur Durchführung einer UVP noch ist eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gegeben. Da auch die zulässige Grundfläche von max.20.000 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht überschritten wird, liegen insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vor. Auch eine Berücksichtigung der Umweltinformationen in der Bekanntmachung ist deshalb nicht erforderlich. Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regionalverbandes im Zusammenhang mit den Daten aus der Strategischen Umweltprüfung bedingen keine Änderung der Planung, da es sich bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt, in welchem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten von Umweltinformationen zur Verfügung stehen, abgesehen wird.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
5.2	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main	Schreiben vom 08.12.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Mikaela Heydegger</i> Mikaela Heydegger Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung		<u>Zu 5.2.1:</u> Erläuterung: Der Regionalverband erhält eine Mehrfachausfertigung des Bebauungsplanes in der bekannt gemachten Fassung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
6.1	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Schreiben vom 07.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Hinweis auf § 1 Absatz 4 BauGB bestehen gegen die Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege teile ich mit, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach. Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Die Dezernate Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasser sowie der Immissionsschutz machen keine Bedenken geltend. Das Dezernat Bodenschutz nimmt wie folgt Stellung: 1. Nachsorgender Bodenschutz Gemäß § 1 Abs.6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt Rödermark Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLNUG) angegeben. Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet keine Einträge ergeben. Hinsichtlich dieser Belange gibt es somit keine Bedenken. 2. Vorsorgender Bodenschutz Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Tanzsporthalle des Tanzsportclubs Rödermark im Stadtkern von Ober Roden.		Zu 6.1.1: Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, wonach es nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie keine Einträge für das Plangebiet gebe und somit für den Belang des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken bestünden, wurden zum Anlass genommen, den Begründungsentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend zu ergänzen.

6.1.1

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
6.1	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Schreiben vom 07.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt. Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen: • Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: ◦ Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ◦ Rohstoffsicherungskarte (KR 25) des HLNUG • Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: ◦ Vorliegende und genehmigte Betriebspläne • Hinsichtlich des Altbergbaus: ◦ Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse ◦ In der Datenbank vorliegende Informationen ◦ Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. <u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. <u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen. Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.		Zu 6.1.2: Erläuterung: Siehe Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vom 08.01.2018 (Pkt. 6.3) Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Themenbereich Kampfmittel wurden zum Anlass genommen, den Kampfmittelräumdienst im Rahmen des weiteren Planverfahrens zu beteiligen.

6.1.2

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
6.2	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Schreiben vom 08.01.2018
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Hinweis auf § 1 Absatz 4 BauGB bestehen gegen die Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege teile ich mit, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach. Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Die Dezernate Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasser sowie der Immissionsschutz machen keine Bedenken geltend. Das Dezernat Bodenschutz nimmt wie folgt Stellung: 1. Nachsorgender Bodenschutz Gemäß § 1 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt Rödermark Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) angegeben. Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet keine Einträge ergeben. Hinsichtlich dieser Belange gibt es somit keine Bedenken.		<u>Zu 6.2.1:</u> Erläuterung: Der Begründungsentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung führt bereits aus, dass es in der Altflächendatei für das Plangebiet keinerlei Einträge gibt. Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Themenbereich nachsorgender Bodenschutz werden dahingehend aufgegriffen, als die Begründung dahingehend ergänzt wird, dass aus Sicht des Dezernates Bodenschutz nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei und fehlender Einträge für das Plangebiet keinerlei Bedenken bestehen.

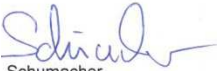
6.2.1

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
6.2	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Schreiben vom 08.01.2018
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
2. Vorsorgender Bodenschutz Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Tanzsporthalle des Tanzsportclubs Rödermark im Stadtkern von Ober-Roden. Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>gez.</i> Horst Arnold		<u>Zu 6.2.2:</u> Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zum vorsorgenden Bodenschutz, insbesondere zu dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, werden zum Anlass genommen, die Begründung um die vorgebrachten Ausführungen zu ergänzen.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
6.3	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Darmstadt	Schreiben vom 08.01.2018
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dieter Schwetzler		<u>Zu 6.3.1:</u> Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Themenbereich Kampfmittel werden zum Anlass genommen, die Begründung um die von Seiten des Kampfmittelräumdienstes vorgetragenen Erkenntnisse zu ergänzen. Ein Änderungsbedarf der vorliegenden Planung ergibt sich daraus jedoch nicht.

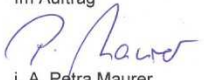
Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
7.1	Landesverband der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen, Frankfurt a.M.	Schreiben vom 18.07.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
unter den Bedingungen, dass 1) evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in den Bebauungsplan einbezogen und 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden, haben wir keinen Widerspruch einzulegen. Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert. Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Nazi Herrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen. Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.		<u>Zu 7.1.1:</u> Erläuterung: Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten sind von der geplanten Erweiterung des Vereinsgebäudes nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht betroffen. Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen bedingen keine Änderung der Planung, da jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten von der geplanten Erweiterung des Vereinsgebäudes nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht betroffen sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Ein Änderungsbedarf der vorliegenden Planung ergibt sich daraus jedoch nicht.

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
7.2	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen, Frankfurt am Main	Schreiben vom 04.12.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit haben wir am 18. Juli 2017 unsere Stellungnahme abgegeben, wiederholen den Inhalt und werden von der Möglichkeit der Einsichtnahme keinen Gebrauch machen. Fotokopie der genannten Schreiben ist anliegend zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme nochmals beigelegt. Mit freundlichen Grüßen LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN  (Prof. Dr. K. Werner)		<u>Zu 7.2.1:</u> Erläuterung: Es kann auf Pkt. 7.1.1 der Vorlage verwiesen werden. Beschlussvorschlag: Der Landesverband der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen wird bezüglich seines Hinweises auf die Stellungnahme vom 18.07.2017 auf den entsprechenden Beschluss zu vorgenannten Stellungnahme verwiesen.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
8.1	Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach	Schreiben vom 07.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ in der Fassung vom Mai 2017, werden im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB, nachstehende Anregungen und Hinweise mitgeteilt: Eine abschließende Stellungnahme zu dem vorgelegten B-Plan-Entwurf ist nicht möglich, da die artenschutzrechtliche Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist. Insbesondere Aussagen zu planungsrelevanten Vorkommen von Fledermäusen fehlen noch. Die Ergebnisse des Zwischenberichtes zu Vogelvorkommen wurden bereits in den Festsetzungen des B-Plan-Entwurfes in ausreichender Weise berücksichtigt. Sollten im Rahmen der noch laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchung keine Hinweise auf Fledermausquartiere im oder am Gebäude feststellbar sein, stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Richtwerte der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV) nach Fertigstellung der Tanzsporthalle – beim Betrieb – auch tatsächlich eingehalten werden. Die von der Lüftungsanlage der neuen Tanzsporthalle ausgehenden Geräusche sind nach TA Lärm zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 d) der TA Lärm sind sicher einzuhalten. Der Nachweis ist durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erbringen. Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschemissionen, wie beispielsweise die Beschränkung der Betriebszeit und das Geschlossenhalten von Türen und Fenstern während der Nutzung der Musikbeschallungsanlagen, sind im Baugenehmigungsverfahren als Auflagen festzusetzen. Wir bitten die Anregungen und Hinweise in Ihre Planung mit einzubeziehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Schumacher Stellv. Fachdienstleitung Mit der Bitte um Kenntnisnahme! <u>Anlagen</u> Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung aus dem Klimaschutzbericht vom September 2007 In Kraft treten des DigiNetzG am 10.11.2016		<u>Zu 8.1.1:</u> Erläuterung: Eine abschließende Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2017 Siehe Punkt 8.2 der Vorlage. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. <u>Zu 8.1.2:</u> Erläuterung: Zwischenzeitlich wurde die dem Gutachten zur Beurteilung zugrunde liegende 18. BImSchV novelliert. Laut Aussagen des Gutachters lässt eine Beurteilung nach der inzwischen „neuen“ 18. BImSchV (bei ansonsten unveränderten Gegebenheiten) erwarten, dass die Immissionsrichtwerte um ca. 5 dB mehr unterschritten werden, da die Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten (außer am Morgen) um 5 dB(A) angehoben wurden. Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Kreisausschusses des Kreises Offenbach, wonach im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass die Richtwerte der 18. BImSchV nach Fertigstellung der Tanzsporthalle eingehalten werden, dies auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Lüftungsanlage betrifft und auch Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschemissionen als entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt werden, werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde entsprechend ergänzt.

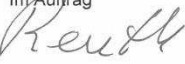
Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
8.1	Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach	Schreiben vom 07.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 31.10.2007 sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte des Klimaschutzberichtes vom September 2007 für eine Energieoptimierte Bauweise im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsätze angeregt werden. Im Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention wurden verbindliche Reduktionsverpflichtungen für Treibhausgase festgeschrieben. Doch unabhängig von den quantitativen Verbesserungen, steht für den Klimaschutz aber im Vordergrund, von nicht nachhaltigem Konsum abzuweichen. Dies bedingt ein weit reichendes gesellschaftliches Bewusstseinshandeln, aber eben auch den Einsatz technischer Lösungen, ökonomischer Instrumente und rechtlicher Regelungen, wozu man eine energieeffiziente Stadt- und Bauleitplanung zählen darf. Eine nachhaltige Stadtentwicklung sollte unter Energiegesichtspunkten eine Reihe von Planungsgrundsätzen beachten: - Berücksichtigung der spezifischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen, als Leitgröße der Stadtentwicklung sowie der Maßnahmen der Stadtplanung (Neubau, Abriss, Umwidmung, Sanierung) bei der Wahl der Energieträger und des Versorgungssystems, - Zuordnung der Bauflächen von den Grün- und Wasserflächen bei Neubebauung bzw. Rückgewinnung zusätzlicher Frei- bzw. Grünflächen im bebauten Bestand, - Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei neu zu errichtenden Siedlungsteilen bzw. Einrichtung von Windschutzhecken bei Bestandsplanungen, - geschlossene Bauweise und Baulückenschließung sowie einfache und kompakte Gebäudegestaltung zur Verringerung der Wärmeverluste, - Orientierung der Baukörper zur Sonne (viele Räume, große Fensterflächen), - Bemessung der Abstandsflächen nach der im Winter tief stehenden Sonne bei Neubau sowie Entkernung verschatteter Höfe bei Altbauten, - Abstimmung von Ortsplanung, Gebäudeplanung und Haustechnik, - Ausnutzung lokal vorhandener Energiepotentiale (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse – je nach örtlicher klimatischer bzw. geographischer Situation), - Nutzung von Abwärme aus nahe gelegenen Industriebetrieben, Gewinnung von Energie aus benachbarter Abfallverwertung (Müllverbrennung, Deponiegas, Biogas), - Vermehrter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, - Ausbau der Nah- und Fernwärme, wegen der hohen Investitionen für Leitungsnetz und Kraftwerk nur in Gebieten mit höherer Siedlungs- und Bebauungsdichte, - Dezentrale Blockheizkraftwerke für kleinere, verdichtet bebaute Wohn- und Gewerbegebiete.		<u>Zu 8.1.3:</u> Erläuterung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich innerhalb der bebauten Ortslage von Ober-Roden mit der Zielsetzung, eine Erweiterung des bestehenden Vereinsgebäudes planungsrechtlich zu ermöglichen. Hierdurch wird den Gesichtspunkten einer erhöhten planungsrechtlichen Ausnutzung bereits bebauter Gebiete Rechnung getragen. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht eine Baurechtschaffung im Sinne einer Neuausweisung von Bauflächen handelt und somit bestimmte Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei neu zu errichteten Siedlungsteilen im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Auch eine weitergehende optimierte Orientierung des Baukörpers zur Sonne ist aufgrund des Bestandsgebäudes nicht möglich. Die nach Südwesten hin orientierten Dachflächen erlauben allerdings auch die Errichtung einer Photovoltaikanlage, die der vorliegende Bebauungsplanentwurf auch explizit zulässt. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung des Bestandsgebäudes ist auch die Gestaltung der Freiflächen zu betrachten, die zwingend in großen Teilen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen müssen. Hinsichtlich der Projektplanung ist auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, etwa im Rahmen der Energieeinsparverordnung hinzuweisen. Auch handelt es sich bei dem Plangebiet um ein bereits bebautes Gebiet, welches an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen ist. Beschlussvorschlag: Die in der Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 07.08.2017 in der beigelegten Anlage 1 aufgeführten Punkte des Klimaschutzberichtes vom September 2007 für eine energieoptimierte Bauweise im Rahmen der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte ergibt sich mit Blick auf die Lage und Zielsetzung der Planung, eine Erweiterung des bestehenden Vereinsgebäudes innerhalb der bebauten Ortslage von Ober-Roden zu ermöglichen, jedoch nicht. So ist etwa eine weitergehende optimierende Orientierung des Baukörpers zur Sonne mit Blick auf das Bestandsgebäude nicht möglich. Dies gilt mit Blick auf die beabsichtigte Erweiterung des Bestandsgebäudes auch für die Gestaltung der Freiflächen, die zwingend in großen Teilen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen müssen. Ansonsten ist auf die Ebene der Projektplanung, insbesondere hinsichtlich der Nutzung vorhandener Energiepotentiale, hinzuweisen. Dies betrifft auch die Gebäudeplanung selbst und verwendete Haustechnik.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
8.1	Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach	Schreiben vom 07.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Wir weisen auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) am 10.11.2016 hin. Zur Umsetzung der „Kostensenkungsrichtlinie der EU für die Senkung der Kosten bei der Errichtung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ wurde im Rahmen des DigiNetzG das Telekommunikationsgesetz (TKG) u.a. in zentralen Vorschriften der §§ 70, 76 und 77 geändert. Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung in Ihrer Planung.		8.1.4 <u>Zu 8.1.4:</u> Erläuterung: „...Das DigiNetz-Gesetz bildet einen zentralen Meilenstein für die Verwirklichung der Digitalen Agenda für Deutschland. Es macht den Weg für eine neue Dynamik beim Ausbau von Glasfaserkabeln frei. Künftig muss bei jeder Baustelle an Verkehrswegen der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln erfüllt werden. Bei der Erschließung von Neubaugebieten wird die Mitverlegung von Glasfaser immer gewährleistet. ...“ Quelle (http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/DigiNetzG/diginetzg.html) Die genannten § 70,76 und 77 des TKG betreffen die „Mitnutzung und Wegerecht“, die „Beeinträchtigung von Gebäuden“ sowie „Ersatzansprüche“. Beschlussvorschlag: Die in Anlage 2 der Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 07.08.2017 vorgebrachten Ausführungen zum Inkrafttreten des DigiNetzG wurden zum Anlass genommen, in der Begründung in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes darauf hinzuweisen. Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen der Festsetzungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich daraus nicht.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
8.2	Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach	Schreiben vom 19.10.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Planungsgruppe Natur & Umwelt erteilen wir folgende artenschutzrechtliche Empfehlung. Es liegen Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens vor. Um die örtliche Situation für diese streng geschützten Arten zu erhalten bzw. zu verbessern wird angeregt, an jedem neuen Gebäude bzw. dessen Dachfläche mindestens vier Spaltenquartiere oder entsprechende Fledermaustierkästen anzubringen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  i. A. Petra Maurer Technische Angestellte		8.2.1 <u>Zu 8.2.1:</u> Erläuterung: Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes lag lediglich ein artenschutzrechtlicher Zwischenbericht vor, da eine abschließende Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet über einen längeren Zeitraum an vier Ortsterminen von Mitte Mai bis Mitte August während der Wochenstuben- und Paarungszeit erfolgte. Im Wesentlichen konnten 24 Vogelarten festgestellt werden, von denen in dem Erweiterungsbereich fünf Arten als Brutvögel einzustufen sind. Es handelt sich durchweg um häufige Arten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand (Amsel, Blaumeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp). In den Eingriffsbereichen wurden keine Großvogelhorste oder Höhlenbäume festgestellt. Jedoch hängen auf den Grundstücken der Breidertschule und des Tanzsportclubs einige Nistkästen. Einer davon befindet sich wahrscheinlich innerhalb des Eingriffsbereichs südlich des Vereinsgebäudes. Als Vermeidungsmaßnahme wird daher eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen, d.h. durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Altvögel können dem Eingriff jederzeit rechtzeitig ausweichen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den auf dem Grundstück befindlichen Nistkasten für Blau- und Kohlmeise zu erhalten bzw. diesen bei Baumfällung an einen neuen Trägerbaum aufzuhängen. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung beinhaltet bereits einen Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Rodungszeit von Gehölzen. Das Umhängen des Nistkastens an einen neuen Trägerbaum bei Baumfällung des Bestandsbaumes regelt bereits eine textliche Festsetzung. Zum Themenbereich Fledermäuse ist auszuführen, dass im Gebiet mit der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus drei Fledermausarten nachgewiesen wurden. Die Zwergfledermaus war hierbei die mit Abstand häufigste Art. Hinweise auf Quartiere gelangen nicht. Es gehen auch keine essenziellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen verloren. Beschlussvorschlag: Die Anregung des Kreisausschuss des Kreises Offenbach bzgl. der Anbringung von Spaltenquartieren oder entsprechenden Fledermauskästen, wurde für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung dahingehend aufgegriffen, als eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden ist, an dem Gebäude bzw. dessen Dachfläche mindestens 4 Spaltenquartiere oder entsprechende Fledermauskästen anzubringen. Die Endfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 22.09.2017 wurde zudem Anlage der Begründung und die Begründung entsprechend ergänzt.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
9.1	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum, Bad Homburg v.d.H.	Schreiben vom 03.08.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Kreis Offenbach vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: Ziel und Zweck des 2.451 m² großen vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ der Stadt Rödermark ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung des an dem Standort vorhandenen Vereinsgebäude des Tanzsportclubs Rödermark e. V. Der gem. § 12 BauGB im Aufstellungsverfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf liegt im Innenbereich des Stadtteils Ober-Roden und wird dementsprechend als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB. Planungsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, dem RegFNP 2010, nach hiesiger Lesart als „Wohnbaufläche, Bestand“ und am nordöstlichen Geltungsbereichsrand, aufgrund der benachbarten Trinkbornschule noch als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt ist. Der Bebauungsplanentwurf weicht insoweit von den Darstellungen des RegFNP 2010 ab. Gemäß § 13a (2) Ziffer 2., ist der (Regionale) Flächennutzungsplan daher noch im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies ist unter Ziffer 6 Übergeordnete Planungen der Begründung noch darzulegen. Für den Bebauungsplan besteht gem. § 13a BauGB i. V. m. § 1a (3) Satz 6 keine Ausgleichspflicht. Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind insoweit durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ der Stadt Rödermark nicht berührt.		Zu 9.1.1: Erläuterung: Siehe Punkte 5.1.1 der Vorlage Beschlussvorschlag: Der Hochtaunuskreis wird bzgl. seiner Ausführungen im Zusammenhang mit den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes auf den entsprechenden Beschluss zur Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain verwiesen.

9.1.1

Teil C Stellungnahmen nach § 4a (3) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
9.2	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum, Bad Homburg v.d.H.	Schreiben vom 12.12.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Kreis Offenbach vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: Der Bebauungsplan-Entwurf hat hier zuletzt im Juli 2017 gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB zur Stellungnahme vorgelegen. Auf meine Stellungnahme vom 03.08.2017 wird verwiesen. Aufgrund wesentlicher inhaltlicher Änderungen gegenüber der öffentlichen Auslegung vom 17.07.2017, ist gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Beteiligung erforderlich, wobei die Änderungen magentafarbig kenntlich gemacht sind. Die Änderungen betreffen u. a. die Größe des Geltungsbereichs durch Einbeziehung der unmittelbaren Straßenverkehrsfläche aufgrund erschließungstechnischer Erfordernisse. Weiterhin u. a. zu immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Fragen. Die unsererseits vorgebrachten Anregungen zu Ziffer 6 <i>Übergeordnete Planungen</i>, hier zum Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB und der Berichtigungserfordernis nach § 13a (2) Ziffer 2 BauGB, wurde aufgegriffen und in die Begründung aufgenommen. Nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft sind zu den inhaltlichen Änderungen des Planentwurfs keine weiteren Anregungen vorzubringen. Freundliche Grüße Im Auftrag  (Renth)		<u>Zu 9.2.1:</u> Erläuterung: Siehe vorangehende Stellungnahme vom 03.08.2017 und die Beschlussfassung unter Pkt.10.1.1 der Vorlage Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
10	Hess. Gesell. für Ornithologie u. Naturschutz e.V., Rödermark	Schreiben vom 25.07.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Zu dem geplanten Bauvorhaben nimmt der Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V. wie folgt Stellung: 1. Bei dem geplanten Bauvorhaben des Tanzsportclubs Rödermark werden an 3 Seiten Erweiterungen vorgenommen, die mit Rodungen des bisherigen Pflanzenbewuchses verbunden sind. Für diese Rodungen gibt es lediglich die Einschränkung, dass sie während der Herbst-/ Wintermonate durchzuführen sind. Ein Ausgleich ist baurechtlich nicht nötig. Aus Sicht des Naturschutzbundes wären aber Ausgleichsmaßnahmen durchaus wünschenswert. a) In südöstlicher Richtung wird die Wiesenfläche sowie die zur Lilienstraße hin begrenzende Baumfläche auf dem Areal der Breidertschule reduziert. Diese Maßnahme hat keine naturschutzfachliche Relevanz. b) In südwestlicher Richtung wird der Wall zu den Gärten der Lilienstraße entfernt und mit ihm der darauf befindliche Baum- und Strauchbewuchs. Der verbleibende schmalere Streifen wird als Grünanlage ohne nähere Angaben festgesetzt. Der aktuelle Bewuchs hat für die Fauna keine erhöhte Bedeutung. Hier wäre dennoch die Festsetzung einer niedrigen Heckenreihe (z.B. Hainbuche) zu den Gärten der Lilienstraße hin wünschenswert. Neben einer optischen Wirkung bieten solche Hecken einen vielfältigen Lebensraum für Insekten und Vögel. c) In nordöstlicher Richtung müssen 5 m des bisherigen Gebüschriegels für die benötigten Parkplätze gerodet werden. Hier hat sich in den letzten Jahren ein auch für die spielenden Schulkinder undurchdringliches Gestrüpp entwickelt, dass auf dem sonst viel bespielten Schulgelände der einzige Platz ist, wo Vögel, die bodennah brüten, ihre Jungen großziehen können. So konnten wir hier in den letzten Jahren Nester von Rotkehlchen, Amsel, Girlitz und vermutlich Grünfink nachweisen. Eine Verschmälerung dieses Streifens von 19 auf 14 m könnte negative Auswirkungen haben. Wünschenswert wäre daher die Anlage eines vergleichbaren Gebüschs (5 m Breite, 30 m Länge) auf dem Gelände der Schule an der neu zu errichtenden südöstlichen Gebäudewand des Tanzsportclubs als Ersatz – falls der Schulträger als Eigentümer dem zustimmt. 2. Im Rahmen ihres Spatzenprojektes hat die Ortsgruppe Rödermark des NABU seit 2010 rund ein Dutzend Nistkästen auf dem Schulgelände aufgehängt, die sie regelmäßig kontrolliert und pflegt. Der NABU wird bei der nächsten Kontrolle im Winter dafür sorgen, dass keine Nistkästen mehr in einem 10-m-Streifen hin zum Tanzsportclub hängen werden, hier vorhandene Kästen werden umgehängt. Die entsprechenden Passagen können daher aus unserer Sicht aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.		<u>Zu 10.1:</u> Beschlussvorschlag: Die Anregung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Rödermark, als Ersatz für die Entfernung des Baum- und Strauchbewuchses entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze eine niedrige Heckenreihe (z. b. Hainbuche) anzupflanzen, wurde in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung insofern aufgenommen, als eine textliche Festsetzung aufgenommen worden ist, die besagt, dass an mindestens zwei Standorten zwischen der festgesetzten südwestlichen Baugrenze und der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes insgesamt 6 einheimische und standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten sind. <u>Zu 10.2:</u> Erläuterung: Zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze ist vorgesehen, einen ca. 5 m breiten Streifen des angrenzenden Geländes der Trinkbornschule in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Fläche ist derzeit teilweise mit einem Gehölzbestand aus überwiegend niederwüchsigen Sträuchern bestanden. Zur Umsetzung der geplanten Stellplatzflächen müssen diese Gehölze entfernt werden. Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erarbeitete artenschutzrechtliche Betrachtung sieht in der Entfernung dieses Gehölzbestandes keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Beschlussvorschlag: Die Anregung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Rödermark, als Ersatz für die Entfernung eines 5 Meter breiten Gebüschriegels entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze eine Ersatzpflanzung auf dem Gelände der Schule an der neu zu errichtenden südöstlichen Gebäudewand des Tanzsportclubs anzulegen, wird nicht aufgegriffen bzw. führt zu keiner Änderung der Planung. Die für die Neupflanzung vorgesehene Fläche wird derzeit als Spiel- und Freizeitfläche der angrenzenden Trinkbornschule genutzt. So wird der Nutzung dieser Fläche als Spiel- und Aufenthaltswiese der Schule ein höheres Gewicht beigegeben als der Anpflanzung einer Gehölz- bzw. Heckenstruktur.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
10	Hess. Gesell. für Ornithologie u. Naturschutz e.V., Rödermark	Schreiben vom 25.07.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Zu dem geplanten Bauvorhaben nimmt der Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V. wie folgt Stellung: 1. Bei dem geplanten Bauvorhaben des Tanzsportclubs Rödermark werden an 3 Seiten Erweiterungen vorgenommen, die mit Rodungen des bisherigen Pflanzenbewuchses verbunden sind. Für diese Rodungen gibt es lediglich die Einschränkung, dass sie während der Herbst-/ Wintermonate durchzuführen sind. Ein Ausgleich ist baurechtlich nicht nötig. Aus Sicht des Naturschutzbundes wären aber Ausgleichsmaßnahmen durchaus wünschenswert. a) In südöstlicher Richtung wird die Wiesenfläche sowie die zur Lilienstraße hin begrenzende Baumfläche auf dem Areal der Breidertschule reduziert. Diese Maßnahme hat keine naturschutzfachliche Relevanz. b) In südwestlicher Richtung wird der Wall zu den Gärten der Lilienstraße entfernt und mit ihm der darauf befindliche Baum- und Strauchbewuchs. Der verbleibende schmalere Streifen wird als Grünanlage ohne nähere Angaben festgesetzt. Der aktuelle Bewuchs hat für die Fauna keine erhöhte Bedeutung. Hier wäre dennoch die Festsetzung einer niedrigen Heckenreihe (z.B. Hainbuche) zu den Gärten der Lilienstraße hin wünschenswert. Neben einer optischen Wirkung bieten solche Hecken einen vielfältigen Lebensraum für Insekten und Vögel. c) In nordöstlicher Richtung müssen 5 m des bisherigen Gebüschriegels für die benötigten Parkplätze gerodet werden. Hier hat sich in den letzten Jahren ein auch für die spielenden Schulkinder undurchdringliches Gestrüpp entwickelt, dass auf dem sonst viel bespielten Schulgelände der einzige Platz ist, wo Vögel, die bodennah brüten, ihre Jungen großziehen können. So konnten wir hier in den letzten Jahren Nester von Rotkehlchen, Amsel, Girlitz und vermutlich Grünfink nachweisen. Eine Verschmälerung dieses Streifens von 19 auf 14 m könnte negative Auswirkungen haben. Wünschenswert wäre daher die Anlage eines vergleichbaren Gebüschs (5 m Breite, 30 m Länge) auf dem Gelände der Schule an der neu zu errichtenden südöstlichen Gebäudewand des Tanzsportclubs als Ersatz – falls der Schulträger als Eigentümer dem zustimmt. 2. Im Rahmen ihres Spatzenprojektes hat die Ortsgruppe Rödermark des NABU seit 2010 rund ein Dutzend Nistkästen auf dem Schulgelände aufgehängt, die sie regelmäßig kontrolliert und pflegt. Der NABU wird bei der nächsten Kontrolle im Winter dafür sorgen, dass keine Nistkästen mehr in einem 10-m-Streifen hin zum Tanzsportclub hängen werden, hier vorhandene Kästen werden umgehängt. Die entsprechenden Passagen können daher aus unserer Sicht aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.		10.1 10.2 10.3 <u>Zu 10.3:</u> Beschlussvorschlag: Die Anmerkung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Rödermark, bei der nächsten Kontrolle im Winter dafür Sorge zu tragen, dass keine Nistkästen mehr in einem 10 m-Streifen hin zum Tanzsportclub hängen bzw. die hier vorhandenen Kästen umzuhängen, wird zur Kenntnis genommen. Diese führt allerdings nicht zu einer Änderung der Planung.

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

11	e-netz Südhausen GmbH & Co. KG, Darmstadt	Schreiben vom 25.07.2017
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhausen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwerktechnik. In Ober-Roden sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwerktechnik und Gas. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen. Freundliche Grüße ppa. Klaus Andres Bereichsleiter Netzbetrieb i. A. Ralf Christof Netzbetrieb		<u>Zu 11.1:</u> Beschlussvorschlag: Die Ausführungen der e-netz Südhausen GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen wurden zum Anlass genommen, einen entsprechenden textlichen Hinweis in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung aufzunehmen sowie den Begründungsentwurf entsprechend zu ergänzen. Ein weitergehendes Erfordernis zur Änderung wird nicht gesehen.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Der TSC beabsichtige die TSC - Halle nicht nur räumlich, sondern auch qualitativ zu erweitern. Die Halle solle zu einem Tanzsport-Leistungszentrum ausgebaut werden. Da auch in qualitativer Hinsicht eine neue Einrichtung entsteht, wäre es erforderlich gewesen, eine geeignete Standortauswahl durchzuführen. Diese Standortauswahl für einen geeigneten Platz hätte jedoch überhaupt nicht stattgefunden. Andere Optionen für den Bau eines Tanzsportleistungszentrums und andere Standorte seien nicht in Betracht gezogen und nicht geprüft worden. Die Stadt Rödermark sei im Begriff, ihre Flächen- und Strukturpolitik neu zu ordnen. Hierzu solle ein Rödermarkplan erstellt werden. Es sei nicht nur beabsichtigt, Bestandsflächen zu reaktivieren, sondern auch neue Gebiete auszuweisen. Unter diesen Bedingungen hätte erst recht eine offene Standortauswahl stattfinden müssen. Mit Bodenbevorratungsmaßnahmen habe die Stadt Rödermark die Hessische Landgesellschaft (HLG) beauftragt. Der HLG sei mitgeteilt worden, dass für den TSC ein alternativer Standort gesucht werde. Es sei auch dazu gekommen, dass die HLG Vorschläge gemacht habe. Als Alternativstandort sei insbesondere ein Grundstück im Bereich der Planung des „Alten Gaswerks“ vorgeschlagen worden. Die Stadt Rödermark habe es unterlassen, diesen Vorschlag für einen alternativen Standort aufzugreifen. Dies führe zwingend zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Vorhaben bezogene Bebauungsplan nicht auf einer ordnungsgemäßen Planung und Abwägung aller Belange beruht. Die Frage des Alternativstandorts sei definitiv nicht ausreichend geprüft worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sei alleine deshalb rechtswidrig, weil eine solche Standortauswahl nicht stattgefunden habe.		Zu 1.1: Erläuterung: Die Errichtung eines überregionalen „Leistungszentrums“ ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um einen Tanzsportverein mit Mitgliedern überwiegend aus Rödermark und Umgebung. Laut Angaben des Vorhabenträgers betreiben ca. 34 Mitglieder Tanzen als „Leistungssport“ (Turnierlizenz) bei einer Gesamtzahl von rund 300 Mitgliedern. Größere Veranstaltungen finden in Form von Turnieren wie das Adventsturnier und das Frühlingsturnier statt. Im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fand auch eine Betrachtung alternativer Standorte statt. So wurde u.a. ein Standort in der Kapellenstraße, das Gelände des abgebrannten Paramountparks geprüft. Es sollte von der Hessischen Landgesellschaft gekauft und ein Entwicklungsplan erstellt werden, der den TSC mitberücksichtigt. Der Architekt des TSC empfahl, die Ruine abzureißen und neu zu bauen. Ein Plan wurde erstellt. Allerdings waren die Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit. Auch der Vorschlag, die Soccerhalle in der Kapellenstraße umzubauen, wurde geprüft. Auch dies scheiterte letztendlich an der fehlenden Bereitschaft des Grundstückseigentümers, der das gesamte Gebiet umgestalten wollte. Dem Vorschlag, in ein bereits geplantes Gebäude zur Untermiete einzuziehen, kam aufgrund fehlender baulicher Voraussetzungen für den TSC nicht in Frage. Auch die Prüfung weiterer Standorte durch die Stadt am früheren Gaswerk und bei der Turnerschaft in der Seligenstädter Straße erwiesen sich als nicht geeignet. Die Eigentümer der Grundstücke Kapellenstraße haben sich zwischenzeitlich selbst entschlossen, das Gelände baulich zu entwickeln. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 31.1 „Mischgebiet Kapellenstraße“ wurde am 12.07.2016 gefasst. Die vorgesehene Neubebauung in Form eines mehrflügligen Gebäudekomplexes für Wohnen und Gewerbe/ Dienstleistung lässt die Errichtung einer Tanzsportanlage dabei nicht zu. Letztendlich hat man sich für eine Erweiterung des TSC an dem bestehenden Standort entschieden, wobei der TSC von der ursprünglich „großen“ Lösung, einem Anbau an die südöstliche Gebäudeseite von ca. 30 x 24 m, abrückte und nunmehr lediglich das Bestandsgebäude nach Südosten um ca. 5,4 m sowie nach Südwesten um ca. 10,5 m erweitern will. Ca. 220 m² kleiner als zunächst geplant. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der geplanten Erweiterung des Vereinsgebäudes an dem bestehenden Standort auch dem Grundgedanken des Baugesetzbuches, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen wird. <i>(weiter auf nächster Seite)</i>

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
		<i>Fortsetzung Erläuterung zu 1.1:</i> Im Sinne einer Aktivierung von Flächen innerhalb der bebauten Ortslage kann somit auf die Neuinanspruchnahme von Flächen im bisherigen Außenbereich bzw. auf die Neuausweisung von Bauflächen verzichtet werden. In der Begründung zum Planentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung wurden die vorgenannten Ausführungen zur Standortfindung bereits dargelegt. Beschlussvorschlag: Die Anregung der Bürger, wonach eine geeignete Standortauswahl bzw. eine alternative Betrachtung nicht stattgefunden habe bzw. angeregt wird, die Flächen- und Strukturpolitik in der Stadt Rödermark neu zu ordnen, einen Rödermarkplan zu erstellen und auch alternative Standorte u.a. im Bereich der Planung „Alten Gaswerk“ zu betrachten, führt zu keiner Änderung der Planung. Im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fand eine Betrachtung alternativer Standorte statt. Dabei wurden verschiedene Gebiete geprüft, wobei letztendlich der Erweiterung des TSC am bestehenden Standort der Vorrang eingeräumt worden ist. Im Rahmen der Abwägung wird mit Blick auf die bereits bestehende Bebauung des Vereinsheimes und dessen Nutzung am vorhandenen Standort durch den TSC Rödermark e.V. an der geplanten Erweiterung festgehalten, da einerseits der Zielsetzung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine Nachverdichtung im Innenbereich Rechnung getragen wird und somit auf eine weitere Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen im Außenbereich verzichtet werden kann und andererseits die geprüften Standortalternativen nicht für die geplante bauliche Entwicklung und Nutzung zur Verfügung stehen bzw. sich nicht dafür eignen.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sei aber auch deshalb rechtswidrig, weil ein Tanzsportleistungszentrum oder ein anderes Sportleistungszentrum mit dem Charakter eines Wohngebietes nicht vereinbar ist Unstreitig habe das Gebiet um den TSC den Charakter eines Wohngebietes. Sportleistungszentren seien mit derart intensiven Beeinträchtigungen verbunden, dass eine Genehmigung in einem Wohngebiet nicht in Betracht kommt. Dokumentiert werde dies, dass mindestens an 18 Werktagen Tanzturnierveranstaltungen stattfinden sollen. Für solch überregionale Veranstaltungen sei die Infrastruktur in dem Wohngebiet Breidert in keiner Weise ausgelegt. Bei dem Erörterungstermin TSC/Nachbarn am 07.09.2016 habe die Vereinsleitung des TSC mitgeteilt, dass es nur wenige „Großveranstaltungen“, nämlich ca. 10-15, davon allein 9-10 für die ca. 1-monatigen Seniorentanznachmittage gibt. Wenn aber jetzt 18 Turniere geplant seien + die ca. 10-15 Großveranstaltungen (incl. Seniorentanz) ergebe dies 28-33 Veranstaltungen. Und dieses sei eindeutig zu viel! Die Zahl der Veranstaltungen müsste also deutlich verringert werden, wenn überhaupt eine Genehmigung in Betracht kommen sollte.		1.2 Zu 1.2: Erläuterung: Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes A 20.3 "Plattenhecke, 3. Änderungsplan". Dieser setzt den Bereich des Plangebietes als „Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ fest. Die angrenzenden Bauflächen sind als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Mit Blick auf das bereits bestehende Vereinsgebäude des TSC und dessen Nutzung wurde vor dem Hintergrund der geplanten baulichen Erweiterung das Mittel der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt, um für ein konkret geplantes Projekt Baurecht zu schaffen. Dabei konnte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen werden, dass für die angrenzende Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der 18.BImSchV eingehalten bzw. sogar unterschritten werden. Die Gebietsverträglichkeit aus Sicht des Immissionsschutzes ist für das Vorhaben gewährleistet, wobei hierzu ergänzend noch anzumerken ist, dass neben der Nutzung des Tanzsportclubs das Gebäude selbst auch für den Schulsport der angrenzenden Trinkbornschule genutzt wird und diese Teilnutzung auch in Zukunft fortgeführt werden soll. Nach Angaben des TSC Rödermark e.V. finden derzeit im Jahr etwa 9 - 10 Seniorenveranstaltungen statt. Darüber hinaus finden zwei größere Turniere in Form eines Frühlings- und Adventsturniers sowie eine Mitgliederversammlung im Jahr mit großem Publikumsverkehr statt. Auch wenn die Seniorenveranstaltungen als „größere“ Veranstaltungen mitgerechnet werden, bleibt es bei einer Zahl von insgesamt weniger als 18 Veranstaltungen im Jahr. Entsprechend können diese, wie in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführt, als „seltene Ereignisse“ angesehen werden, da sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf trifft hierzu folgende Festsetzung: „Veranstaltungen in Form von Turnieren sind auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu begrenzen.“ (weiter auf nächster Seite)

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
		<i>Fortsetzung Erläuterung zu 1.2:</i> Ergänzend ist anzumerken, dass auch in „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO (seit der Fassung v. 1990) „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ allgemein zulässig sind. Beschlussvorschlag: Die Auffassung der Bürger, wonach der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtswidrig sei, da ein Tanzsportleistungszentrum mit dem Charakter eines Wohngebietes nicht vereinbar und für solche überregionalen Veranstaltungen die Infrastruktur nicht ausgelegt sei, wird zum Anlass genommen, im Durchführungsvertrag zu regeln, dass Veranstaltungen, die in ungewöhnlich hohem Maß vereinsexterne Besucher anziehen (z.B. überregionale Turniere) auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu beschränken sind.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Die „Schalltechnische Untersuchung“ durch Hr. Jens Stoffers — Stoffers Akustik Ing. Büro zur geplanten Erweiterung der Tanzsporthalle vom 28. Oktober 2016 sei ebenfalls am 07.09.2016 vorgestellt worden. Allerdings enthalte diese erhebliche Ungereimtheiten, so zum Beispiel: Bei der Vorstellung zeigte sich Hr. Jens Stoffers erstaunt über Details und Fakten, welche er überhaupt nicht kannte. So z.B., dass der gesamte Bewuchs von Bäumen und Sträucher entfernt, der Lärmschutzwall abgetragen wird und, dass die TSC-Halle wesentlich näher an die Häuser rückt. Aussage von Herrn Stoffers in etwa: „Da müsste die Untersuchung überarbeitet werden“. Diese Fakten wurden im Protokoll der Erörterungstermin nicht erwähnt, können aber von allen Anwesenden bestätigt werden.		1.3 Zu 1.3: Erläuterung: Laut Ausführungen des Gutachters war das Abtragen des Erdwalles zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bekannt und wurde auch entsprechend im Schallgutachten berücksichtigt. Auch die vorgesehene Bebauung, wie sie der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung der öffentlichen Auslegung bereits darstellt, stimmt mit der, dem schalltechnischen Gutachten zugrunde liegenden Projektplanung überein. Dabei ist eine Erweiterung nach Süden bzw. nach Osten, ausgehend von dem Bestandsgebäude, vorgesehen. Die schalltechnische Untersuchung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die höchsten im Plangebiet vorkommenden Beurteilungspegel im Bereich der angrenzenden Gebäude bei 45 - 50 dB(A) und somit unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) liegen. Die Einzelpunktberechnung zeigt, dass der höchste vorkommende Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten 48 dB(A) beträgt. (Bei diesem Immissionsort handelt es sich um das Anwesen Lilienstraße 2b, wobei als Berechnungshöhe eine Höhe von 4,70 m gewählt wurde, was ungefähr dem 1. Obergeschoss und somit der ungünstigsten Geschosshöhe bei den meisten der hier untersuchten Immissionsorte entspricht. Somit werden die Immissionsrichtwerte der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung - Sportanlagenlärmschutzverordnung durch das Vorhaben eingehalten bzw. unterschritten. Auch die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden eingehalten. Es wird ersichtlich, dass die höchsten Emissionen von den Parkflächen ausgehen. Daher treten die höchsten Immissionen hier nicht an den nächsten Wohngebäuden (Lilienstraße 6, 4a, 4 und 2) auf, da das Gebäude der Tanzsporthalle die Emissionen des Parkplatzes in dieser Richtung effektiv abschirmt, sondern an den Immissionsorten Lilienstraße 2b und In der Plattenhecke 11. Die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV werden dabei jedoch um mindestens 2 dB(A) unterschritten. <i>(weiter auf nächster Seite)</i>

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
		<i>Fortsetzung Erläuterung zu 1.3:</i> Erläuterung: Die Berechnung der Geräuschsituation wurde dabei für den Tag am „kritischsten“ zu beurteilten Zeitraum gemäß § 18. BImSchV durchgeführt. Dies ist der Ruhezeitraum an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, da zum Nachtzeitraum durch die Tanzsporthalle bzw. den Parkplatz keine Geräuschemissionen erwartet werden. In den anderen Beurteilungszeiträumen werden die Immissionsrichtwerte deutlicher unterschritten, da in diesen Zeiträumen mit vergleichbaren Innenschalldruckpegeln in der Tanzsporthalle, jedoch geringer durchschnittlicher Parkfrequenz und/oder höheren Immissionsrichtwerten zu rechnen ist. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) überschreiten, können hier ausgeschlossen werden. Aus schalltechnischer Sicht kann das Vorhaben daher wie geplant realisiert werden. Auch eine Beurteilung nach der inzwischen „neuen“ 18. BImSchV lässt (bei ansonsten unveränderten Gegebenheiten) lässt erwarten, dass die Immissionsrichtwerte um ca. 5 dB(A) unterschritten werden, da die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in den Ruhezeiten (außer am Morgen) um 5 dB(A) angehoben wurden. Entsprechende Ausführungen wurden bereits in dem Begründungsentwurf zu dem Bebauungsplan in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung dargelegt. Beschlussvorschlag: Die Auffassung der Bürger, wonach die am 28.10.2016 vorgestellte schalltechnische Untersuchung erhebliche Ungereimtheiten aufweise und Daten und Fakten, etwa die Entfernung des Lärmschutzwalles, dem Schallgutachter nicht bekannt gewesen seien, bedingen keine Änderung des Gutachtens bzw. der Planung. Bei der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgelegten schalltechnischen Untersuchung vom 28.10.2016 ist die geplante bauliche Erweiterung – wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan auch dargestellt ist inkl. der Entfernung des derzeit noch vorhandenen Erdwalls berücksichtigt worden. Hierauf wird im Text des Gutachtens auf Seite 9 erster Absatz auch explizit hingewiesen. Wesentlich ist jedoch festzuhalten, dass das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch das Vorhaben eingehalten bzw. unterschritten werden.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Zu den Schallmessungen sei weder ein Nachbar eingeladen worden, noch ein neutraler Beobachter der Stadt anwesend gewesen.		1.4 Zu 1.4: Erläuterung: Bei dem vom Vorhabenträger mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragten Büro handelt es sich um ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro. Selbstverständlich ist auch der Vorhabenträger im vorliegenden Fall für die Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung verantwortlich. Zweifel an der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung wurden von Seiten der Fachbehörden im Rahmen des Planverfahrens nicht vorgebracht. Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Bürger, wonach zu den Schallmessungen weder ein Nachbar noch ein neutraler Beobachter der Stadt anwesend gewesen sei, bedingt keine Änderung der Planung. Bei dem mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragten Büro handelt es sich um ein anerkanntes Fachbüro, welches eine auf gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Richtlinien basierende Untersuchung erstellt hat. Ein Grund für eine grundsätzliche Infragestellung der vorliegenden Untersuchung wird nicht gesehen. Ein Erfordernis, Nachbarn oder Vertreter der Stadt zur Begutachtung einzuladen, besteht grundsätzlich nicht.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
	Die Aussage durch das Bauamt der Stadt Rödermark, dass bis zu 20 Fahrzeuge bei größeren Veranstaltungen im nahen Umfeld der Halle parken könnten sei falsch. Jetzt seien die Straßen und Gehwege bei Veranstaltungen heillos zugeparkt. Kinderwagen, Rollator- Fahrer und sonstige behinderte Personen, z.B. aus den nahe gelegenen Häusern Mamre und Morija, müssten häufig auf die Straße ausweichen. Wenn die zwei Grundstücke gegenüber der TSC Halle bebaut seien — bis zu 10 Wohneinheiten möglich - herrsche akute Parkraumnot. Denn die noch freien öffentlichen Parkplätze vor den 2 unbebauten Grundstücken würden jetzt schon von einem Ing. Büro in der Lilienstraße und von Mitarbeitern sowie Besuchern des neu eröffneten Wilhelm-Thomin-Hauses benutzt. Die Berechnung der auf dem TSC Gelände benötigten Parkplätze müsse nach der Stellplatzordnung der Stadt Rödermark nach § 5.4 erfolgen (ist für Tanz-, Ballett-Fitness- und Sportschulen, je 1 Parkplatz pro 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Parkplatz je 15 Besucher / Innenplätze). Anbringen des Verkehrszeichen 299 (weiße Zick - Zack Linien wie jetzt schon in der Tulpenstraße 6 und Anfang der Erikastraße), müssen auch im Kreuzungsbereich in der Plattenhecke-, Lilien-, und Tulpenstraße vorgenommen werden.	1.5 Zu 1.5: Erläuterung: Derzeit werden die erforderlichen Stellplätze für das Bestandsgebäude unmittelbar von der Straße „In der Plattenhecke“ angefahren und liegen am nordwestlichen Rand des Grundstücks des TSC Rödermark. Im Rahmen der vorgesehenen Erweiterung werden die erforderlichen Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark nachgewiesen. Bei einer Hallenfläche von zukünftig ca. 760 m² (Bestand ca. 349 m², Neuplanung ca. 411 m²) ergibt sich bei einem Stellplatz pro 50 m² Hallenfläche ein Bedarf von 15,2 Stellplätzen sowie, bei der Annahme von 100 Besuchern und einem Stellplatz je 15 Besucher, ein zusätzlicher Bedarf von 6,67 Stellplätzen. Insgesamt ergibt sich somit ein Stellplatzbedarf von 23 Stellplätzen. Der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan weist insgesamt 25 Stellplätze nach, von denen 12 Stellplätze entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze errichtet werden. Beschlussvorschlag: Die Auffassung der Bürger, wonach die Aussage des Bauamtes falsch sei, dass bis zu 20 Fahrzeuge bei größeren Veranstaltungen im nahen Umfeld der Halle parken könnten, die Straßen und Gehwege bei Veranstaltungen heillos zugeparkt seien, die Parkraumnot im Rahmen weiterer Bebauung in der Lindenstraße steige, sowie deren Ausführungen zur Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark führen zu keiner Änderung der Planung. Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung von insgesamt 25 Stellplätzen vor. Damit wird der Anforderung der städtischen Stellplatzsatzung Rechnung getragen. Sofern sich bei größeren Veranstaltungen ein Mehrbedarf ergibt, sind die Teilnehmer gehalten, ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß im angrenzenden öffentlichen Straßenraum abzustellen. Der Hinweis auf „Falschparker“, die Gehwege zuparken, wird außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. 1.6 Zu 1.6: Erläuterung: Das entsprechende Anbringen von Verkehrszeichen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Rödermark. Beschlussvorschlag: Die Anregung der Bürger, das Verkehrszeichen 299 im Kreuzungsbereich In der Plattenhecke, Lilienstraße und Tulpenstraße anzubringen, wird ordnungsbehördlich zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Insgesamt würden die Nachbarn eine starke Wertminderung ihrer Grundstücke und Häuser erwarten, wenn die TSC-Halle ausgebaut wird. Wohnen & Leben im Wohngebiet Plattenhecke und Breidert müsse lebenswert bleiben und habe Vorrang vor allen anderen Interessen! Seit 1977, seit fast 40 Jahren, lebe man hier in der Plattenhecke Nr...., damals wie heute unter Anderem weil man hier eine wunderbare Ruhe und Lage hat. Die Auswirkung einer solchen Genehmigung auf den Wert unserer Häuser und Grundstücke dürfte nicht unerheblich sein. Unsere Kommunalpolitiker, nicht zuletzt unser nochmal gewählter Bürgermeister Roland Kern (Die Grünen), seien hier und jetzt gefordert, geeignete und ja vorhandene Flächen zur Verfügung zu stellen! Eine Entscheidung für den Standort in der Plattenhecke 2a sei eine Entscheidung gegen jegliche Vernunft und gegen die Bürger in unserem bis dato äußerst angenehmen Wohngebiet Plattenhecke/Breidert!		Zu 1.7: Erläuterung: Die bauliche Erweiterung des Tanzsportvereinsgebäudes erfolgt in Anlehnung an das Bestandsgebäude lediglich eingeschossig. Die daraus resultierenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Belange des Schallschutzes, werden, wie die vorliegende schalltechnische Untersuchung ergeben hat, in ausreichendem Maße beachtet. Beschlussvorschlag: Die Auffassung der Bürger, wonach eine starke Wertminderung ihrer Grundstücke erwartet werde, wenn die TSC-Halle ausgebaut wird, bedingt keine Änderung der Planung. Das Gebiet ist bereits durch die bestehende Anlage des TSC Rödermark und durch die bestehende Zweigstelle der Trinkbornschule im Nordosten und Südosten des Plangebietes vorgeprägt. Auswirkungen auf den Bodenmarkt werden durch die geringfügige Erweiterung im Verhältnis zum Baugebiet nicht gesehen; vielmehr steigen die Baulandpreise seit Jahren. Die vorgesehene bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes und die Nutzung durch den Tanzsportverein und die damit resultierenden Auswirkungen werden in ausreichendem Maße beachtet. So wird durch die vorliegende schalltechnische Untersuchung der Nachweis erbracht, dass für die benachbarten „allgemeinen Wohngebiete“ die vorliegenden Immissionsrichtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden. Auch erfolgt durch die vorgesehene eingeschossige bauliche Ergänzung eine an das Bestandsgebäude angepasste Erweiterung. Im Rahmen der Abwägung wird der Möglichkeit einer angepassten baulichen Erweiterung und Nutzung durch den Tanzsportclub Rödermark e.V. an dem bestehenden Standort innerhalb der bereits bebauten Ortslage der Vorrang eingeräumt gegenüber der Ansicht, dass eine Wertminderung eintrete. Zu 1.8: Erläuterung: Siehe Pkt. D 1.1 der Vorlage. Beschlussvorschlag: Bezüglich der Auffassung der Bürger, es seien geeignete und vorhandene Flächen für den Tanzsportclub bereitzustellen, wird auf die vorangehende Beschlussfassung bzgl. einer alternativen Standortwahl verwiesen.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Folgende Maßnahmen würden gefordert: Es sei eine 2 m hohe Sicht- und Schallschutzmauer zu den Grundstücken der Lili- enstraße zu errichten. Der Streifen zwischen Halle und den Grundstücken der Lilienstraße Richtung Süd- west werde abgesperrt. Dieser dürfe durch Hallenbesucher nicht begehbar sein.		Zu 1.9: Erläuterung: Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die vorliegende schalltechnische Untersuchung, wonach „...die höchsten vorkommenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten 48 dB(A) betragen und somit den zulässigen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um mindestens 2 dB unterschreiten. Somit werden die Immissionsrichtwerte durch das Vorhaben eingehalten.“ Ein planungsrechtliches Erfordernis zum Bau einer Schallschutzwand ist somit nicht gegeben. Allerdings beabsichtigt der TSC Rödermark e.V. den Bau eines 2 m hohen „blickdichten“ Zaunes entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze. Es wird vorgeschlagen, dessen Errichtung in den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Beschlussvorschlag: Der Forderung der Bürger, eine 2 m hohe Sicht- und Schallschutzmauer zu den Grundstücken der Lilienstraße zu errichten, wird dahingehend Rechnung getragen, als im Durchführungsvertrag geregelt wird, dass der TSC Rödermark e.V. im Rahmen der geplanten Erweiterung auch einen 2 m hohen „blickdichten“ Zaun entlang der Plangebietsgrenze zu den Grundstücken an der Lilienstraße errichtet. Die Errichtung einer Schallschutzwand ist nicht erforderlich, da die schalltechnische Untersuchung den Nachweis erbracht hat, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch das Vorhaben eingehalten werden. Zu 1.10: Erläuterung: Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, den Bereich zwischen der Erweiterung der Halle nach Süden und der südöstlichen Grundstücksgrenze im Rahmen der geplanten Turniere oder Veranstaltungen zu nutzen. Vielmehr ist vorgesehen, diese Freiflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes anzulegen und zu unterhalten. (weiter auf nächster Seite)

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Es sei eine automatische Lautstärkenmessung zu installieren.		<i>Fortsetzung Erläuterung zu 1.10:</i> Nach der vorliegenden Planung ist allerdings vorgesehen, dass aus Brandschutzgründen ein Notausgang an der südwestlichen Seite an der südlichen Ecke des Gebäudes errichtet wird. Beschlussvorschlag: Der Forderung der Bürger, den Streifen zwischen Halle und den Grundstücken an der Lilienstraße Richtung Südwest abzusperren und diesen Bereich für Hallenbesucher nicht begehbar zu machen, bedingt keine Änderung der Planung. Es ist vorgesehen, dass hier eine Grünanlage entsteht und lediglich ein Notausgang zu diesem Bereich errichtet wird, um den Brandschutzbestimmungen Rechnung zu tragen. Zu 1.11: Erläuterung: Zwischenzeitlich ist eine neue Musikanlage inklusive Limiter (Lautstärkenbegrenzer) installiert worden. Dieser war jedoch zum Zeitpunkt der Messungen noch nicht installiert. Jedoch ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wie vonseiten der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Offenbach in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 ausgeführt, sicherzustellen, dass die zur schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Werte eingehalten werden (siehe Pkt. 8.1.2 der Vorlage). Entsprechende Auflagen erfolgen im Rahmen der Baugenehmigung. Beschlussvorschlag: Bezüglich der Forderung der Bürger, eine automatische Lautstärkenmessung zu installieren, ist auf die Baugenehmigung und die entsprechende Ausgestaltung einzelner Auflagen durch die Bauaufsichtsbehörde zu verweisen. Allerdings ist anzumerken, dass zwischenzeitlich durch den Verein eine neue Musikanlage mit einem sogenannten Limiter installiert worden ist, der die Lautstärke generell begrenzt.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Einhausung der Aggregate der Klimaanlage, welche sich auf dem Dach befinden. Die Öffnungen der Aggregate sind ausschließlich in Richtung Schule, also nach Nordwest zu bauen. Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolge eine automatische Abschattung der Tanzsportanlage. Die Klimaanlage schalte sich ab 21.30 Uhr automatisch aus. Sie werde erst ab 8.00 Uhr wieder in Betrieb genommen.		1.12: Erläuterung: Die vorliegende schalltechnische Untersuchung geht noch von der Errichtung einer Lüftungsanlage im nordwestlichen Bereich des Gebäudes (Technikraum) aus. Bei der Auslegung der Anlage soll darauf geachtet werden, dass die zusätzlichen Immissionen durch die Lüftungsanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB (A) unterschreiten. Werden diese Vorgaben berücksichtigt, ist die Lüftungsanlage als schallschutztechnisch nicht relevant anzusehen. Der Kreisausschuss weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass, die von der Lüftungsanlage der Tanzsporthalle ausgehenden Geräusche nach TA Lärm zu beurteilen sind, die Immissionsrichtwerte einzuhalten sind und der Nachweis durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erbringen ist. Nach der derzeitiger Planung wird von Seiten des TSC Rödermark e.V. von der Erstellung einer Lüftungsanlage abgesehen. Es wird jedoch vorgeschlagen, in dem Durchführungsvertrag eine entsprechende Regelung bzgl. der potentiellen Errichtung entsprechender Anlagen aufzunehmen. Anzumerken ist, dass nach der aktuell vorliegenden Planung der TSC Rödermark e.V. von der Erstellung einer Lüftungsanlage absehen will. Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger nach einer Einhausung der Aggregate der Klimaanlage, deren Öffnungen ausschließlich in Richtung Schule zu positionieren, deren automatische Abschaltung bei Überschreitung der Grenzwerte sowie den Betrieb derselben auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu beschränken, führt zu keiner Änderung der Planung. Im Rahmen der Baugenehmigung ist bei Errichtung einer Lüftungsanlage nach Ausführungen des Kreisausschusses Offenbach der Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. In dem Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV) nach Fertigstellung der Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der Tanzsporthalle – beim Betrieb – im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen ist. Dies gilt auch für den entsprechenden schallschutztechnischen Nachweis bei Errichtung einer Lüftungsanlage. Für die weitergehende zeitliche Begrenzung und automatische Abschaltung wird aus Immissionsschutzaspekten kein Erfordernis gesehen. Bzgl. der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Die Messungen müssten regelmäßig ausgewertet und Überschreitungen der Grenzwerte Vertretern der Nachbarn mitgeteilt werden. Nicht angekündigte Messungen müssten stichprobeweise vorgenommen und die Messwerte öffentlich dargestellt werden.		1.13 Zu 1.13: Erläuterung: Auch hier ist auf die entsprechende Einhaltung der in der Baugenehmigung festgelegten Vorgaben und deren Kontrolle durch die zuständige Bauaufsicht bzw. die Immissionsschutzbehörde hinzuweisen. Beschlussvorschlag: Die Forderungen der Bürger, Messungen regelmäßig auswerten, die Überschreitungen der Grenzwerte Vertretern der Nachbarn mitzuteilen, nicht angekündigte stichprobenartige Messung vorzunehmen und diese öffentlich darzustellen, bedingen keine Änderung der Planung. Die Einhaltung der in der Baugenehmigung festgelegten Auflagen und deren Kontrolle ist Sache der zuständigen Behörde. Eine Verpflichtung entsprechende Ergebnisse den Nachbarn mitzuteilen besteht nicht.
Training und Veranstaltung dürften ausschließlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr stattfinden.		1.14 Zu 1.14: Erläuterung: Der Bebauungsplanentwurf trifft bereits folgende Festsetzung: „Veranstaltungen, Training- und Tanzkurse sind in der Zeit zwischen 21.30 Uhr und 06.00 Uhr nicht zulässig.“ Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger, Trainings- und Veranstaltungszeiten ausschließlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr zuzulassen, führt zu keiner Änderung der Planung, da der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf bereits eine Festsetzung enthält, wonach Veranstaltungen, Training- und Tanzkurse in der Zeit zwischen 21.30 Uhr und 06.00 Uhr nicht zulässig sind.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Alle Fenster seien mit der modernsten Lärmschutz-Verglasung auszustatten. Die Fenster nach Süd-West (Richtung Lilienstraße) müssten starr verbaut werden und dürften nicht zu öffnen sein. Die Fluchttür müsse nach Nord-Ost (Schulhof) eingebaut werden, mit eingebautem Lärmwächter.		1.15 Zu 1.15: Erläuterung: Hinsichtlich der Schalldämmung ist auszuführen, dass bei den Berechnungen des Schallgutachters für die Schalldämmung der zukünftigen Außenbauteile der gleiche Wert angesetzt worden ist, der bei den Messungen für die bestehenden Außenbauteile ermittelt worden ist. Dies stellt laut Gutachter ebenfalls einen Ansatz auf der sicheren Seite dar, da das Bestandsgebäude bereits 25 Jahre alt ist und bei heutiger üblicher Bauausführung mindestens vergleichbare, wahrscheinlich jedoch höhere Schalldämmungen erreicht werden. Des Weiteren seien während der üblichen Nutzung, d. h. während der Nutzung der Musikbeschallungsanlage, laut Gutachten sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten. Entsprechend ist grundsätzlich vorgesehen, nach Südwesten hin lediglich nicht offenbare Fenster zu verbauen. Allerdings ist in der südwestlichen Ecke des Vorhabens eine Fluchttür geplant. Es wird vorgeschlagen, die entsprechende Regelung zum Verbau von grundsätzlich nicht öffnungsbaren Fenstern in den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger zur starren Verbauung nicht zu öffnender Fenster in dem nach Süd-West ausgerichteten Fassadenteil sowie die Verwendung einer Lärmschutzverglasung für alle Fenster wird dahingehend aufgegriffen, als in den Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen zum Verbau von nicht offenbaren, nach Süd-West gerichteten Fenstern aufgenommen werden. Es bleibt allerdings bei dem in der Projektplanung vorgesehenen Standort der Fluchttür, da die für den Katastrophen- bzw. Brandschutz notwendigen Einrichtungen stets zugänglich bleiben müssen. Bzgl. der Ausführung der Schalldämmung der Fenster ergibt sich mit Blick auf die Ausführungen und Messungen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung kein Erfordernis, diese speziell festzusetzen. Dies gilt auch für spezielle Ausführungen der Fluchttür.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Automat. Musikabschattung um 21.30 Uhr.		1.16 Zu 1.16: Erläuterung: Eine automatische Musikabschattung, wie gefordert, wird für nicht erforderlich erachtet. Sicherzustellen ist lediglich, dass die im Rahmen der Baugenehmigung gemachten Auflagen eingehalten werden. Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger nach einer autom. Musikabschattung um 21.30 Uhr bedingt keine Änderung der Planung, da die bereits bestehende Festsetzung, wonach Veranstaltungen, Training und Tanzkurse in der Zeit von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr nicht zulässig sind, den Belangen des Schallschutzes in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Im Übrigen ist auf die Ebene der Baugenehmigung zu verweisen.
Es fänden keinerlei private Feiern, z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Firmenfeier, Abi-Feier, oder dergleichen statt.		1.17 Zu 1.17: Erläuterung: Im Rahmen ihres sozialen Engagement findet einmal jährlich die Weihnachtsfeier der VdK in den Vereinsräumen statt. Es wird vorgeschlagen, private Feiern, die nichts mit der Vereinsnutzung zu tun haben mit Ausnahme der o.g. Veranstaltung, im Rahmen des Durchführungsvertrages auszuschließen. Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger, keinerlei private Feiern stattfinden zu lassen, wird zum Anlass genommen, einen entsprechenden Ausschluss derartiger Veranstaltungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Ausgenommen ist die einmal jährlich stattfindende Weihnachtsfeier der VdK.
Alle Auflagen hinsichtlich des Schallschutzes seien entsprechend zu überwachen.		1.18 Zu 1.18: Erläuterung: Siehe Pkt. D 1.13 der Vorlage Beschlussvorschlag: Bezüglich der Forderung der Bürger, alle Auflagen hinsichtlich des Schallschutzes zu überwachen, ist auf die nachfolgende Baugenehmigung sowie die Bauaufsichtsbehörde zu verweisen.

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		
1	Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst	Schreiben von Bürgern
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
Bessere Kontrolle der Geschwindigkeit 30 km „In der Plattenhecke“ im Bereich des TSC.		Zu 1.19: Beschlussvorschlag: Bezüglich der Forderung der Bürger, bessere Kontrollen der Tempo-30-Zone „In der Plattenhecke“ im Bereich des TSC durchzuführen, ist auf die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde hinzuweisen. Planungsrechtliche Festsetzungen sind hierdurch nicht berührt.
Separate Parkplätze seien für den Tanzsportverein auszuweisen. Es dürften keine Busse im näheren Umfeld geparkt oder gehalten werden. Ein Parkplatz für Busse sollte im Industriegebiet ausgewiesen werden. Parken ausschließlich auf den für den TSC ausgewiesenen Parkflächen. Parkverstöße seien vom Ordnungsamt, insbesondere bei den Tanzveranstaltungen, verstärkt zu kontrollieren und zu ahnden.		Zu 1.20: Beschlussvorschlag: Die Forderung der Bürger, einen Parkplatz für Busse im Industriegebiet auszuweisen, wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis, dies im Rahmen der vorliegenden Planung zu regeln, wird jedoch nicht gesehen, da solche Großereignisse, wie Turniere, in der Regel lediglich zweimal im Jahr stattfinden. Im Übrigen haben die Besucher des Vereinsheimes bei einem Parken im öffentlichen Straßenraum die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften auch im Bereich der Straße „In der Plattenhecke“ einzuhalten. Eine Sonderregelung, wonach Mitglieder des Vereins, Teilnehmer an Turnieren und Besucher des Vereinsheimes ausschließlich auf den für den TSC ausgewiesenen Stellplätzen zu parken haben, ist rechtlich nicht umsetzbar. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen. Die Anregung, Parkverstöße, insbesondere bei den Tanzveranstaltungen, vom Ordnungsamt verstärkt kontrollieren und ahnden zu lassen, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Bauleitplanung.

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0038/18 AZ: I/6/1-610-102 Datum: 21.02.2018 Verfasser: Pap
Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a" Satzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers TanzSportClub Rödermark e.V. beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Durch die Aufstellung des genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes des Vereins geschaffen werden. Dieser Bebauungsplan soll innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplan A 20.3 „Plattenhecke, 3. Änderungsplan“ vollumfänglich ersetzen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan A 20.8 wurde als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf der Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.07. bis einschließlich 23.08.2017 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2017 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats. Änderungen des Planentwurfs bedingten eine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Diese wurde im Zeitraum vom 01.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018 durchgeführt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist vor Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der Abschluss bzw. der Beschluss eines Durchführungsvertrags, in dem sich der Vorhabenträger zur

Durchführung des Vorhabens sowie der notwendigen Erschließungsmaßnahmen verpflichtet, erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ (Stand Februar 2018) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

A20.8_Bebauungsplan_Februar_2018

A20.8_Begründung_Februar_2018

A20.8_Bestandskarte_April_2017

A20.8_Zwischenbericht_Fauna_Artenschutz_05_05_2017

A20.8_Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag_22_09_2017

A20.8_Schalltechnische_Untersuchung_28_10_2016

Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan



Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 12 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Fläche für Sportanlagen - Tanzsport
Zulässig ist die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Tanzsport sowie den Schulsportunterricht samt zweckgebundener baulicher Anlagen inklusive Schankwirtschaft.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ): 0,6
Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 14,7 m über NN.
Die maximale Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten sowie um Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie um maximal 2 m überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Von der festgesetzten Baulinie darf bis zu 0,3 m abgewichen werden.
Die festgesetzte Baugrenze darf um bis zu 0,5 m überschritten werden.
Untergeordnete Gebäudetiefe, wie z. B. Vordächer dürfen bei einer maximalen Gesamtgrundfläche von 30 m² die festgesetzte Baugrenze um bis zu 3 m überschreiten.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder technischen Vorkehrungen

Veranstaltungen, Training und Tanzkurse sind in der Zeit zwischen 21.30 Uhr und 6.00 Uhr nicht zulässig.
Veranstaltungen in Form von Turnieren sind auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu beschränken.

Garagen und Stellplätze / Nebenanlagen

Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der festgesetzten Fläche für Garagen / Nebenanlagen zulässig.
Innerhalb der mit Ziffer A gekennzeichneten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze zwingend unmittelbar an den nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen zu errichten.
Innerhalb der mit Ziffer B gekennzeichneten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze zwingend unmittelbar an der südwestlichen Grundstücksgrenze bzw. entlang der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen und Nebenanlagen ist eine Garage oder ein Nebengebäude, z. B. ein Gebäude für Abstellzwecke, zwingend unmittelbar an der nordöstlichen und der südöstlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Die Gesamtlänge der Grenzbebauung durch Stellplätze, Garagen und Nebengebäude unmittelbar an den Nachbargrenzen ist bis zu einer Länge von 53,5 m zulässig.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 12 BauGB

Anzupflanzender Einzelbaum

An den im Planbild festgesetzten Standorten sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Bäume (z. B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten.
Es sind ausschließlich Hochstämme (3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm, durchgängigem Leittrieb) zu pflanzen. Von dem festgesetzten Standort kann bis zu 5 m abgewichen werden.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

Der im Bereich der geplanten Gehölzrodung (Wall) an einem Trägerbaum vorhandene Nistkasten ist durch fachlich geeignetes Personal abzunehmen und an einem geeigneten neuen Trägerbaum aufzuhängen.
An dem Gebäude bzw. dessen Dachfläche sind mindestens vier Spaltenquartiere oder entsprechende Fledermauskästen anzubringen.

Landesrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO sowie § 12 BauGB

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind in Form von Mauern, Zäunen und / oder Laubgehölzhecken zulässig. Für die Laubgehölzhecke sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze (z. B. gemäß Vorschlagsliste) zu verwenden.
Einfriedigungen in Form von baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Grundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind gründerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
Mindestens 30 % dieser Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Strauchpflanzungen (z. B. gemäß Vorschlagsliste) zu begrünen. Dabei sind an mindestens zwei Standorten zwischen der festgesetzten südwestlichen Baugrenze und der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches insgesamt 6 einheimische und standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten.
Bei der prozentualen Bepflanzungsvorschrift ist je Einzelstrauch eine Fläche von 2 m² in Ansatz zu bringen. Gruppenpflanzungen sind entsprechend ihrer räumlichen Ausdehnung einzurechnen.

Vorgartenzone

Die prozentuale Begrünungspflicht des Vorgartenbereiches auf dem Baugrundstück beträgt mindestens 20 %.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Anzupflanzender Einzelbaum
- Fläche für Stellplätze (mit Ziffer)
- Fläche für Garagen und Nebenanlagen
- Ein- und Ausfahrtsbereich (mit Direktzufahrt zu einzelnen Stellplätzen und gesondertem Ein- und Ausfahrtsbereich)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

- Gebäudebestand
- Erdwall, Bestand
- Baumbestand, eingemessen
- Höhenpunkt in Meter über NN
- Höhe Kanaldeckel in Meter über NN
- Bordstein, eingemessen
- Unterirdisch verlaufende Leitung der Telekom Deutschland GmbH (nicht eingemessen)

Hinweise

Vorschlagsliste

Einheimische und standortgerechte Laubbäume

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Einheimische und standortgerechte Sträucher

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Hartriege)
Corylus avellana (Waldhasel)
Eunymus Europaeus (Pflaflenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribis alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)

Bodenschutz

Bei alten Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Alkalienfragen heranzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Rodungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodung von Gehölzen aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar des Jahres zulässig ist. Sollte diese zeitliche Beschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Begleitung der Rodung durch fachlich geeignetes Personal durchzuführen.

Berücksichtigung von Telekommunikationsanlagen

Im Planbereich bzw. den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumanstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (insbesondere Abschnitt 3), zu beachten.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Projektplanung



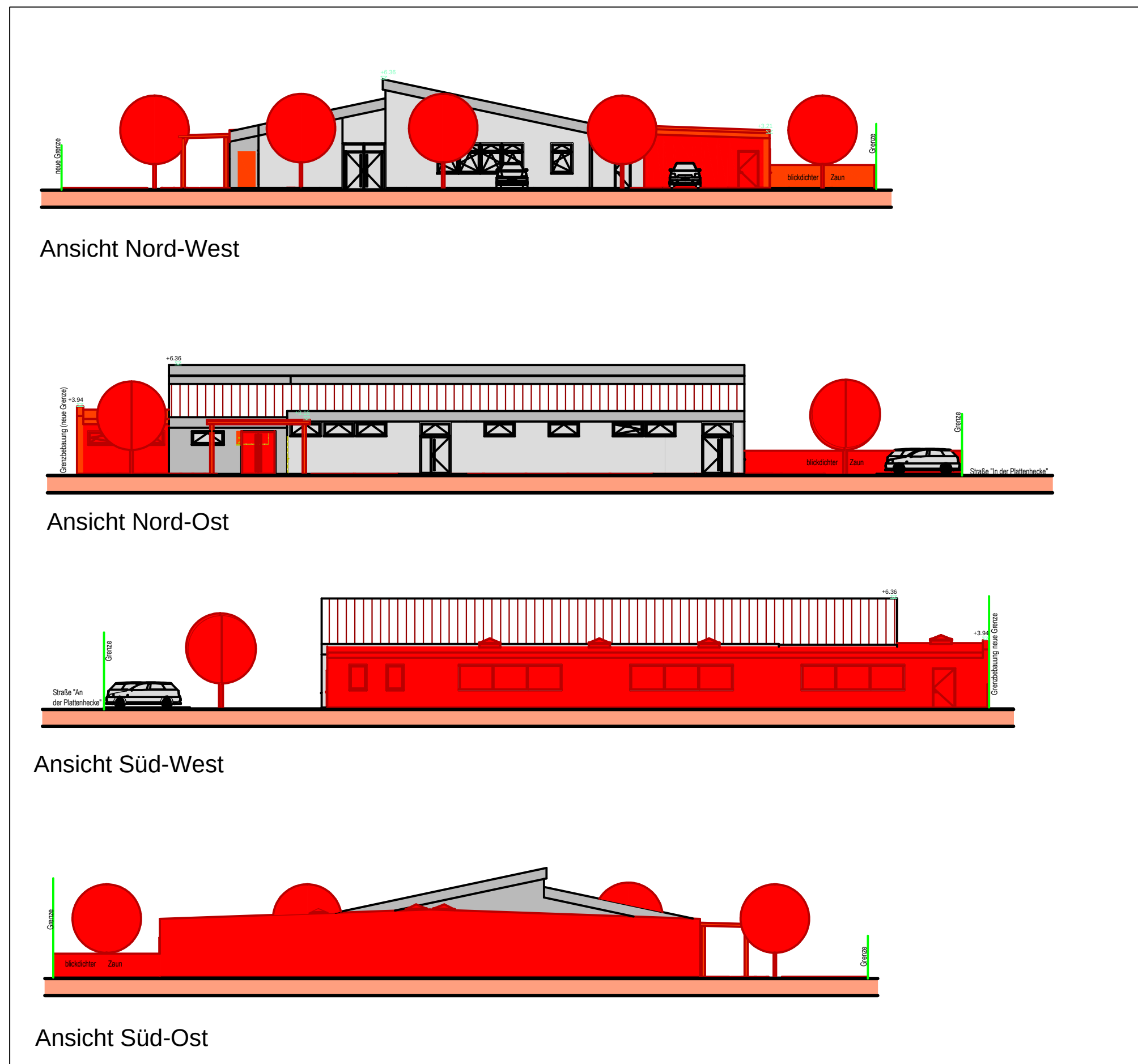
Vorhabenträger:

Vorstand des
TanzSportClubs Rödermark e.V.
In der Plattenhecke 7e
63322 Rödermark

Zeichenerklärung

- Gebäudebestand
- Gebäudewerterung, Umsetzung / Neubau Abstellraum
- Stellplatzflächen
- Sonstige befestigte Flächen
- Grünanlage
- Einzelbaum, geplant
- Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Projektplanung - Ansichten



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2016

Offenlegung
Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 17.07.2017 bis 23.08.2017
Erneut öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 01.12.2017 bis 12.01.2018

Beschluss
Als Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am

Datum Unterschrift

Ausfertigung
Die Übermittlung dieser Planausfertigung mit den von der Stadtverordnetenversammlung am ... beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a", bestehend aus den Planzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- / Erschließungsplan und den textlichen Festsetzungen wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan "In der Plattenhecke 2a" wird hiermit ausfertigt.

Datum Unterschrift

Kalasterstand
Stand der Planunterlagen: 01 / 2017

Bekanntmachung
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am

Datum Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

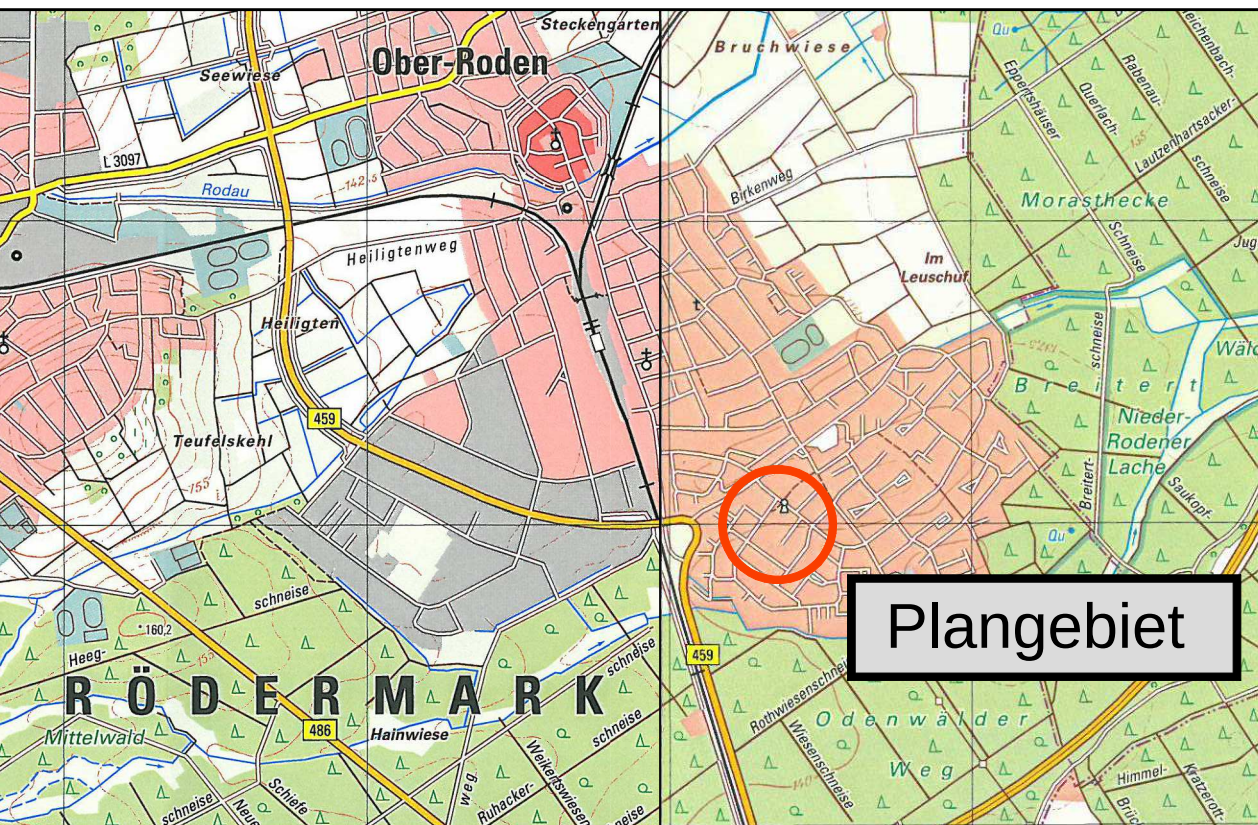
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan "In der Plattenhecke 2a" ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan A 20.3 "Plattenhecke, 3. Änderungsplan" in allen seinen Festsetzungen.



Stadt Rödermark
Stadtteil Ober-Roden
Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8 "In der Plattenhecke 2a"
Entwurf

Maßstab : 1:500
Auftrags-Nr. : PB60110-P
Stand : Feb. 2018

planungsbüro für städtebau
görringer hoffmann bauer

im rauen see 1
64846 groß-zimmern
i.A. Heintz
telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbuero-fuer-staedtebau.de

Stadt Rödermark
Stadtteil Ober-Roden

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan/
Vorhaben- und Erschließungsplan A 20.8**

„In der Plattenhecke 2a“

B e g r ü n d u n g

Entwurf
planungsbüro für städtebau
görringer_hoffmann_bauer

im rauen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB60110-P
Bearbeitet: Februar 2018

Inhalt

1.	Ziel und Zweck der Planung	3
2.	Bebauungsplan der Innenentwicklung	3
3.	Lage des Plangebietes	4
4.	Bestandsbeschreibung	5
5.	Natur- und artenschutzfachliche Aspekte der Planungsfläche	8
6.	Übergeordnete Planungen	10
7.	Bestehendes Baurecht	11
8.	Vorhabenbeschreibung	12
9.	Planung	14
9.1	Festsetzungen	15
9.2	Verkehrliche Aspekte / Ver- und Entsorgung	17
9.3	Immissionsschutz	17
9.4	Artenschutz	17
9.5	Anzupflanzender Einzelbaum	19
10.	Hinweise und Empfehlungen	19
11.	Umweltbericht	21
12.	Eingriff und Ausgleich	21
13.	Altflächen / Kampfmittel	21
14.	Städtebauliche Daten	22

Anlagen

- Bestandskarte, planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß-Zimmern, April 2017
- Erweiterung des Tanzsportclubs Rödermark – Zwischenbericht zu den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen sowie zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen – Stand 03.05.2017, Planungsgruppe Natur & Umwelt PGNU, Frankfurt am Main
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ in Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) – Stand 22.09.2017, Planungsgruppe Natur & Umwelt PGNU, Frankfurt am Main
- Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Tanzsporthalle in Rödermark Bericht Nr. G16 04 121/03 vom 28. Oktober 2016, Stoffers Akustik Ingenieurbüro, Köln

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Gemarkung Ober-Roden Flur 20, Nr. 485/11 und Teile des Flurstückes Nr.485/14 östlich der Straße „In der Plattenhecke“.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um für das an dieser Stelle bereits bestehende Vereinsgebäude des Tanzsportclubs Rödermark e.V. eine bauliche Erweiterung zu gewährleisten. Die Erweiterung hat zum Ziel, einen weiteren Tanzsaal zu ermöglichen bzw. den bestehenden Saal 2 zu erweitern. Durch mobile Trennwände soll darüber hinaus eine flexible Aufteilung der Saalflächen erreicht werden. Auch die sanitären Anlagen sind zu erneuern, um den zukünftigen Ansprüchen an den Tanzsport Rechnung zu tragen und dessen Zukunft zu sichern.

2. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB), die seit dem 01.01.2007 in Kraft getreten sind. Danach können Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein bestehender Bebauungsplan geändert werden muss.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren u.a. dann angewandt werden, wenn in einem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von max. 20.000 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht überschritten wird. Nach § 19 Abs. 2 BauNVO ergibt sich die Grundfläche aus dem Anteil des zukünftigen Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

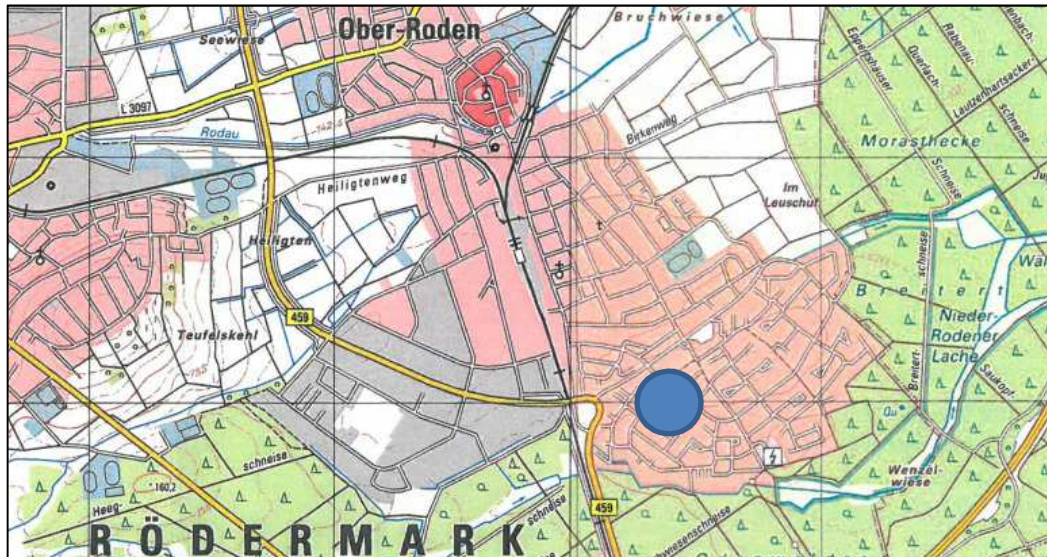
Im hier vorliegenden Fall ist die Baugebietsfläche rund 2.451 m² groß. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,6 festgesetzt werden. Insgesamt resultiert hieraus eine zulässige Grundfläche von 1.471 m².

Nach § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe b BauGB) bestehen.

Die hier gegenständliche Planung unterliegt weder der Pflicht zur Durchführung einer UVP, noch ist eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gegeben. Damit liegen insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vor.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Ober-Roden im Baugebiet „Breitertring“ und südöstlich der Straße „In der Plattenhecke“



Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes

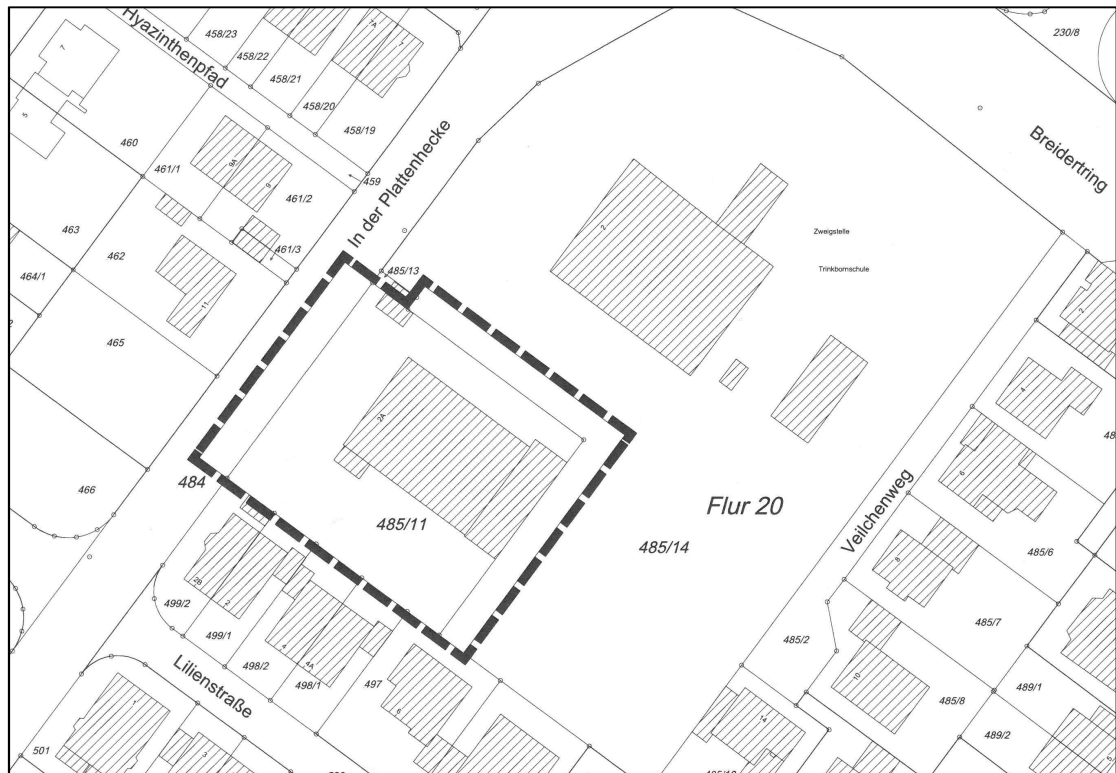
Beim Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der bereits mit einem eingeschossigen Vereinsheim mit Pultdach bebaut ist.

Unmittelbar nordöstlich befindet sich das Gebäude der Trinkbornschule mitsamt den zugehörigen Freiflächen, die sich auch südöstlich des Plangebietes erstrecken.

Im Nordwesten, jenseits der Straße „In der Plattenhecke“ und im Südwesten befinden sich in der Regel zweigeschossige Wohngebäude meist in Form von Doppel- oder Einzelhäusern. Unmittelbar westlich des Plangebietes liegen noch zwei unbebaute Grundstücke, für die allerdings ebenfalls Baurecht besteht (siehe Kapitel 3).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden Flur 20, Nr. 484 teilweise, 485/11 und 485/14 teilweise.

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Plangebietes

4. Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut.
Neben dem Hauptgebäude findet sich im Norden noch ein weiteres Nebengebäude mit Flachdach.
Der Straße „In der Plattenhecke“ zugeordnet bestehen Flächen für den ruhenden Verkehr in Form befestigter Stellplätze.
Weitere Wege und Zugangsflächen befinden sich nördlich bzw. nordöstlich des Gebäudes.



Straßenseitige Ansicht des Gebäudes des Tanzsportclub Rödermark e.V. mit vorgelagerten Stellplatzflächen



Luftbild mit Geltungsbereich des Plangebietes (Quelle: google earth)

Als größere zusammenhängende Freiflächen sind die Flächen nördlich und südlich des Gebäudes zu benennen.



Zugangsbereich und nordwestliche Fläche



Blick auf die südöstliche Fassade

Im Südosten grenzen ebenfalls unbebaute Freiflächen der Trinkbornschule an, die als Spiel- und Aufenthaltswiese zu beschreiben sind.



Südöstliche Gebäudeseite



Rasenfläche im Südosten

Wie der als Anlage beigefügten Bestandskarte zu entnehmen ist, besteht südwestlich des Vereinsgebäudes ein großflächiger Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern. Eine Besonderheit dieses Gehölzbestandes ist dahingehend zu beschreiben, dass die Pflanzung auf einem aufgeschütteten Erdwall vorgenommen wurde. Bestandsbildende Arten sind hier Ahorn, Eiche, Liguster, Schneebeere und Hartriegel.

Die sonstigen Freiflächen des Grundstücks sind unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten als gestaltete Grünflächen mit Rasen und Ziergehölzen zu beschreiben.

Die nördlich an das Vereinsgelände angrenzenden Freiflächen der Trinkbornschule gestalten sich ebenso als großflächige Rasenbereiche welche mit Ziergehölzen und Baumbeständen gegliedert werden.



Südwestliche Gebäudeseite



Wallfläche mit Baumbestand im Südwesten



Nordöstliche Gebäudeseite



Angrenzende Fläche der Trinkbornschule



Angrenzende Flächen der Trinkbornschule im Nordosten



5. Natur- und artenschutzfachliche Aspekte der Planungsfläche

Resultierend aus der Lage des Plangebietes sowie der durch den Bebauungsplan ermöglichten zusätzlichen Bebauung werden durch die vorliegende Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter entstehen. So werden durch die hier vorliegende Planung keine natürlichen Oberflächengewässer tangiert und durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung ergeben sich auch hinsichtlich Grundwasser und Klima keine erheblich negative Auswirkungen.

Unter Zugrundelegung der Bestandserläuterung sowie aus der als Anlage beigelegten Bestandskarte wird ersichtlich, dass sich das Plangebiet hinsichtlich der Freiflächen (nicht bebaut und nicht versiegelt) in eine Zweiteilung aufgliedert. Neben den klassischen Rasenflächen mit Ziergehölzpflanzungen – welche unter landschaftsplanerischen oder ökologischen Gesichtspunkten eine untergeordnete Rolle spielen – bestehen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen des Arten- und Biotoppotenzials sowie unter landschaftsplanerischer Gesamtbetrachtung eine gewisse Bedeutung einnehmen. So gewährleisten diese Gehölzbestände aufgrund ihrer Altersstruktur und Zusammensetzung innerhalb der hier vorliegenden Siedlungsfläche eine Durchgrünung und Gliederung des Siedlungsbereiches.

Aus dem Luftbild auf Seite 6 der vorliegenden Begründung wird ersichtlich, dass die zu entfernenden Gehölzbestände innerhalb des hier vorliegenden Geltungsbereiches nur eine Teilfläche des Gesamtgehölzbestandes innerhalb dieses Quartiers darstellen.

Dies bedeutet, dass weiterhin eine umfangreiche Durchgrünung mit Gehölzbeständen gewährleistet bleibt.

Schutzgebiete sowie geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Um die Bedeutung des Plangebietes und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt zu begutachten, wurde im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Überprüfung an die Planungsgruppe Natur und Umwelt, Frankfurt vergeben. Per Zwischenbericht vom 05.05.2017 und Endbericht vom 22.09.2017 ergeben sich nachfolgend aufgeführte Sachverhalte zum Artenschutz:

Bei der Frühjahrsbegehung 2017 wurden auf dem Grundstück des Tanzsportclubs und dem angrenzenden Schulgelände in erster Linie weit verbreitete ungefährdete Vogelarten nachgewiesen, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierzu zählen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Im Süden bzw. Südosten des Schulgeländes – außerhalb des hier vorliegenden Plangebietes – wurden Reviere der Türkentaube und des Trauerschnepfers nachgewiesen. Im Nordosten des Schulgeländes wurde ebenfalls der Stieglitz aufgefunden. Alle drei Arten befinden sich landesweit in einem ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand.

Nicht erfasst in diesem Zwischenbericht vom 05.05.2017 ist die Fledermausfauna, da diese Erfassungen erst in den kommenden Wochen und Monaten (Mai bis Juli) stattfinden. Von daher können hierzu noch keine Ergebnisse in diesem Zwischenbericht hergeleitet werden.

Als artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zu den aufgefundenen Tierarten werden in diesem Zwischenbericht nachfolgend aufgelistete Maßnahmen vorgeschlagen:

- Um keine Jungvögel zu töten oder Nester zu zerstören, dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. gefällt werden.
- Die auf dem Grundstück des Plangebietes befindlichen Nistkästen sind regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blau- und Kohlmeise. Auch der Trauerschnepfer nutzt solche Strukturen als Nistgelegenheit. Sollte ein Trägerbaum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, so sind diese Nistkästen an einen verbleibenden Baum umzuhängen.

Nach Rücksprache mit dem Gutachter wurde attestiert, dass im hier vorliegenden Geltungsbereich ein Nistkasten vorhanden ist. Für die hier vorliegende Planung bedeutet dies, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Artenschutz diesbezüglich eine Regelung zu treffen ist (siehe nachfolgenden Pkt. 9.4).

Auch wird vom Gutachter im Zwischenbericht attestiert, dass bis dato keine Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Aussagen, ob sich im/am Gebäude Fledermausquartiere befinden können erst nach Abschluss der Erfassung getätigt werden. Sollten Quartiere festgestellt werden, so sind ggf. eine Umweltbaubegleitung bzw. weitere zeitliche Vorgaben bei den Bauarbeiten sowie ggf. ein Ersatz für verlorengegangene Quartiere erforderlich.

Der Endbericht des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 22.09.2017 beschreibt folgende Ergebnisse. So wurden im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten festgestellt, wobei fünf Arten als Brutvögel eingestuft werden. Großvogelhorste oder Höhlenbäume konnten nicht nachgewiesen werden. Im Bereich der Eingriffsfläche ist lediglich ein Vogelnistkasten vorhanden.

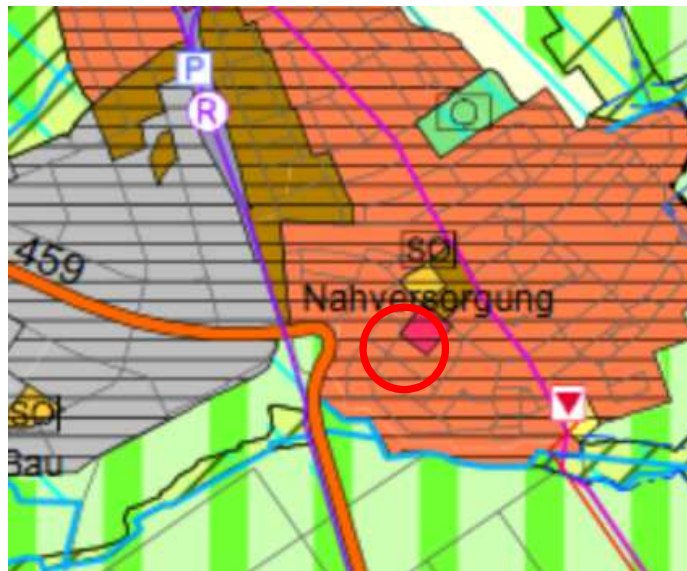
An Fledermausarten wurden die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus kartiert. Hinweise auf vorhandene Quartiere konnten allerdings nicht nachgewiesen werden. Auch werden durch die Planung keine essenziellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen für diese Fledermausarten beansprucht.

Der artenschutzrechtliche Zwischenbericht sowie auch der Endbericht sind der Begründung als Anlage beigelegt.

Resultierend aus diesem Zwischenbericht und der Möglichkeit, dass weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden ergab sich folgende Vorgehensweise. So wurden die im Zwischenbericht vom Gutachter aufgelisteten Maßnahmen als Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung aufgenommen.

Durch die nun eingetretene erneute öffentliche Auslegung konnten die im Endbericht des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens dargelegten Ergebnisse nochmals verifiziert und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet werden (siehe Ausführungen unter Punkt 9.4).

6. Übergeordnete Planungen



Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Lage des Plangebietes

Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Wohnbaufläche, Bestand“ und im nördliche Teil als „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ dargestellt. Die vorgesehene Festsetzung im Bebauungsplanentwurf ist als aus diesen Darstellungen entwickelt anzusehen. Der RPS/RegFNP 2010 wird nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain angepasst.

7. Bestehendes Baurecht

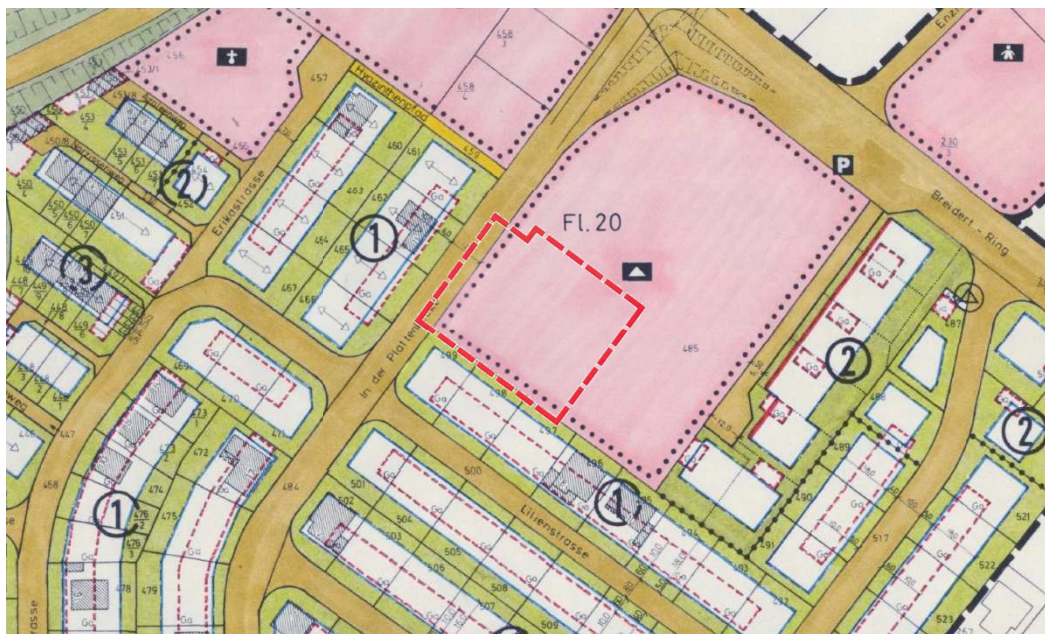
Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes A 20.3 "Plattenhecke, 3. Änderungsplan".

Dieser setzt den Bereich des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ fest.

Die südlich angrenzenden Bauflächen sind als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,8 und mit höchstens zwei Vollgeschossen in offener Bauweise festgesetzt.

Dies gilt auch für die Bauflächen nordwestlich des Plangebietes und für die Bauflächen im Südosten. Als Dachformen sind dabei Flachdächer (Dachneigung von 0-5°), Sattel- und Walmdächer sowie Pultdächer zulässig.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes können dem nachfolgenden Auszug des Planbildes des Bebauungsplanes A 20.3 entnommen werden.



Auszug aus dem Planbild Bebauungsplan A 20.3 „Plattenhecke, 3. Änderungsplan“ mit Geltungsbereich des vorliegenden Plangebietes

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „In der Plattenhecke 2a“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplanes A 20.3 "Plattenhecke, 3. Änderungsplan" in allen seinen Festsetzungen.

8. Vorhabenbeschreibung

Es ist beabsichtigt, die bestehende Tanzsporthalle des TanzSportClub Rödermark e.V. zu erweitern.

Die Erweiterung resultiert aus der Zielsetzung, einen weiteren Tanzsaal zu ermöglichen bzw. den bestehenden Saal 2 zu erweitern, eine flexible Gestaltung und Nutzung durch mobile Trennwände zu ermöglichen und auch die sanitären Anlagen zu erneuern, um den zukünftigen Ansprüchen an den Tanzsport Rechnung zu tragen.

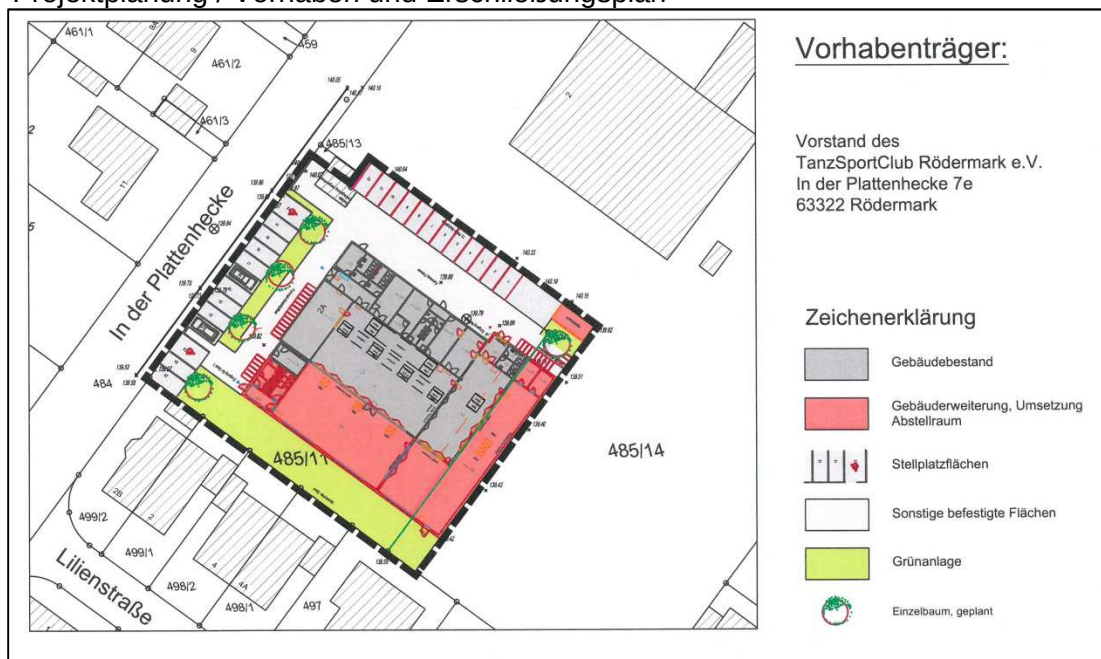
Die Halle des Tanzsportclubs wird zudem von der angrenzenden Trinkbornschule genutzt. Es besteht ein dauerhafter Mietvertrag mit dem Kreis Offenbach. Die angrenzende Grundschule hat den großen Saal von Di-Fr von 8.30-13.30 Uhr für den Schulsportunterricht angemietet.

Die Erweiterung des bestehenden Gebäudes soll dabei in südwestlicher und südöstlicher Richtung erfolgen (siehe nachfolgende Darstellungen). Zusätzlich ist entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze die Errichtung von weiteren Stellplätzen geplant. Die derzeit bestehenden Stellplätze werden von der Straße „In der Plattenhecke“ angefahren.

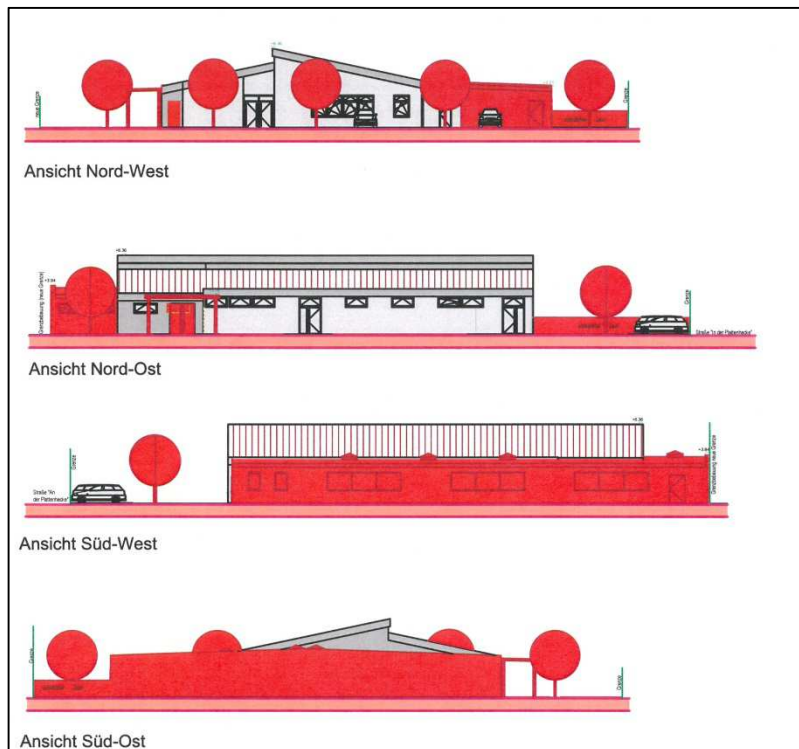
Für das im Eigentum der Stadt befindliche Flurstück 485/11 besteht ein Erbpachtvertrag mit dem TanzSportClub Rödermark e.V. (TSC).

Die für die Erweiterung erforderlichen Teilflächen des Flurstückes Nr. 485/14 sollen – da es sich um kreiseigene Flächen des Schulgeländes handelt - von Seiten der Stadt erworben und dann mittels Erbpacht an den Tanzsportclub übertragen werden. Der Kreis Offenbach als Eigentümer hat diesbezüglich bereits seine Bereitschaft signalisiert.

Projektplanung / Vorhaben und Erschließungsplan



Projektplanung Ansichten



Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwingend erforderlich, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu schließen ist. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger, im Vertragsgebiet ein Vorhaben nach den Regelungen dieses Vertrages bzw. nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren. Weiterhin verpflichtet er sich zur Tragung der Planungskosten einschließlich der Kosten für ggf. notwendige Fachgutachten und der Erschließungskosten. Zudem wird der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben kann.

Als weitere wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages sind zu benennen:

- Veranstaltungen, die in ungewöhnlich hohem Maß vereinsexterne Besucher anziehen (z.B. überregionale Turniere) sind auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu beschränken.
- Es sind keine private Feiern zu veranstalten und die bestehende Schankwirtschaft ist mit auf eine vereinsbezogene Nutzung zu beschränken. Ausgenommen ist die einmal jährlich stattfindende Weihnachtsfeier der VdK.
 - Die nach Südwesten ausgerichtete Fassadenfront ist grundsätzlich mit nicht zu öffnenden Fenstern zu versehen. Ausnahmen sind nur für Notfälle oder zur Reinigung zulässig.
 - Im Rahmen der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass die Richtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchVO) nach Fertigstellung der Umbau- bzw. Erweiterungsmaß-

nahmen der Tanzsporthalle – beim Betrieb – auch tatsächlich eingehalten werden.

- Falls eine Lüftungsanlage errichtet wird, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm - wie von Seiten des Kreises Offenbach gefordert - beim Betrieb eingehalten werden.
- Die Nachweise sind durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erbringen.
- Die für das Bauvorhaben entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark vom 01.01.2017 erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen. Insgesamt sind 25 Stellplätze zu errichten.
- Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze ist ein 2 m hoher „blickdichter“ Zaun zu errichten.
- Der im Bereich der geplanten Gehölzrodung (Wall) an einem Trägerbaum vorhandene Nistkasten ist zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar durch fachlich geeignetes Personal abzunehmen und an einem geeigneten neuen Trägerbaum aufzuhängen.

9. Planung

Im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fand auch eine Betrachtung alternativer Standorte statt.

So wurde u.a. ein Standort in der Kappellenstraße, das Gelände des abgebrannten Paramountparks geprüft. Es sollte von der Hessischen Landesgesellschaft gekauft und ein Entwicklungsplan erstellt werden, der den TSC mit berücksichtigt. Der Architekt des TSC empfahl die Ruine abzureißen und neuzubauen. Ein Plan wurde erstellt. Allerdings waren die Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit. Auch der Vorschlag, die Soccerhalle in der Kapellenstraße umzubauen wurde geprüft. Auch dies scheiterte letztendlich an der fehlenden Bereitschaft des Grundstückseigentümers, der das gesamte Gebiet umgestalten wollte. Dem Vorschlag in ein bereits geplantes Gebäude zur Untermiete einzuziehen kam aufgrund fehlender baulicher Voraussetzungen für den TSC nicht in Frage. Auch die Prüfung weiterer Standorte durch die Stadt am früheren Gaswerk und bei der Turnerschaft in der Seligenstädter Straße erwiesen sich als nicht geeignet.

Die Eigentümer der Grundstücke Kapellenstraße haben sich zwischenzeitlich selbst entschlossen, das Gelände baulich zu entwickeln. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A31.1 „Mischgebiet Kapellenstraße“ wurde am 12.07.2016 gefasst. Die dort nunmehr vorgesehene Neubebauung in Form eines mehrflügligen Gebäudekomplexes für Wohnen und Gewerbe/ Dienstleistung lässt die Errichtung einer Tanzsportanlage dabei nicht zu.

Letztendlich hat man eine Erweiterung des TSC an dem bestehenden Standort entschieden, wobei der TSC von der ursprünglich „großen“ Lösung, eine Anbau an die südöstliche Gebäudeseite von ca. 30 x 24 m vorsah abrückte und nunmehr lediglich das Bestandsgebäude nach Südosten um ca. 5,4 m sowie nach Südwesten um ca. 10,5 m erweitern will.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes folgt dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, in dem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes vonseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt begrüßt.

Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten sind von der geplanten Erweiterung des Vereinsgebäudes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

9.1 Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für Sportanlagen – Tanzsport festgesetzt. Zulässig ist dabei die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Tanzsport sowie den Schulsportunterricht samt zweckgebundenen baulichen Anlagen inklusive Schankwirtschaft. So sollen bestehenden und zukünftig auch fortgeführten Nutzungen des Gebäudes durch den Tanzsportverein ebenso planungsrechtlich abgesichert werden, wie der derzeit hier stattfindende Schulsportunterricht und der Ausschank im Rahmen des Vereinsbetriebes.

Als Maß der baulichen Nutzung wird – bezogen auf die Gesamtfläche des Plangebietes – eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt, um innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche die geplante Erweiterung des Gebäudes entsprechend der vorliegenden Projektplanung zu ermöglichen. Es wird darüber hinaus eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

Dabei darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Dies soll sicherstellen, dass neben den geplanten 25 Stellplätzen auf dem Grundstück auch die erforderlichen Wege, Zufahrten und Abstellflächen errichtet werden können.

Zur Begrenzung der Gebäudehöhe wird diese auf maximal 147 m über NN begrenzt. Dabei darf die maximale Gebäudehöhe durch technische Aufbauten sowie um Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie um maximal 2 m überschritten werden. Die Höhe des Kanaldeckels im Bereich der Straße „In der Plattenhecke“ (siehe Planbild) beträgt 139.84 m über NN.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzten Baugrenzen bzw. die Baulinie definiert. Dabei orientiert sich deren Festsetzung an dem geplanten Vorhaben. Daraus resultiert auch die Festsetzung einer Baulinie entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes. Um hierbei einen gewissen Gestaltungsspielraum planungsrechtlich zu definieren wird festgesetzt, dass von der festgesetzten Baulinie bis zu 0,3 m abgewichen werden darf und auch die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 0,5 m überschritten werden dürfen. Untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Vordächer dürfen bei einer maximalen Gesamtgrundfläche von 30 m² die festgesetzte Baugrenze um bis zu 3 m überschreiten.

Um die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung und Nutzung erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr errichten zu können, werden diese Flächen als „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt. Dabei sind die innerhalb der mit Ziffer A gekennzeichneten Stellplätze zwingend unmittelbar an den nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Innerhalb der mit Ziffer B gekennzeichneten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze zwingend unmittelbar an der südwestlichen Grundstücksgrenze bzw. der Straßenbegrenzungslinie der Straße „In der Plattenhecke“ zu errichten. Darüber hinaus ist innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen und Nebenanlagen eine Garage oder ein Nebengebäude, z.B. ein Gebäude zu Abstellzwecken, zwingend unmittelbar an nordöstlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Die Gesamtlänge der Grenzbebauung durch Stellplätze, Garagen und Nebengebäude unmittelbar an den Nachbargrenzen ist bis zu einer Länge von 53,5 m zulässig.

Als bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind die Festsetzungen zu Einfriedungen, Grundstücksfreiflächen und zur Vorgartenzone zu benennen.

Demnach sind Einfriedungen in Form von Mauern, Zäunen und / oder Laubgehölzhecken zulässig. Für die Laubgehölzhecke sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Einfriedungen in Form von baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 485/11 erfolgt die Einbeziehung der unmittelbar angrenzenden Straßenfläche „In der Plattenhecke“. Diese wird im Bebauungsplan als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. Die Einbeziehung resultiert aus einer Anregung der Deutschen Telekom GmbH, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von entsprechenden Leitungen bereitzustellen sind.

Um eine Begrünung der verbleibenden Freiflächen sicherzustellen ist eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen grünordnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten sind. Zusätzlich zu dieser Begrünungsfestsetzung wird geregelt, dass mindestens 30 % dieser Grundstücksfreiflächen mit einheimischen und standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen sind. Dieser ergänzende Festsetzungsinhalt bedingt eine Anreicherung an Strukturvielfalt und damit einhergehender ökologischer Wertigkeit. Dabei sind an mindestens zwei Standorten zwischen der südwestlichen Baugrenze und der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze insgesamt 6 einheimische und standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten, um hierdurch eine gewisse Konzentration zu erhalten, welches sich insb. als Lebensraum für Vögel eignet.

Neben den Festsetzungen zu Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen beinhaltet der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan eine weitere landesrechtliche Festsetzung zu Vorgartenzonen. Diese Festsetzung wird erforderlich, da hier eine Abweichung von der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark erforderlich wird.

Gemäß der „Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen, Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kfz“ der Stadt Rödermark bedarf es gemäß § 6 Abs. 8 eines Nachweises, dass der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis maximal 70 % in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen. Da beim vorliegenden Bebauungsplan diese 30%ige Nichtversiegelungsfläche bzw. Grünfläche aufgrund der geplanten Stellplatzanzahl von 25 Stellplätzen nicht einzuhalten ist, bedarf es der hier vorgenommenen bauordnungsrechtlichen Regelungen.

Daher enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung dahingehend, dass abweichend zur Stellplatzsatzung die prozentuale Begrünungspflicht des Vorgartenbereiches auf dem Baugrundstück mindestens 20 % betragen muss.

9.2 Verkehrliche Aspekte / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt – wie bislang bereits- über die Straße „In der Plattenhecke“.

Hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze ist auf die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark zu verweisen. Im Rahmen des Bauantrages ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgezeigten Stellplätze sind hierfür ausreichend.

Die Ver- und Entsorgung wird weiterhin durch Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gewährleistet.

9.3 Immissionsschutz

Auf der Grundlage der geplanten Erweiterung des Tanzsportclubs wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die der Begründung als Anlage beiliegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass – unter Zugrundelegung des geplanten Vorhabens und bestimmter Voraussetzungen –, das Vorhaben - wie geplant - realisiert werden kann, da die Immissionsrichtwerte der zugrunde zu legenden 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden. Als planungsrechtliche Festsetzungen werden dabei in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Regelungen zur Zeitraum des Vereinsbetriebes in Form von Veranstaltungen, Training und Tanzkursen sowie zur Anzahl der Turnierveranstaltungen aufgenommen. Veranstaltungen, Training und Tanzkurse sind in der Zeit zwischen 21.30 Uhr und 6.00 Uhr nicht zulässig. Veranstaltungen in Form von Turnieren sind auf höchstens 18 Kalendertage im Jahr zu beschränken.

Zwischenzeitlich wurde die dem Gutachten zur Beurteilung zugrunde liegende 18. BImSchV novelliert.

Laut Aussagen des Gutachters lässt eine Beurteilung nach der inzwischen „neuen“ 18. BImSchV (bei ansonsten unveränderten Gegebenheiten) erwarten, dass die Immissionsrichtwerte um ca. 5 dB mehr unterschritten werden, da die Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten (außer am Morgen) um 5 dB(A) angehoben wurden.

Im Baugenehmigungsverfahren ist laut Ausführungen des Kreisausschusses nachzuweisen, dass die Richtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV) nach Fertigstellung der Tanzsporthalle – beim Betrieb – auch tatsächlich eingehalten werden. Die von der Lüftungsanlage der neuen Tanzsporthalle ausgehenden Geräusche sind nach TA Lärm zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 d) der TA Lärm sind einzuhalten. Der Nachweis ist durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29 BImSchG zu erbringen. Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschemissionen, wie beispielsweise der Beschränkung der Betriebszeit und das Geschlossenhalten von Türen und Fenstern während der Nutzung von Musikbeschallungsanlagen, sind im Baugenehmigungsverfahren als Auflagen festzusetzen.

9.4 Artenschutz

Wie bereits unter Pkt. 5 der Begründung dargelegt, erfolgt eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt, Frankfurt. Mit Schreiben vom 05.05.2017 wurde seitens der Planungsgruppe ein Zwischenbe-

richt zu den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen sowie zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen abgeben.

Zwischenzeitlich liegt der Endbericht des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 22.09.2017 vor. Dieser führt aus, dass im gesamten Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten festgestellt wurden. Im hier in Rede stehenden Erweiterungsbereich werden fünf Arten als Brutvögel eingestuft. Im Eingriffsbereich wurden keine Großvogelhorste oder Höhlenbäume festgestellt. Im Bereich der Eingriffsfläche ist lediglich ein Vogelnistkasten vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus drei Fledermausarten nachgewiesen. Hinweise auf vorhandene Quartiere konnten allerdings nicht nachgewiesen werden. Auch wird im Fachbeitrag attestiert, dass keine essenziellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen für diese Fledermausarten durch die Planung verloren gehen.

Resultierend aus dem Zwischen- und Endbericht bedarf es einer Festsetzung zum Artenschutz. So enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan unter den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 12 BauGB eine Festsetzung bzw. „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“. In dieser Festsetzung ist geregelt, dass der im Bereich der Gehölzrodung an einem Trägerbaum vorhandene Nistkasten durch fachlich geeignetes Personal abzuhängen und an einen geeigneten neuen Trägerbaum umzuhängen ist.

Auch der eingebrachten Anregung des Kreisausschusses Offenbach zur Verbesserung der örtlichen Situation der Fledermäuse wird dahingehend Rechnung getragen, dass die o.g. Festsetzung zum Artenschutz erweitert wird. So wird planungsrechtlich festgesetzt, dass am Gebäude des Tanzsportclubs mindestens vier Spaltenquartiere oder entsprechende Fledermauskästen anzubringen sind. Diese Maßnahme wird in o.g. Fachgutachten nicht explizit gefordert.

Erweiternd hierzu erfolgt ein zusätzlicher Hinweis auf die durchzuführenden Rodungsmaßnahmen. So ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Jahres zulässig ist. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche bestehende Regelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Durch diese Regelung können Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln und Eiern vermieden werden.

9.5 Anzupflanzender Einzelbaum

In Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde werden zusätzlich zu den erläuterten grünordnerischen Maßnahmen fünf anzupflanzende Einzelbäume auf dem Baugrundstück planungsrechtlich festgesetzt. So sind ausschließlich Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 cm bis 16 cm und durchgehendem Leittrieb anzupflanzen. Durch die zusätzliche Qualitätsfestsetzung wird gewährleistet, dass hier Baumpflanzungen vorgenommen werden, die bereits eine gewisse Größenordnung und damit einhergehende optische Wirkung zur Eingrünung der Baulichkeiten gewährleisten.

10. Hinweise und Empfehlungen

Vorschlagsliste

Einheimische und standortgerechte Laubbäume

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Einheimische und standortgerechte Sträucher

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Waldhasel)
Euonymus Europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribis alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)

Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen heranzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Rodungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodung von Gehölzen aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar des Jahres zulässig ist. Sollte diese zeitliche Beschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Begleitung der Rodung durch fachlich geeignetes Personal durchzuführen.

Berücksichtigung von Telekommunikationsanlagen

Im Planbereich bzw. den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (insbesondere Abschnitt 3), zu beachten.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze

Es wird auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) am 10.11.2016 hingewiesen. Zur Umsetzung der „Kostensenkungsrichtlinie der EU für die Senkung der Kosten bei der Errichtung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ wurde im Rahmen des DigiNetzG das Telekommunikationsgesetz (TKG) u.a. in zentralen Vorschriften der §§ 70, 76 und 77 geändert.

Meldepflicht bei Bodendenkmälern

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. (§ 21 Abs. 3 HDSchG)

Pflanzmaßnahmen im Bereich der Leitungstrassen der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG

Bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist darauf zu achten, dass tiefwurzelnde Bäume nach DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkung zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Betriebsmittel sind vorher mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

11. Umweltbericht

Wie bereits im Kap. 2 erläutert, regelt § 13a BauGB, dass Bebauungspläne, die für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden, in einem beschleunigten und von bestimmten Pflichten entlasteten Verfahren durchgeführt werden können.

So unterliegen solche Bebauungspläne, keiner förmlichen Umweltprüfung mehr.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb gemäß § 13 Abs. 3 BauGB bei diesem Bebauungsplan von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

12. Eingriff und Ausgleich

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung in der Regel u.a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wobei zu ermitteln ist, inwieweit die auf der Grundlage der Planung ermöglichten Eingriffe ausgeglichen werden können.

Wie bereits unter Pkt. 2 und Pkt. 6 dieser Begründung dargelegt, erfolgt dieses Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB. So gelten nach § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit einer Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von unter 20.000 m² zulässig sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Hieraus ergibt sich, dass in diesen Fällen sowohl die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als auch eine Ausgleichsverpflichtung entfällt.

Da dieser Bebauungsplan die o.g. Voraussetzungen erfüllt, wird dieses Planverfahren ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

13. Altflächen / Kampfmittel

Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten, Verdachtsflächen oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen innerhalb des Plangebietes oder im Bereich der benachbarten Grundstücke sind nicht bekannt. Auch in der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie liegen keine Einträge für das Plangebiet vor. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt bestehen für das Plangebiet zum Themenbereich nachsorgender Bodenschutz keine Bedenken.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde auch der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligt. Danach liegen für das Plangebiet aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bomben mit Blindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelas-

tung dieser Flächen nicht vorliegen, sei eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

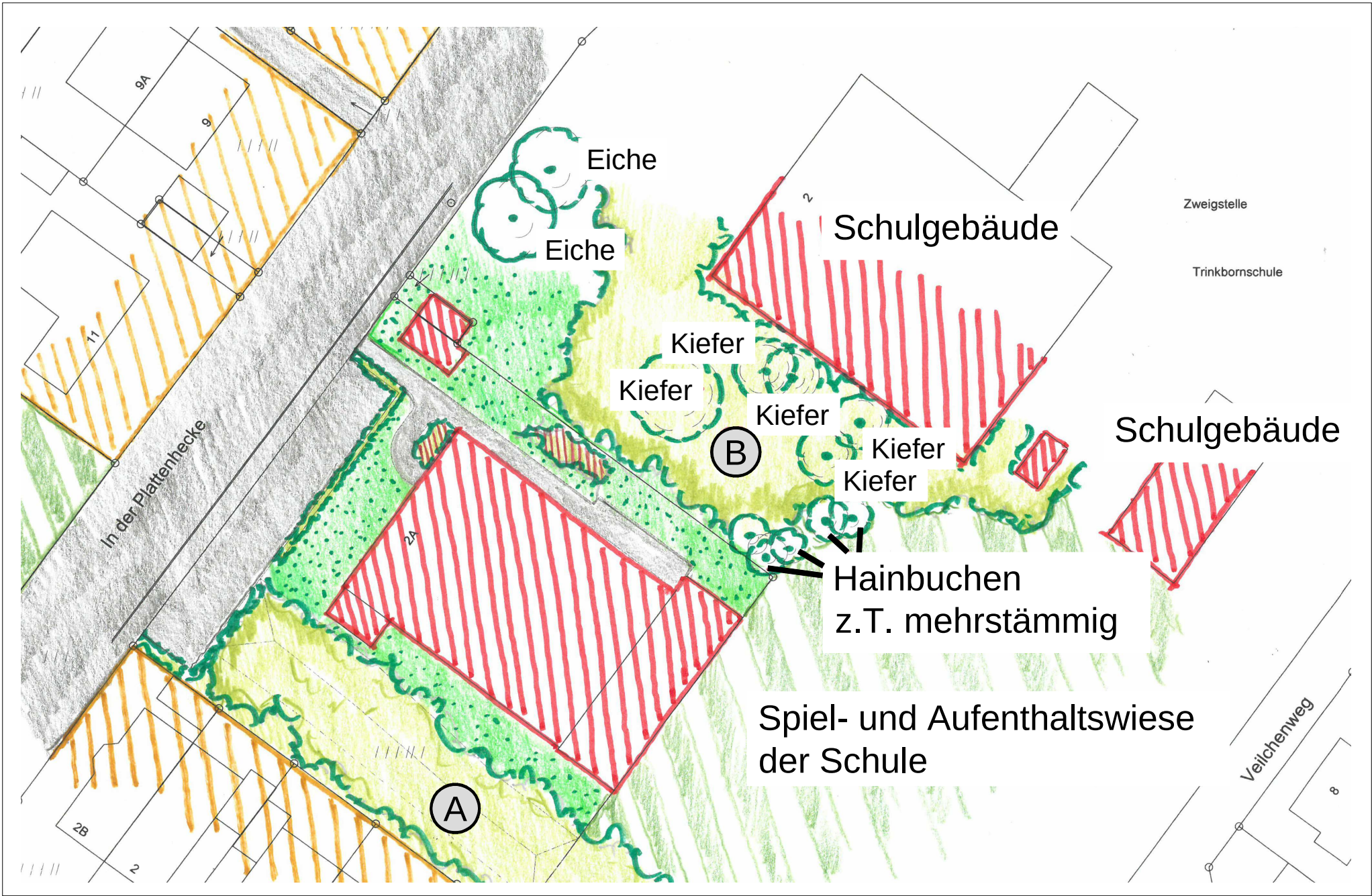
Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

14. Städtebauliche Daten

Plangebiet: ca. 2.712 m²

Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 261 m²

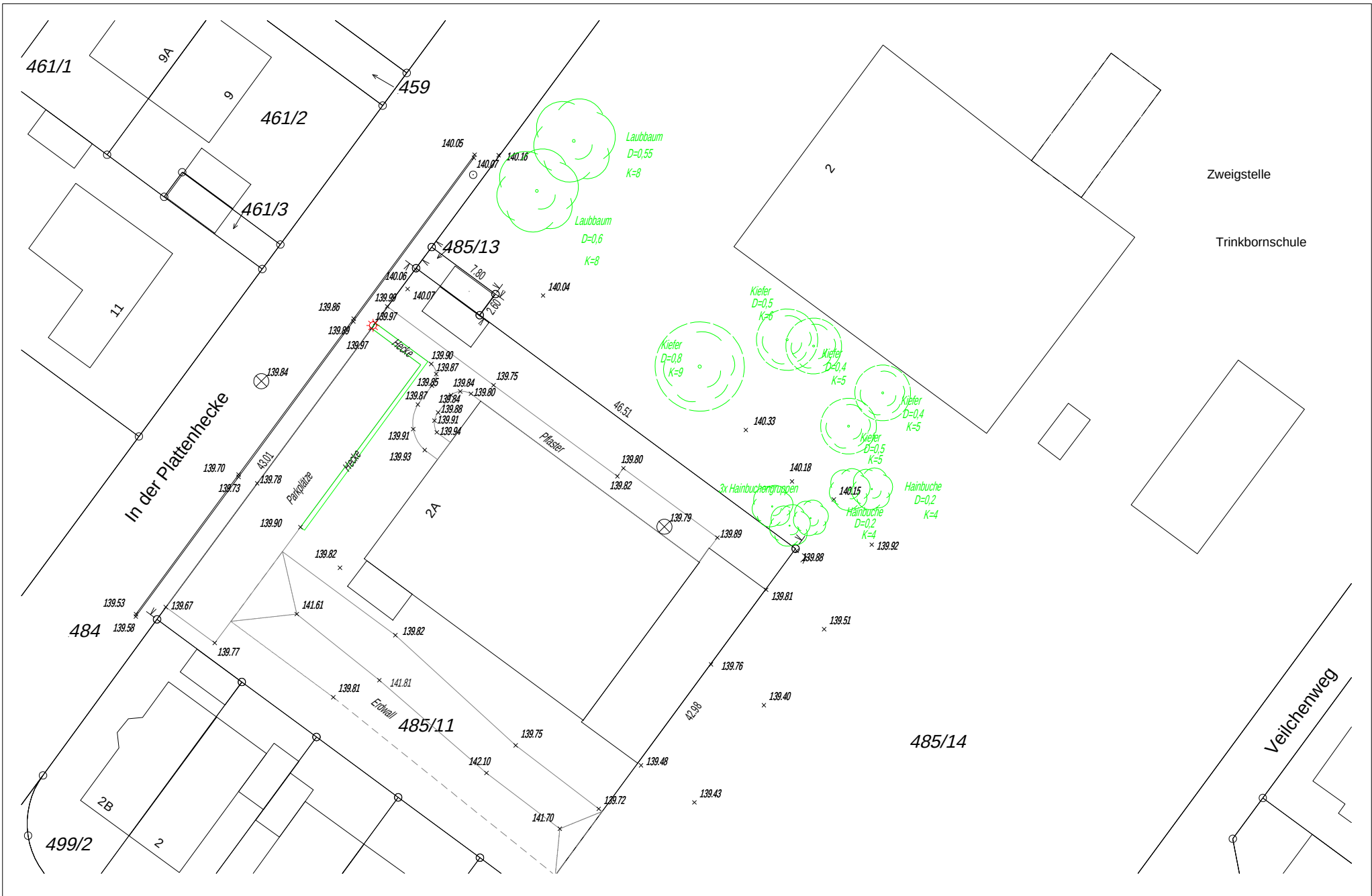
Vorhabengebiet: ca. 2.451 m²



Zeichenerklärung

- Gebäudebestand gemäß Kataster
- Bebauter Bereich inkl. Hof- und Gartenfläche
- Versiegelte Fläche, Asphalt, Pflaster
- Gestaltete Grünanlage, Rasen
- Wiese im besiedelten Bereich
- Laubgehölzhecke
- Großflächiger Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern
- Gehölzbestand aus Ziergehölzen
- Eingemessener Baumbestand

- Gehölzbestand Bestandsbildende Arten:
Ahorn, Eiche, Liguster, Schneebeere, Hartriegel
- Gehölzbestand Bestandsbildende Arten:
z.T. Ziergehölze mit Eiche, Kiefer, Ahorn, Hasel und Hainbuche durchsetzt



Stadt Rödermark

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan "In der Plattenhecke 2a"

- Bestandskarte -

Maßstab : 1:500	Stand : April 2017
Auftrags-Nr. : PB60110-P	

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
i.A. Heintz

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbüro-für-städtebau.de

PGNU, Hamburger Allee 45, D-60486 Frankfurt am Main

Planungsbüro für Städtebau
Im rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

Frankfurt am Main, den 05.05.2017

Erweiterung des Tanzsportclubs Rödermark – Zwischenbericht zu den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen sowie zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen – Stand 03.05.2017

Sehr geehrter Herr Göringer, sehr geehrter Herr Heintz,

im Folgenden erhalten Sie wie besprochen einen Zwischenbericht zu unseren faunistischen Erhebungen im Rahmen der geplanten Erweiterung des Tanzsportclubs Rödermark und der daraus resultierenden artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen:

Ergebnisse:

Im Rahmen der bislang im Frühjahr 2017 durchgeführten Begehungen zur Erfassung der Avifauna wurden auf dem Grundstück des Tanzsportclubs (TSC) und dem angrenzenden Schulgelände in erster Linie weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten nachgewiesen, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierzu zählen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Im Süden bzw. Südosten des Schulgrundstücks wurden Reviere der Türkentaube und des Trauerschnäppers nachgewiesen und auf dem Schulgelände im Nordosten der Stieglitz. Alle drei Arten befinden sich landesweit in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand.

An den das Schul- und TSC-Gelände umgebenden Bäumen hängen zudem zahlreiche Nistkästen. Großvogelhorste bzw. Baumhöhlen sind jedoch nicht vorhanden.

Nächtliche Erfassungen der Fledermausfauna werden erst im in den kommenden Wochen/Monaten in den Monaten Mai bis Juli stattfinden. Von daher können hierzu noch keine Ergebnisse präsentiert werden.

Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Projektsteuerung | Natur- und Artenschutz

Hamburger Allee 45, D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 / 95 29 64 – 0, Fax: + 49 69 / 95 29 64 – 99, www.pgnu.de, mail@pgnu.de

GbR: Klaus Eicke, Stefan Hamm-Kreilos, Johannes Christoph Kress, Alexander von Küchler, Marion Löhr-Böger, Klaus Seipel

Nassauische Sparkasse, IBAN: DE25 5105 0015 0159 0269 54, BIC: NASSDE55XXX,

USt-IdNr.: DE 111 99 88 76

Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Aus den oben dargestellten Ergebnissen leiten sich zum jetzigen Zeitpunkt die folgenden artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ab:

- Zeitraum Gehölzrodungen: Um keine Jungvögel zu töten oder Nester zu zerstören, dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. gefällt werden.
- Belassen der Nistkästen auf dem Grundstück: Die auf dem Grundstück befindlichen Nistkästen sind regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blau- und Kohlmeise. Auch der Trauerschnäpper nutzt solche Strukturen als Nistgelegenheit. Zur Erhaltung dieser Nistgelegenheiten müssen die Nistkästen auf dem Grundstück verbleiben. Sollte ein Trägerbaum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, so sind die Nistkästen an einen verbleibenden Baum umzuhängen.

Im Bereich der auf dem Schulgrundstück festgestellten Reviere des Trauerschnäppers, der Türkentaube und des Stieglitzes erfolgt kein Eingriff in die dortigen Gehölze. Somit ist von keiner Beeinträchtigung der jeweiligen Reviere auszugehen und es sind für diese Arten auch keine über die o.g. Maßnahmen hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Bislang wurden unter der Avifauna keine Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aussagen, ob sich im/am Gebäude Fledermausquartiere befinden, können erst nach Abschluss der Erfassungen getätigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind im Rahmen des Ausbaus keine weiteren Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten jedoch Quartiere festgestellt werden, so sind ggf. eine Umweltbaubegleitung bzw. weitere zeitliche Vorgaben bei den Bauarbeiten sowie ggf. ein Ersatz verloren gehender Quartiere erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

David Roderus



*Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ in Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)



Bearbeiter:
Dipl. Biogeogr. David Roderus
Dipl. Biol. Christin Wurmitzer
Dipl. Biol. Marc Fecher

Frankfurt am Main, den 22. September 2017

Projekt – Nr.: G17-04

Auftraggeber:

*Planungsbüro für Städtebau
Im rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern*

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung.....	4
3.2	Konfliktanalyse.....	6
3.3	Maßnahmenplanung.....	6
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	7
5	Bestandserfassung	9
5.1	Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen.....	9
5.1.1	Eigene Erhebungen	9
5.1.2	Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik	10
5.2	Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse.....	10
5.2.1	Vögel	10
5.2.2	Fledermäuse	11
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung.....	12
6	Konfliktanalyse.....	14
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	14
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse.....	14
6.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.2.2	Tierarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	14
7	Maßnahmenplanung	16
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
8	Fazit	17
9	Literaturverzeichnis.....	18
10	Anhang 1: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung	20
11	Anhang 2: Vereinfachte tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen.....	27
12	Anhang 3: Gefährdung & Schutz der nachgewiesenen Arten	28
13	Fotodokumentation.....	31

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Tanzsportclub (TSC) Rödermark beabsichtigt eine Erweiterung seines Vereinsgebäudes in der Straße „In der Plattenhecke“ im Stadtteil Ober-Roden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan "In der Plattenhecke 2a" ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan A 20.3 "Plattenhecke, 3. Änderungsplan" in allen seinen Festsetzungen.

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu bearbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abb. 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 METHODIK DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

Als Ergänzung der Abbildung 1 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen („Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten ...“) wird in Abb. 1 dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschiedet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

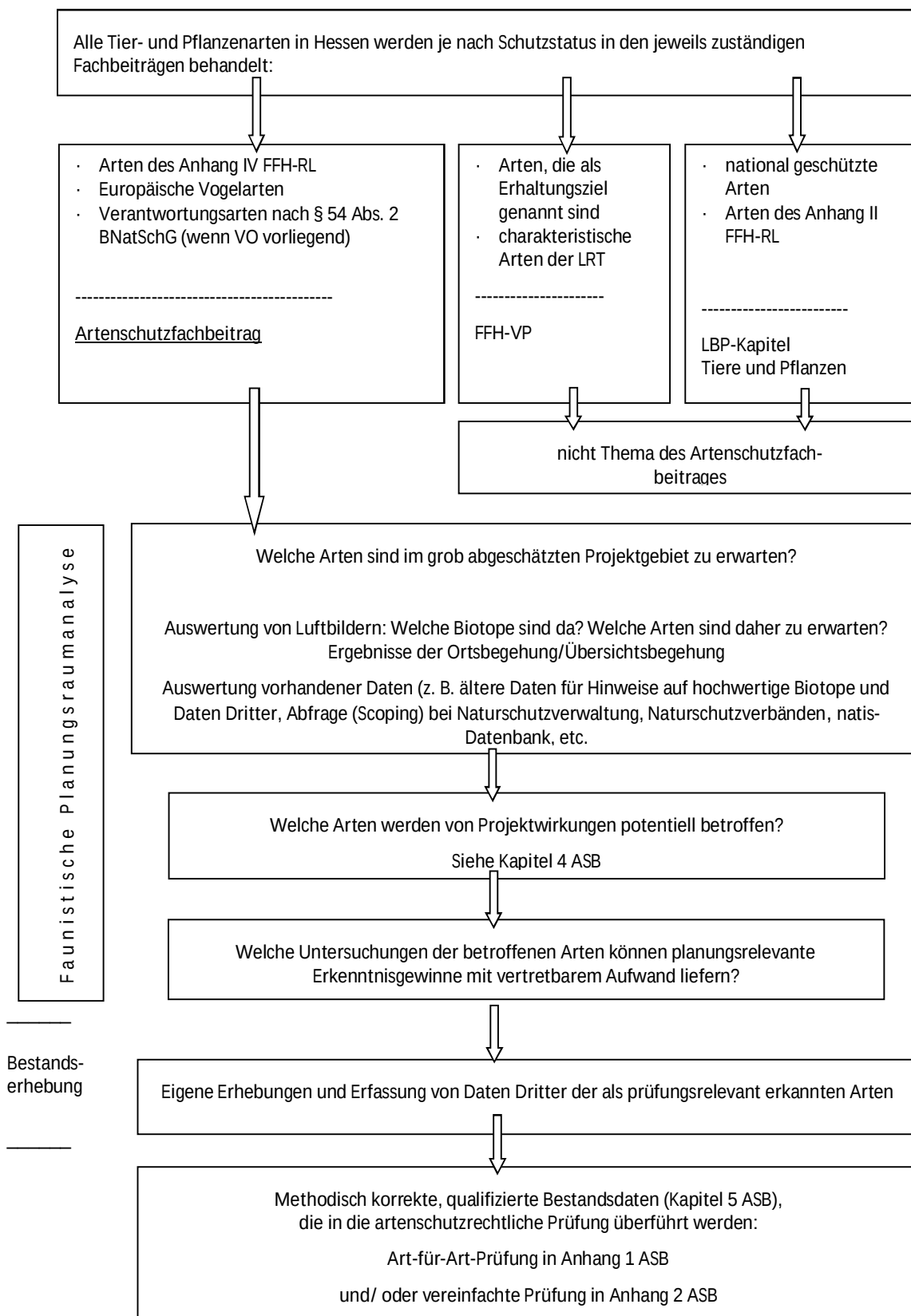


Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenzufachbeitrag nach HMUKLV 2015.

3.2 KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt Art für Art für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen. Hierfür findet der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ Verwendung (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMEULV 2011) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3.3 MAßNAHMENPLANUNG

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

4 PROJEKTbeschreibung UND PROJEKTbedingte WIRKUNGEN

Um den Bau eines weiteren Tanzsaals sowie die Erweiterung des Saals 2 zu ermöglichen, beabsichtigt der TSC Rödermark eine Erweiterung seines Vereinsgebäudes in Richtung Süden und Osten. Hierfür ist ein Eingriff in den südlich des Vereinsgebäudes gelegenen Gehölzbestand (mittelalter Laubbaumbestand mit Gebüschunterwuchs) erforderlich. Nördlich des Gebäudes ist zudem die Anlage weiterer Auto-Stellplätze vorgesehen. Dieser Bereich wird kleinflächig von Gebüsch eingenommen. Der angrenzende Baumbestand (Kiefern, Hainbuchen) bleibt erhalten. Das Gelände der nordöstlich liegenden Breidertschule ist von einem mittelalten Laubbaumbestand umgeben. Zudem stehen auf dem Gelände eine Reihe weiterer Laub- und Nadelbäume mittleren Alters (Abb. 2).



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Rahmen) zwischen der Straße „In der Plattenhecke“ und dem „Breidertring“. Der geplante Erweiterungsbereich ist in blauer Schraffur dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
<i>Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
Flächenverluste durch die Erweiterung der Anlage	Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten ist anzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ohne Vermeidungsmaßnahmen ist auch eine Schädigung von Individuen möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
Baubedingt	
<i>Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:</i>	

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	Da es sich lediglich um einen Gebäudeanbau handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die über den anlagebedingten Flächenverlust hinausgehen.
Lärm, Erschütterungen und Licht durch Baubetrieb	Es ist möglich, dass es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen und Verlagerungen bestehender Vogelreviere kommen könnte.
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	Umsiedlungen und Baustellenvorbereitungen zum Schutz von europarechtlich geschützten Arten sind nicht erforderlich.
Betriebsbedingt	
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung des Gebäudes hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
Lärmemissionen	Der Eingriffsbereich liegt mitten im Siedlungsbereich von Ober-Roden. Von daher gibt es bereits eine starke Vorbelastung durch Licht- und Lärmemissionen. Es sind von daher <u>keine</u> substantiellen Änderungen des Status quo zu erwarten. Eine Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist auszuschließen.

Projektplanung



Vorhabenträger:

Vorstand des
TanzSportClub Rödermark e.V.
In der Plattenhecke 7e
63322 Rödermark

Zeichenerklärung

- Gebäudebestand
- Gebäuderweiterung, Umsetzung / Neubau Abstellraum
- Stellplatzflächen
- Sonstige befestigte Flächen
- Grünanlage
- Einzelbaum, geplant
- Grenze des Vorhaben- / und Erschließungsplanes

Abb. 3: Geplanter Erweiterungsbereich des Vereinsgebäudes des TSC Rödermark (Quelle: Bebauungsplanentwurf des PLANUNGSBÜROS FÜR STÄDTEBAU, Stand Mai 2017).

5 BESTANDSERFASSUNG

5.1 AUSWERTUNG DER DATENQUELLEN UND DURCHGEFÜHRTEN UNTERSUCHUNGEN

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten werden die eigenen Kartierungen herangezogen. Generell wurde bei der Erhebung neben der eigentlichen Erweiterungsfläche das gesamte Gelände des Tanzsportclubs sowie der Breidertschule mit betrachtet, um mögliche Wechselbeziehungen zu erkennen.

5.1.1 EIGENE ERHEBUNGEN

5.1.1.1 VÖGEL

Zur Erfassung der Vögel wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 5 Tages- und 2 Nachterhebung durchgeführt (16.02., 28.03., 11.04., 27.04., 10.05., 28.05., 14.06.2017). Im Zuge der Fledermauskontrollen wurde ebenfalls auf die Rufe diesjähriger Eulen geachtet. Die Begehungen erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen (niederschlagsfrei, möglichst windstill). Zur Erfassung der Spechte und Eulen wurde eine Klangattrappe zu Hilfe genommen.

Der Schwerpunkt der Erhebungen lag auf den planungsrelevanten Brutvogelarten, deren Revierzentren möglichst genau verortet wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Arten der Roten Liste, des Anhangs I und des Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sowie um solche mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand. Auch für die übrigen Arten wurde die Häufigkeit erfasst.

Die Auswertung folgt den methodischen Standards von SÜDBECK et al. (2005). Daraufhin erfolgte die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ), Nahrungsgast (NG) und Durchzügler (DZ). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in der Bestandskarte die ersten beiden Kategorien, die einen hinreichenden Verdacht auf ein beständiges Vorkommen liefern, gemeinsam dargestellt.

Zusätzlich wurden im UG alle Horste, Baumhöhlen und Nistkästen mit Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte der Vogelwelt kartiert.

5.1.1.2 FLEDERMÄUSE

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Eingriffs in die umliegenden Gehölzbestände wurde bei der Erfassung der Fledermäuse der Fokus auf die Ermittlung von möglichen Quartieren an dem zu erweiternden Vereinsgebäude sowie den angrenzenden Gehölzen gelegt. Die Kontrolle auf Gebäudequartiere erfolgte durch Ausflugskontrollen in der Abenddämmerung am Vereinsgebäude an vier Terminen während der Wochenstuben- und Paarungszeit (22.05., 25.06., 20.07. und 23.08.). Mögliche Baumquartiere wurden im Februar 2017 anhand einer Baumhöhlenkartierung ermittelt. In diesem Zeitraum waren die Bäume in unbelaubtem Zustand wodurch eine uneingeschränkte Begutachtung der Bäume gewährleistet war.

Bei der Kartierung wurden relevante Charakteristika der Höhle und der Trägerbäume notiert, die eine Einschätzung hinsichtlich des Quartierpotenzials ermöglichen. Hierzu zählen Baumart, Lage der Höhle am Baum (Stamm/Ast), Exposition der Höhle, Höhlenart (Spechthöhle, Faulhöhle, Spalte, etc.), Größe der Höhlenöffnung, Brusthöhendurchmesser des Stamms. Auf dieser Grundlage wurde auch eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung als potenzielles Winterquartier vorgenommen. Die kartierten Höhlen wurden mit einem GPS-Gerät (Oregon, Fa. Garmin) eingemessen.

Ergänzt wurden die Erhebungen durch Detektorerfassungen im Untersuchungsgebiet. Zum Einsatz kamen hierbei Ultraschalldetektoren des Typs Batcorder (Fa. EcoObs) bzw. Batlogger (Fa. Elekon), die neben den Ortungsrufen auch Parameter wie Temperatur, Standortdaten und Uhrzeit dokumentieren und dabei Fledermausrufe von anderen Ultraschallquellen (z. B. Heuschrecken) unterscheiden. Die Begehungen dienten in erster Linie der Erfassung des Arteninventars.

Die aufgezeichneten Ortungsrufe wurden mit den Analyseprogrammen bcAdmin 3.0, bcAnalyze 3.0 und batIdent 1.5 (Firma EcoObs, Nürnberg) ausgewertet. Grundlagen für die Artbestimmung anhand der Ultraschalllaute waren die Vorgaben nach Barataud (2015), Skiba (2009), LFU (2009) und Marckmann (2013) sowie der Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen.

5.1.2 BEWERTUNG DER UNTERLAGEN UND METHODENKRITIK

Die eigenen Erhebungen sind als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung als ausreichend anzusehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass überwiegend junge Gehölzbestände betroffen sind, die potenziell nur wenige Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen können. Es sind somit lediglich Vögel und Fledermäuse im Eingriffsbereich zu erwarten. Das untersuchte Artenspektrum und die Untersuchungsintensität können somit als ausreichend eingestuft werden.

5.2 FAUNISTISCH-FLORISTISCHE PLANUNGSRAUMANALYSE

5.2.1 VÖGEL

Im gesamten Untersuchungsraum wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 21 als Brut-/Reviervogel einzustufen sind (s. Abb. 4). Weitere vier Arten sind unregelmäßige Nahrungsgäste (Buntspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe, Star).

Auf der eigentlichen Erweiterungsfläche wurde nur fünf Arten kartiert. Bei ihnen handelt es sich durchweg um häufige Bewohner von Gärten und Gebüsch mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand. Konkret betroffen sind je ein Revier von Amsel, Blaumeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Am Vereinsgebäude selbst liegen keine Hinweise auf Vogelbruten vor.

Das Artenspektrum des übrigen Untersuchungsgebiets rekrutiert sich ebenfalls aus diesem Artenspektrum. Hinzu kommen mit Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Kernbeißer, Rotkehlchen und Ringeltaube eine Reihe weiterer Vogelarten der Gartenstadtzone mit einem günstigen Erhaltungszustand.

In ihren Beständen rückläufige Brutvogelarten oder solche mit einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand kommen allesamt außerhalb der Eingriffsbereiche vor. Hierzu zählen Haussperling (RL-D V, RL-H V, neun Reviere), Mauersegler (mind. ein Brutplatz), Stieglitz (ein Revier), Trauerschnäpper (RL-D 3, RL-H V, ein Revier) und Türkentaube (ein Revier). Die beiden erstgenannten Arten haben ihre Brutplätze in den umliegenden Gebäuden, die Reviere der drei anderen Arten liegen allesamt in den Gehölzen des Schulgeländes.



Abb. 4: Lage der Reviere/Brutplätze der im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten (A=Amsel, B=Buchfink, Bm=Blaumeise, E=Elster, Gf=Grünfink, Gg=Gartengrasmücke, Gi=Girlitz, H=Haussperling, Hm=Haubenmeise, Hr=Hausrotschwanz, K=Kohlmeise, Kb=Kernbeißer, Mg=Mönchsgrasmücke, Ms=Mauersegler, R=Rotkehlchen, Rt=Ringeltaube, Sti=Stieglitz, Ts=Trauerschnäpper, Tt=Türkentaube, Zi=Zilpzalp).

In den Eingriffsbereichen wurden keine Großvogelhorste oder Höhlenbäume festgestellt. Jedoch hängen auf den Grundstücken der Breidertschule und des Tanzsportclubs einige Nistkästen. Einer davon, befindet sich wahrscheinlich innerhalb des Eingriffsbereichs südlich des Vereinsgebäudes.

5.2.2 FLEDERMÄUSE

Im Zuge der Detektorbegehungen wurden Ortungen von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) aufgezeichnet. Hinzu kommen Aufzeichnungen von Tieren aus der Rufgruppe Nyctaloid.

Einige Rufe konnten nicht bis auf Artniveau bestimmt werden. Diese wurden zu Rufpaaren bzw. Rufgruppen zusammengefasst, die zum Teil mehrere Arten mit in bestimmten Situationen sehr ähnlichen Rufcharakteristika beinhalten:

- Nyctaloid: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).
- Mittlerer Nyctaloid: Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Insgesamt wurden 171 Rufe aufgezeichnet. Die Zwergfledermaus (142 Kontakte) war mit Abstand die häufigste Art. Bei ihr handelt es sich um die häufigste Fledermausart in Deutschland, die in nahezu allen Landschaftsstrukturen anzutreffen ist. Von den beiden anderen Arten gelangen nur vereinzelte Aufnahmen (Mückenfledermaus: 14 Kontakte, Breitflügelfledermaus: 6 Kontakte. Von der Rufgruppe Nyctaloid wurden 8 und von der Rufgruppe Mittlerer Nyctaloid 2 Kontakte aufgezeichnet (Abb. 5).

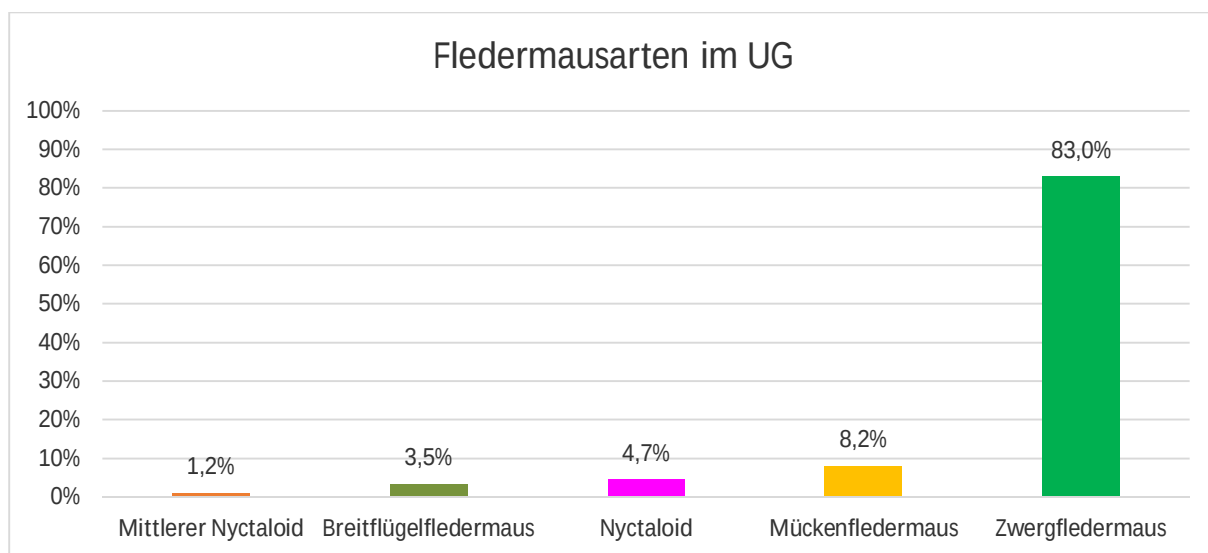


Abb. 5: Prozentuale Verteilung der Gesamtaktivität aller erfassten Fledermausarten.

Bei den Beobachtungen handelte es sich ausschließlich um Tiere, die in der Dämmerung die Umgebung des Vereinsgeländes des TSC Rödermark sowie das Gelände der Breidertschule zur Nahrungssuche oder für Transferflüge zwischen Quartier- und Jagdhabitat nutzen.

Die Ausflugskontrollen ergaben keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen am Vereinsgebäude. In den Eingriffsbereichen gibt es zudem keine Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse.

5.3 ÜBERSICHT DER PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG

Als Ergebnis der Auswertung der eigenen Kartierung gibt Tab. 2 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anh. IV der FFH-RL und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im UG des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tab. 2 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 2 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können Buntspecht, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Stieglitz von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden, weil sie entweder in den umgebenden Gebäuden oder Gärten leben oder das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche durchstreifen und der Eingriffsbereich kein überlebensrelevantes, räumlich begrenztes Nahrungshabitat darstellt.

Gleiches gilt für die Fledermäuse, die keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den im Zuge der Neubebauung entfallenden Strukturen, also dem Vereinsgebäude sowie einer solitären Eiche aufweisen. Von daher kann eine Schädigung oder Störung der Tiere ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Übersicht der FFH-Anh. IV-Arten & der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.

Erhaltungszustand Hessen: (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum.

Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler;
bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Kriterium: knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet,

kEm = keine Empfindlichkeit,

kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relevanz: ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüfung: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1),

Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Quelle: eig. Erheb. = eigene Erhebungen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ Hessen	Status	Kriterium	Relevanz	Prüfung	Quelle
Vögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	B	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	BV	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unzureichend	BV	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	B	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	günstig	B	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	B	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	günstig	BV	-	Ja	Tab	eig. Erheb.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	günstig	B	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	-	Ja	Tab	eig. Erheb.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	unzureichend	BV	kWi	nein	-	eig. Erheb.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Fledermäuse							
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NG	kEM	nein	-	eig. Erheb.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unzureichend	NG	kEM	nein	-	eig. Erheb.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NG	kEM	nein	-	eig. Erheb.

6 KONFLIKTANALYSE

6.1 DURCHFÜHRUNG DER ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 2 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-ungzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1). Hierzu zählen im vorliegenden Fall Trauerschnäpper und Türkentaube.

Für alle Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden, wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

6.2 ERGEBNIS DER KONFLIKTANALYSE

6.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Hessen gibt es drei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Es handelt sich um den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*) und den Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Ein Vorkommen aller drei Arten ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen.

6.2.2 TIERARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN

In Tab. 3 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Tierarten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.

Legende

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

– = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung:

– = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,

B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung),

+ = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,

++ = lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

+/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

+/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel						
Amsel	-	-	-	B	–	–
Blaumeise	-	-	-	B +	–	–
Buchfink	-	-	-	B	–	–
Elster	-	-	-	B	–	–
Grünfink	-	-	-	B	–	–

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Haubenmeise	-	-	-	B	–	–
Kohlmeise	-	-	-	B +	–	–
Kernbeißer	-	-	-	B	–	–
Mönchsgrasmücke	-	-	-	B	–	–
Ringeltaube	-	-	-	B	–	–
Rotkehlchen	-	-	-	B	–	–
Trauerschnäpper	-	-	-	B +	–	–
Türkentaube	-	-	-	B	–	–
Zilpzalp	-	-	-	B	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10.-28.02. wird bei den betroffenen Vogel- und Fledermausarten bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht einschlägig.

b) Störung

Die betroffenen Arten sind durchweg als Kulturfolger zu bezeichnen, die an die Nähe des Menschen gewöhnt sind. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Baumaßnahme besteht demnach nicht. Darüber hinaus sind die baubedingten Störungen nur vorübergehend und räumlich begrenzt. Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Änderungen des Status quo zu rechnen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht einschlägig.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Anlagebedingt gehen diverse Brutplätze von gehölzbewohnenden Arten verloren. Da es sich um häufige Arten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand handelt, sind sie in der Lage, im näheren Umfeld Ersatzbrutplätze anzunehmen. Als regelmäßige Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 ist der im Eingriffsbereich hängende Nistkasten einzustufen. Dieser ist im Zuge der geplanten Erweiterung zu erhalten.

7 MAßNAHMENPLANUNG

7.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

In Tab. 3 wurde für 13 Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend konkretisiert werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (V_{AS}),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS}),
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen (V_{AS}).

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 01.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Erhalt eines Nistkastens

Der auf dem Grundstück befindliche Nistkasten ist eine regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blau- und Kohlmeise. Auch der Trauerschnäpper nutzt solche Strukturen als Nistgelegenheit. Zur Erhaltung dieser Nistgelegenheit muss der Nistkasten in dem betroffenen Gehölzbestand verbleiben. Sollte der Trägerbaum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, so ist der Nistkasten an einen verbleibenden Baum umzuhängen.

8 FAZIT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens A 20.8 „In der Plattenhecke 2a“ soll dem Tanzsportclub Rödermark eine Erweiterung seines Vereinsgebäudes ermöglicht werden. Hierdurch kommt es südlich des Vereinsgebäudes zum Teilverlust eines Gehölzbestands. Es erfolgten tierökologische Erhebungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, um etwaige artenschutzrechtliche Konflikte ermitteln zu können und Vermeidungsmaßnahmen zu planen.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt, von denen in dem Erweiterungsbereich fünf Arten als Brutvögel einzustufen sind. Es handelt sich durchweg um häufige Arten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand (Amsel, Blaumeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp). In den Eingriffsbereichen wurden keine Großvogelhorste oder Höhlenbäume festgestellt. Jedoch hängen auf den Grundstücken der Breidertschule und des Tanzsportclubs einige Nistkästen. Einer davon, befindet sich wahrscheinlich innerhalb des Eingriffsbereichs südlich des Vereinsgebäudes.

Im Gebiet wurden mit der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus drei Fledermausarten nachgewiesen. Die Zwergfledermaus war hierbei die mit Abstand häufigste Art. Hinweise auf Quartiere gelangen nicht. Es gehen auch keine essenziellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen verloren.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um eine Schädigung oder erhebliche Störung von europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich. Damit die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht eintreten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 01.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Erhalt eines Nistkastens

Der auf dem Grundstück befindliche Nistkasten ist eine regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blau- und Kohlmeise. Auch der Trauerschnäpper nutzt solche Strukturen als Nistgelegenheit. Zur Erhaltung dieser Nistgelegenheit muss der Nistkasten in dem betroffenen Gehölzbestand verbleiben. Sollte der Trägerbaum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, so ist der Nistkasten an einen verbleibenden Baum umzuhängen.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahme einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

9 LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats: Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope & National Museum of Natural History, Paris. 352 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. – im Internet: http://bfnd.de/0316_bericht2013.html
- BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800S.
- HAGBNATSchG (2006): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 629.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 55 Seiten, 6 Anhänge.
- LFU (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT): Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern. Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. München.
- MARCKMANN, U. (2013): Rufanalyse Vertiefung. Möglichkeiten und Vorgehen bei der manuellen Bestimmung von Fledermausrufen. Bamberg.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehmbücherei. Hohenwarsleben.

- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

10 ANHANG 1: AUSFÜHRLICHE ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

Rote Liste:Trend (langfristig):Verantwortung:Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG

EU	D	HE
LC	3	V
↘	↘	↓



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Der Trauerschnäpper brütet in Deutschland vor allem in Buchenwäldern, Eichen-Mischwäldern, Hartholzauen und Bruchwäldern. Altholz geprägte Bestände mit einem reichen Höhlenangebot erreichen dabei die höchsten Dichten. Abhängig vom Angebot von Nisthilfen werden aber auch Kiefern- und Fichtenforste sowie Obstanbaugebiete, Parkanlagen, Friedhöfe und Siedlungen mit größeren Gärten, Einzelgehölze und Baumreihen besiedelt (GEDEON et al. 2014).

Nest: Kleinhöhle, Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche)

Leitart: Eichen-Hainbuchenwälder (E16), Tiefland-Buchenwälder (E17), Berg-Buchenwälder (E18)

Phänologie

Balz

Brut

Jungenaufzucht

EmpfindlichkeitAllgemein:

Beeinträchtigungen durch Klimaerwärmung (frühere Insektenentwicklung), zunehmende Konkurrenz/Prädation durch Bilche (HGON 2010).

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: gering

Fluchtdistanz: <10-20 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 200 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Das Brutareal des Trauerschnäppers erstreckt sich Mittel- und Nordeuropa ostwärts bis Westsibirien. Im Westen und Südwesten Europas ist das Areal nicht mehr zusammenhängend. Die nordwestafrikanischen Vögel sind

Bestand

EU	12 Mio.-20 Mio. Reviere
D	70.000-135.000 Reviere
HE	6.000-12.000 Reviere

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*

inzwischen unter dem Namen Atlasschnäpper (*Ficedula speculigera*) als eigene Art abgetrennt (GEDEON et al. 2014).

Deutschland: Der Trauerschnäpper zeigt im Tiefland und in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion eine weitestgehend geschlossene Verbreitung mit vergleichsweise hoher Siedlungsdichte. Die südliche Mittelgebirgsregion sowie das Alpenvorland sind hingegen nur lückenhaft besiedelt (GEDEON et al. 2014).

Hessen: Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen, wobei ein deutliches Süd-Nord-Gefälle zu erkennen ist. Er ist in Buchenwäldern in sehr unterschiedlicher Dichte vertreten, wofür die Nistkastendichte ein wichtiges Kriterium sein kann. In den älteren und wohl nahrungsreichen Eichen und Eichen-Kiefern-Wäldern Südhessens erreicht er Dichten von 8 Revieren pro 10 ha (mit die höchsten Dichten Deutschlands). Auch die alten Wälder im Nationalpark Kellerwald ermöglichen hohe Besiedlungsdichten. Wie auch in ganz Deutschland erfährt der Trauerschnäpper zurzeit einen starken, vermutlich durch die Klimaerwärmung bedingten Rückgang (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Vom Trauerschnäpper wurde ein Revier am Südrand des Schulgeländes abgegrenzt. Die Distanz zum Eingriffsbereich beträgt ca. 40 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Revier des Trauerschnäppers liegt aktuell außerhalb der im Zuge des Eingriffs geplanten Rodungsbereiche (Distanz ca. 40 m). Südlich des Vereinsgebäudes des Tanzsportclubs hängt allerdings ein Nistkasten, der von ihm grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden kann.

☒ ja

☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Durch ein Umhängen des im Eingriffsbereich befindlichen Nistkastens kann die mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Trauerschnäppers erhalten werden (Vermeidungsmaßnahme 2).

☒ ja

☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☒ ja

☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja

☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungsarbeiten kann es baubedingt zur Zerstörung von Gelegen des Trauerschnäppers bzw. zur Tötung von Jungvögeln kommen.

☒ ja

☐ nein

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Durch eine Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. (Vermeidungsmaßnahme 1) und dem Umhängen des Nistkastens vor der Rodung (Vermeidungsmaßnahme 2) kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Jungtieren vermieden werden.

☒ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Die baubedingte Störung ist zeitlich begrenzt. Sie wird als nicht erheblich eingeschätzt.

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐ ja ☒ nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Trauerschnäppers in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

Rote Liste:Trend (langfristig):Verantwortung:Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG

EU	D	HE
LC		
↗	↘	↓



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Text (GEDEON et al. 2014).Nest: Offenbrüter, Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)Leitart: Halboffene Niedermoore und Auen (D6), Obstbaumbestand (D9), Feldgehölze (D10), Birkenbruchwälder (E11), Hartholzauen (E15), Laubholzreiche Kiefernforste (E21)Phänologie

Balz

Brut

Jungenaufzucht

EmpfindlichkeitMortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: gering, Stromtod an Freileitungen als Brutvogel: gering, Stromtod an Freileitungen als Gastvogel: gering,Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: geringFluchtdistanz: <2-10 mStraßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Gruppe 5)

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

4. Verbreitung

Welt und Europa: Bis vor etwa 100 Jahren reichte das Verbreitungsgebiet nur vom Pazifik bis zum Balkan. Infolge einer nordwest-gerichteten Arealexpansion mittlerweile in ganz Europa Brutvogel (GEDEON et al. 2014).

Bestand

EU	4,7 Mio.-11 Mio. Reviere
D	110.000-205.000 Reviere
HE	10.000-13.000 Reviere

Deutschland: In ganz Deutschland annähernd flächendeckend verbreitet. Dichtekonzentrationen liegen in Ballungsräumen, wie der Kölner Bucht, dem Rhein-Main-Gebiet und dem Ruhrgebiet (auch weitere Großstädte). Höchste Brutdichten im milden nordwestdeutschen Tiefland. Geschlossene Waldgebiete wie der Harz, das Erzgebirge, der Schwarzwald usw. werden weitgehend gemieden (GEDEON et al. 2014).

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Hessen: Die Türkentaube ist in Hessen flächendeckend verbreitet. Das Muster ähnelt sehr dem gesamtdeutschen Verbreitungsbild. Während die Art in Ballungsräumen höhere Dichten erreicht, gibt es in größeren zusammenhängenden Waldgebieten Lücken (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von der Türkentaube wurde ein Revier am Südrand des Schulgeländes abgegrenzt. Die Distanz zum Eingriffsbereich beträgt ca. 40 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Revier der Türkentaube liegt aktuell außerhalb der im Zuge des Eingriffs geplanten Rodungsbereiche (Distanz ca. 40 m). Der Eingriffsbereich südlich des Vereinsgebäudes ist zwar auch potenzielles Bruthabitat der Türkentaube. Im Umfeld stehen ihr jedoch noch ausreichend Bruthabitate zur Verfügung.

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungsarbeiten kann es baubedingt zur Zerstörung von Gelegen der Türkentaube bzw. zur Tötung von Jungvögeln kommen.

☒ ja ☐ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Durch eine Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. (Vermeidungsmaßnahme 1) kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Jungtieren vermieden werden.

☒ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
Die baubedingte Störung ist zeitlich begrenzt. Sie wird als nicht erheblich eingeschätzt. ☐ ja ☒ nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐ ja

☒ nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Türkentaube in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

11 ANHANG 2: VEREINFACHTE TABELLARISCHE PRÜFUNG EUROPÄISCHER VOGELARTEN MIT EINEM GÜNSTIGEN ODER NICHT BEWERTETEN ERHALTUNGSZUSTAND IN HESSEN

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe / Gefangenschafts-flüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (n. HGON 2010)	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	1)	2)	3)	1 Revier im Eingriffsbereich	4)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	564.000-695.000	1)	2)	3)	Eingriffsfläche ist potenzielles Bruthabitat. 1 Revier im Umfeld	
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000	1)	2)	3)	Eingriffsfläche ist potenzielles Bruthabitat. 2 Brutplätze im Umfeld	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	172.000-218.000	1)	2)	3)	1 Revier im Eingriffsbereich	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	n	b	I	50.000-67.000	1)	2)	3)	1 Revier im Umfeld der Eingriffsfläche	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	b	I	25.000-47.000	1)	2)	3)	Eingriffsfläche ist potenzielles Bruthabitat. 1 Revier im Umfeld	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	1)	2)	3)	1 Revier im Eingriffsbereich	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	245.000-291.000	1)	2)	3)	Eingriffsfläche ist potenzielles Bruthabitat. 1 Revier im Umfeld	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	1)	2)	3)	1 Revier im Eingriffsbereich	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	1)	2)	3)	1 Revier im Eingriffsbereich	Erhaltung Nistkasten auf Eingriffsfläche
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000	1)	2)	3)	Eingriffsfläche ist potenzielles Bruthabitat. 3 Reviere im Umfeld	
1) Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da durch die Bauzeitenregelung (Abriss im Zeitraum vom 1.10. – 28.02.) eine Vermeidung gegeben ist (vgl. Kapitel 7.1).										
2) Eine erhebliche Störung bezogen auf die Population tritt <u>nicht</u> ein.										
3) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
4) Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Alle o. g. Arten sind in der Lage, kurzfristig in angrenzende Biotope auszuweichen.										

12 ANHANG 3: GEFÄHRDUNG & SCHUTZ DER NACHGEWIESENEN ARTEN

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Gefährdung und Verantwortung

RL D	Rote Liste Deutschland
RL HE	Rote Liste Hessen
EU (27)	Rote Liste Europa (EU-Mitgliedsstaaten)

Gefährdungseinstufung:

2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
V	=	Vorwarnliste
D	=	Datenlage ungenügend
G	=	Gefährdung anzunehmen

Verantwortlichkeit (außer Vögel):

!!	=	Deutschland in besonders hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
!	=	Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
(!)	=	Deutschland in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Verantwortung Vögel (RL He)

!!	=	Sehr hohe Verantwortung (globale Population konzentriert in Europa)
!	=	Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

Aktueller Erhaltungszustand in Hessen/Deutschland:

	günstig
	ungünstig-unzureichend
	ungünstig-schlecht
	unbekannt

Schutzstatus

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

§	=	besonders geschützt
§§	=	streng geschützt

EU - Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL)

- II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-RL, Anh. II, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-RL, Anh. IV. Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-RL verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anh. IV.
- * = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

EU - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Nach Artikel 5 der VS-RL ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

- I = Anhang I der VS-RL beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1, Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.
- 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2, der VS-RL treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

EU - Artenschutzverordnung (EG 338/97, letzte Änderung durch EG 1320/2014)

- A = Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützt“.
- B = Arten, die im Anhang B der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als „besonders geschützt“.

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7)

- b = besonders geschützt

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten, alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 (letzte Änderung durch EG 1320/2014) aufgeführt sind.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- s = streng geschützt

Streng geschützt sind alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL und im Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den o.g. Verboten für die besonders geschützten Arten ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vorkommen und ggf. Status im Untersuchungsgebiet

- NG Nahrungsgast
B Brutplatz
R Revier

Säuger			Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	BRD	HE	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse <i>Chiroptera</i>									
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	Ppip		3			IV		s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH., 1825)	Ppyg	D	?			IV		s
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	Eser	G	2			IV		s

Vögel			Status		Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	Gesamt UG	Erweiterung	BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
Tauben <i>Columbiformes</i>											
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)	Rt	2 R	–							b

Vögel			Status		Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	Gesamt UG	Erweiterung	BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> (FRIVALDSZKY, 1838)	Tt	1 R	–							b
Segler	<i>Apodiformes</i>										
Mauersegler	<i>Apus apus</i> (LINNÉ)	Ms	1 B	–							b
Spechtvögel	<i>Piciformes</i>										
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> (LINNÉ)	Bs	NG	–	–						b
Sperlingsvögel	<i>Passeriformes</i>										
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> (LINNÉ, 1758)	Ei	NG								b
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)	E	2 B	–							b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNÉ	Rk	NG								b
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i> (BODDAERT)	Hm	1 R	–							b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (LINNÉ)	Bm	3 R	1 R							b
Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)	K	–	–							b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLLOT, 1817)	Zi	1 R	1 R							b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT, 1783)	Gg	2 R	–							b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)	Mg	3 R	1 R							b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i> (LINNÉ, 1758)	S	NG		3						b
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ)	A	1 R	1 R							b
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i> (PALLAS)	Ts	1 R	–	3	V					b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)	R	1 R	–							b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)	Hr	5 R	–							b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)	H	9 R	–	V	V					b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)	B	2 R	–							b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i> (LINNÉ)	Kb	1 R	–							b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)	Gi	2 R	–							b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)	Gf	5 R	1 R							b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ)	Sti	1 R	–		V					b

13 FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Erweiterungsbereich südwestlich des Vereinsgebäudes. Hier wurden Reviere von Amsel, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Grünfink und Zilpzalp verortet.



Foto 2: Erweiterungsbereich in Richtung Osten auf das Schulgelände.



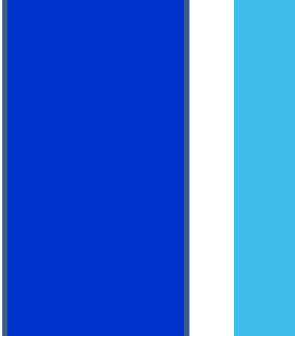
Foto 3: Am östlichen Anbaubereich gibt es eine Nische (roter Pfeil), die Gebäudebrütern, wie dem Haussperling als potenzieller Brutplatz und Fledermäusen als potenzielles Quartier dient. Brut- oder Quartiernachweise gelangen jedoch keine.



Foto 4: Erweiterungsbereich im Norden in Richtung Breidertschule.



Foto 5: Blick auf das Bruthabitat von Trauerschnäpper und Türkentaube im Süden des Geländes der Breidertschule.



Schalltechnische Untersuchung

zur geplanten Erweiterung einer Tanzsporthalle
in Rödermark



Bericht Nr. G16 04 121/03

vom 28. Oktober 2016



Schalltechnische Beratung
und Gutachten

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Tanzsporthalle in Rödermark

Bericht Nr. G16 04 121/03

vom 28. Oktober 2016

Anzahl der Seiten 27 inklusive Anhang

Dieser Bericht ersetzt den Bericht Nr. G16 04 121/02 vom
9. Juni 2016.

Auftraggeber TanzSportClub Rödermark
In der Plattenhecke 7e
63322 Rödermark

Bearbeiter Jens Stoffers, B.Sc.

STOFFERS AKUSTIK Ingenieurbüro
Kantstraße 12
50858 Köln

Telefon: 02234 2500 280-0

Telefax: 02234 2500 280-9

E-Mail: info@stoffers-akustik.de

Web: www.stoffers-akustik.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Sachstand und Aufgabenstellung.....	4
2 Örtliche Gegebenheiten	4
3 Beurteilungsgrundlagen	6
4 Erweiterung / Umbau der Tanzsporthalle	9
5 Emissionen	11
5.1 Nutzungs- und Beurteilungszeiträume	11
5.2 Schallabstrahlung von Musikbeschallungsanlagen über die Gebäudehülle	12
5.3 PKW-Verkehr durch Mitglieder und Besucher	14
6 Immissionen.....	16
6.1 Maßgebliche Immissionsorte.....	16
6.2 Berechnungsergebnisse	17
6.3 Beurteilung der Geräuschsituation	20
7 Zusammenfassung	21
Anhang A Gesetze, Normen, Richtlinien, Regelwerke	22
Anhang B Projektbezogene Unterlagen und Quellenangaben	23
Anhang C Berechnungen.....	24

1 Sachstand und Aufgabenstellung

Der TanzSportClub Rödermark (TSC Rödermark) beabsichtigt, die bestehende Tanzsporthalle des Clubs durch einen Anbau zu erweitern.

In der unmittelbaren Nachbarschaft der Tanzsporthalle befinden sich eine Schule und Wohnnutzungen.

Ziel der Untersuchung ist es, das Vorhaben auf eine Erfüllung der entsprechenden schalltechnischen Anforderungen hin zu überprüfen und ggf. eine Optimierung durch Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen.

2 Örtliche Gegebenheiten

Die Tanzsporthalle des TSC Rödermark befindet sich an der Straße „In der Plattenhecke 2A“ in 63322 Rödermark.

Nördlich der Halle befindet sich in einem Abstand von ca. 30 m die Trinkbornschule. Die Halle des TSC wird von der Trinkbornschule vormittags (bis ca. 13:30 Uhr) als Turnhalle genutzt. Westlich der Halle verläuft die Straße „In der Plattenhecke“. Dort befinden sich auch die bisher vorhandenen Stellplätze für die Besucher der Tanzsporthalle.

Südlich der Halle verläuft die Lilienstraße. Dort befinden sich die zur Halle nächst gelegenen Wohnnutzungen, die durch die vorgesehene Erweiterung der Halle noch etwas näher heranrücken (verbleibender Abstand ca. 10 m). In östlicher Richtung befindet sich der Schulhof der Trinkbornschule und in weiterer Entfernung (über 40 m) befinden sich weitere Wohngebäude am Veilchenweg.

Für das Untersuchungsgebiet existiert der rechtskräftige Bebauungsplan A 20.3 „Plattenhecke, 3. Änderungsplan“ der Stadt Rödermark vom 02.02.1979. Die hier als maßgebliche Immissionsorte in Frage kommenden Wohnnutzungen sind im genannten Bebauungsplan durchgehend als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Nähere Einzelheiten zur Lage und Umgebung des Vorhabens können der folgenden Abbildung 2.1 entnommen werden.



Abbildung 2.1: Lageplan der Halle des TSC Rödermark, Maßstab ca. 1 : 1.000

3 Beurteilungsgrundlagen

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ [3] sind Orientierungswerte für die städtebauliche Planung genannt. Wie der Name bereits sagt, handelt es sich dabei um Werte, die zur Orientierung dienen und welche nach Möglichkeit nicht überschritten werden sollen. Es sind jedoch keine Grenzwerte, d.h. sie unterliegen im Einzelfall der Abwägung.

Die Orientierungswerte haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3] häufig nicht einhalten.

In der folgenden Tabelle sind die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3] aufgeführt. Die hier relevanten Orientierungswerte (WA-Gebiet) sind fett markiert.

Tabelle 3.1: Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsart	Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40/35
Allgemeine Wohngebiete (WA) , Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45/40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55/50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45–65	35–65

* Bei 2 angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrsgeräusche.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie/Gewerbe, Sportlärm, Freizeitlärm) sollen dabei jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden (vgl. DIN 18005, Beiblatt 1) [3].

Aufgrund der unterschiedlichen Ermittlung und Beurteilung dieser Geräuscharten sind dabei weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die sich auf die jeweilige Geräuschart beziehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Sportlärm. Somit erfolgt die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen nach der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung [2].

Tabelle 3.2: Beurteilungszeiträume nach 18. BImSchV [2]

Beurteilungs- zeitraum	Beurteilungstage (Beurteilungszeit)	Zeitraum
tags außerhalb der Ruhezeiten	an Werktagen (12 h)	08:00–20:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen (9 h)	09:00–13:00 Uhr 15:00–20:00 Uhr
tags innerhalb der Ruhezeiten	an Werktagen (je 2 h)	06:00–08:00 Uhr 20:00–22:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen (je 2 h)	07:00–09:00 Uhr 13:00–15:00 Uhr 20:00–22:00 Uhr
nachts	an Werktagen (1 h – lauteste Nachtstunde)	22:00–06:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen (1 h – laut. Nachtstunde)	22:00–07:00 Uhr

Die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt [2]. Dies ist hier der Fall.

Tabelle 3.3: *Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV [2] – Auszug*

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV in dB(A)		
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40

Ferner ist, falls kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, zu prüfen, ob die in Tabelle 3.3 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen um mehr als 30 dB zur Tageszeit und 20 dB zur Nachtzeit überschritten werden.

Für seltene Ereignisse (höchstens an 18 Kalendertagen eines Jahres) können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zugelassen werden, die bei Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die in Tabelle 3.3 genannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Diese erhöhten Immissionsrichtwerte dürfen durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht um mehr als 20 dB(A) am Tage und 10 dB(A) zur Nachtzeit überschritten werden.

4 Erweiterung / Umbau der Tanzsporthalle

Geplant ist eine Erweiterung der bestehenden Tanzsporthalle in östlicher und südlicher Richtung. Zurzeit sind 2 Tanzsäle vorhanden. Der kleinere, östlich liegende Saal soll vergrößert und zusätzlich ein dritter, neuer Tanzsaal geschaffen werden. Die Maße der Erweiterung betragen etwa 5 m in östlicher und ca. 10 m in südlicher Richtung [8]. Der vorhandene Erdwall zwischen der Tanzsporthalle und den angrenzenden Gebäuden der Lilienstraße soll abgetragen werden.



Abbildung 4.1: *Vorhandener Erdwall, der zukünftig entfällt (Blick vom Grundstück des TSC in Richtung der Immissionsorte).*

Im Zuge des Umbaus ist auch eine Erweiterung der Parkflächen vorgesehen. Die bestehenden 13 Stellplätze vor dem Eingang des Gebäudes (entlang der Straße „In der Plattenhecke“) werden um zusätzliche 12 Pkw-Stellplätze nördlich der Halle ergänzt. Um die Zufahrt zu den neuen Stellplätzen zu ermöglichen, ist außerdem eine Versetzung der bestehenden Garage an den nordöstlichen Grundstücksrand erforderlich [8].

Für den Brandschutz ist es erforderlich, Rauch- und Wärmeabzug-Elemente (RWA) in der bestehenden sowie der geplanten Dachfläche vorzusehen. Die hier vorgesehenen

RWAs verfügen über ein Luftschalldämmmaß von $R_w = 36$ dB, sodass sich die Schalldämmung des Daches durch die vorgesehenen Elemente nicht verschlechtern wird.

Am südlichen Ende des Anbaus wird sich eine Fluchttür befinden. Um sicherzustellen, dass die Fluchttür nicht zu Lüftungszwecken zweckentfremdet wird, soll diese Tür mit einem „Türwächter“ versehen werden, der einen lauten Alarm auslöst, sobald die Tür geöffnet wird.

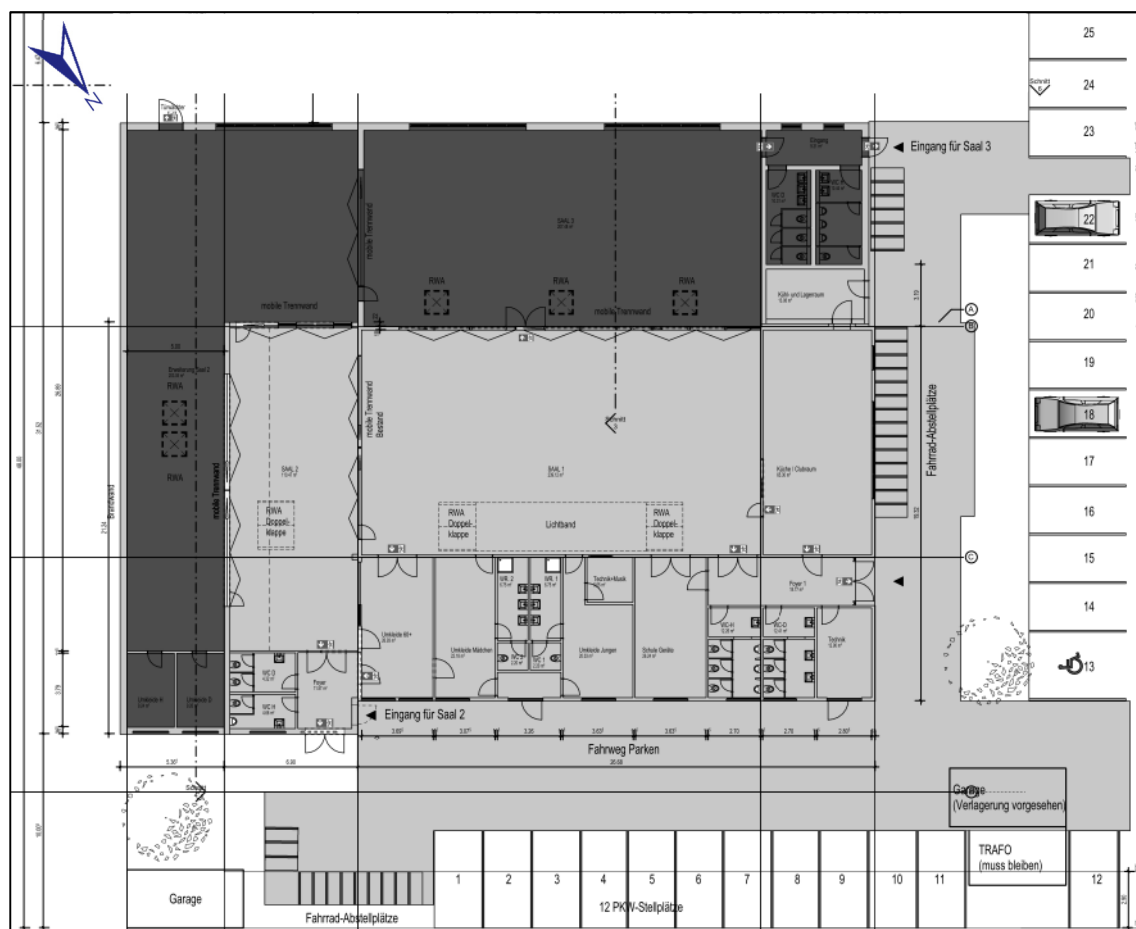


Abbildung 4.2: Geplante Erweiterung der Tanzsporthalle, ohne Maßstab.

5 Emissionen

Die für die Geräuschemissionen relevanten Quellen des Vorhabens lassen sich wie folgt unterteilen:

- Schallabstrahlung von Musikbeschallungsanlagen über die Gebäudehülle
- PKW-Verkehr durch Mitglieder und Besucher des TanzSportClubs

Geräusche durch sich unterhaltende Mitglieder im Freien o. ä. sind hier aufgrund der kurzen Wege zwischen den Parkflächen und dem Eingangsbereich zu vernachlässigen. Für Gespräche, geselliges Beisammensein u. ä. steht außerdem innerhalb der Halle ein Clubraum zur Verfügung.

5.1 Nutzungs- und Beurteilungszeiträume

Die Tanzsporthalle wird grundsätzlich sowohl werktags als auch an Wochenende genutzt. Werktags wird die Halle i. d. R. vormittags von der benachbarten Trinkbornschule als Turnhalle genutzt. Nachmittags und abends finden hauptsächlich Tanzkurse bzw. Trainings statt. Am Wochenende finden zusätzliches Training und Workshops sowie an vereinzelten, wenigen Terminen im Jahr auch Turniere statt. Die Geräuschsituation innerhalb der Halle ist bei den verschiedenen Nutzungen (mit Ausnahme des Schulsports) grundsätzlich als vergleichbar anzunehmen.

Die Nutzung endet zurzeit nie später als 22 Uhr und somit vor Beginn der Nachtzeit. Um sicherzustellen, dass nach 22 Uhr auch keine Emissionen durch den Parkverkehr entstehen können, wurde vom Vorstand zugesichert, zukünftig die entsprechenden Trainings und Veranstaltungen früher enden zu lassen (z. B. bis 21:30 Uhr). Hiervon wird im Folgenden ausgegangen. Der Nachtzeitraum ist hier also unkritisch und wird nicht weiter betrachtet.

Die Berechnung der Geräuschsituation wird somit für den am Tage „kritischsten“ Beurteilungszeitraum gemäß 18. BImSchV [2] durchgeführt. Dies ist hier der **Ruhezeitraum an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr.**

Aufgrund des kurzen Beurteilungszeitraums (2 Stunden) wird hier im Sinne eines Ansatzes „auf der sicheren Seite“ von einer **Dauereinwirkung** der nachstehend aufgeführten

Geräuschquellen innerhalb des Beurteilungszeitraums ausgegangen, sofern nicht anders angegeben. Sowohl durch die somit nicht vorhandene zeitliche Bewertung der Geräuschquellen (Dauereinwirkung) als auch durch die im Vergleich zu den übrigen hier relevanten Beurteilungszeiträumen strengsten Immissionsrichtwerte kann bei einer Einhaltung der für diesen Beurteilungszeitraum geltenden Immissionsrichtwerte davon ausgegangen werden, dass auch die Immissionsrichtwerte in den übrigen hier relevanten Beurteilungszeiträumen eingehalten werden.

5.2 Schallabstrahlung von Musikbeschallungsanlagen über die Gebäudehülle

Im Rahmen der Ortsbesichtigung [12] wurden schalltechnische Messungen durchgeführt, um möglichst genaue Ansätze für die Innenpegel und die Schallabstrahlung über die Gebäudehülle zu erhalten. Folgende Messgeräte wurden bei der Durchführung der schalltechnischen Messungen verwendet:

Tabelle 5.1: Verwendete Messgeräte

Messgerät	Hersteller	Typ	Seriennummer
Schallpegelmesser	SVANTEK	SVAN 979	45207
Kalibrator	SVANTEK	SV31	39401

Der Schallpegelmesser und der Kalibrator entsprechen den Bedingungen der DIN EN 61672 [6] an Messgeräte der Klasse 1. Die Geräte sind gültig geeicht bis Ende 2017. Zu Beginn und am Ende der Messungen wurde die gesamte Messkette kalibriert. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Entsprechend 18. BImSchV [2] wurden folgende Messgrößen ermittelt:

- L_{Am} Zeitlicher Mittelwert des Schalldruckpegels (Mittelungspegel)
- L_{AFmax} Maximalpegel zur Beschreibung kurzzeitiger Geräuschspitzen
- L_{AFTm} Taktmaximal-Mittelungspegel mit Taktzeit 5 s
- L_{AF95} Hintergrundpegel
- Zusätzlich zu den Messergebnissen für die gesamte Messdauer wurde vor Ort auch der Pegel-Zeit-Verlauf im 0,1-Sekunden-Takt erfasst und gleichzeitig der Ton aufgezeichnet.

Die Messung des Innenschalldruckpegels wurde im großen Saal (Saal 1) des Tanzsportclubs nahe der südlichen Außenfassade durchgeführt. Dabei wurde der Sportwart des TSC Rödermark angewiesen, bei der Beschallungsanlage die höchste Lautstärke einzustellen, die bei den Veranstaltungen oder Trainings in der Halle üblich ist.

Tabelle 5.2: *Messergebnisse – Typischer Innenschalldruckpegel*

Messpunkt	L _{Am} dB(A)	L _{AFTm} dB(A)	L _{AFmax} dB(A)	L _{AF95} dB(A)
Bestehende Tanzsporthalle – Saal 1 Auf der Tanzfläche, ca. 1m vor Fassade	66,3	70,1	73,6	57,9

Beim üblichen mittleren Innenschalldruckpegel (siehe *Tabelle 5.2*) waren außerhalb des Gebäudes keine Geräusche aus dem Gebäudeinneren messbar oder wahrnehmbar, da sie vom vorherrschenden Fremdgeräuschpegel (spielende Kinder, Verkehrsgeräusche) überdeckt wurden. Erst eine Erhöhung des Innenschalldruckpegels um ca. 15 dB auf L_{Am} = 81,4 dB(A) führte zu verwertbaren Messergebnissen.

Tabelle 5.3: *Messergebnisse – Schalldruckpegel vor Fassade für einen Innenschalldruckpegel von L_{Am} = 81,4 dB(A)*

Messpunkt	L _{Am} dB(A)	L _{AFTm} dB(A)	L _{AFmax} dB(A)	L _{AF95} dB(A)
Südfassade – Bereich Sicherheitstür, Abstand ca. 0,5 m	55,7	60,6	66,0	50,0
Südfassade – Bereich Wand/Fenster, Abstand ca. 0,5 m	52,0	56,1	59,7	45,6

Die Ergebnisse der Messungen werden als Ausgangsbasis für die Emissionsansätze der Schallausbreitungsrechnung verwendet.

Die Schallabstrahlung über die Gebäudehülle lässt sich hier dadurch ermitteln, dass die Messergebnisse mit den berechneten Ergebnissen an den Messpositionen abgeglichen werden. Die Ergebnisse werden um den Fremdgeräuschanteil (L_{AF95}) korrigiert und anschließend für das Rechenmodell auf die gemessenen üblichen Innenschalldruckpegel (siehe *Tabelle 5.2*) zurück gerechnet.

Für die Schalldämmung der zukünftigen Außenbauteile wird bei den Berechnungen der gleiche Wert angesetzt, der bei den Messungen für die bestehenden Außenbauteile ermittelt wurde. Dies stellt ebenfalls einen Ansatz auf der sicheren Seite dar, da das Bestandsgebäude bereits 25 Jahre alt ist und bei heutiger üblicher Bauausführung mindestens vergleichbare, wahrscheinlich jedoch höhere Schalldämmungen erreicht werden.

Während der üblichen Nutzung (d. h. während der Nutzung der Musikbeschallungsanlagen) sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten. Um eine ausreichende Belüftung für die Innenräume sicherzustellen, ist es vorgesehen, eine Lüftungsanlage zu installieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese bzgl. der Schallleistung dem Stand der Technik entspricht und die Lüftungsöffnungen für Zu- und Abluft an schalltechnisch günstigen Positionen geplant werden. Besonders geeignet ist hier der nordöstliche Bereich des Gebäudes.

Zum momentanen Planungsstand wird die Dachfläche im Bereich des Technikraums als wahrscheinlicher Standort angesehen (nordwestlicher Bereich des Gebäudes). Durch die Neigung bzw. den Versatz in der Dachfläche ist hier eine gute Abschirmung ggü. den südlich gelegenen Immissionsorten der Lilienstraße gegeben. Die westlich gelegenen Immissionsorte (IO 7 und IO 8) befinden sich bei dieser Aufstellung näher an der Lüftungsanlage als dies bei einer Anordnung im nordöstlichen Bereich der Fall wäre. Bei der Auslegung der Anlage sollte darauf geachtet werden, dass die zusätzlichen Immissionen durch die Lüftungsanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB unterschreiten. Werden diese Vorgaben berücksichtigt, ist die Lüftungsanlage als schalltechnisch nicht relevant anzusehen.

5.3 PKW-Verkehr durch Mitglieder und Besucher

Die Zufahrt zur Tanzsporthalle und dem zugehörigen Parkplatz erfolgt über die Straße „In der Plattenhecke“. Nach dem geplanten Umbau werden insgesamt 25 Stellplätze direkt an der Halle den Mitgliedern und Besuchern der Tanzsporthalle zur Verfügung stehen. Die bestehenden 13 Stellplätze an der Westseite des Gebäudes werden um zusätzliche 12 Pkw-Stellplätze nördlich der Halle ergänzt.

Laut dem Bauamt der Stadt Rödermark kann zurzeit (bei 13 bestehenden Stellplätzen) im Rahmen von größeren Veranstaltungen in der Tanzsporthalle von bis zu 20 Fahrzeugen ausgegangen werden, die im nahen Umfeld der Halle auf öffentlichen Verkehrsflächen parken [10].

Derart viele Fahrzeuge sind laut dem TSC Rödermark nur bei größeren und recht seltenen Veranstaltungen wie z. B. dem Frühlings- oder dem Adventsturnier zu erwarten [8]. Ereignisse, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen können, sind gemäß der 18. BImSchV als „seltene Ereignisse“ anzusehen, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Grundsätzlich wird in der 18. BImSchV, Anhang 1.1 [2] bzgl. der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen Folgendes formuliert:

„Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen.“

Wie oben bereits erläutert, finden die entsprechenden Ereignisse, die zu einem nennenswerten Parkaufkommen in der Nachbarschaft und somit auf öffentlichen Verkehrsflächen führen, selten genug statt, um unter die Regelung der seltenen Ereignisse zu fallen [8].

Wird jedoch im Sinne eines Ansatzes „auf der sehr sicheren Seite“ und um zukünftige mögliche Entwicklungen bzgl. der Veranstaltungsgrößen zu berücksichtigen, davon ausgegangen, dass die genannte Fahrzeuganzahl (ca. 20 Fahrzeuge) auch zukünftig – trotz der Erweiterung des Parkplatzes auf 25 Stellplätze – bestehen bleibt und dass gleichzeitig die Häufigkeit der Veranstaltungen derart zunimmt, dass diese nicht mehr unter der Regelung für seltene Ereignisse betrachtet werden können, so wäre hier trotzdem das Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen, da für eine rechnerische Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) mindestens eine Verdopplung ggü. der bestehenden übrigen Verkehrsbelastung in der Nachbarschaft erforderlich wäre. Hiervon ist bei maximal ca. 20 der Sporthalle zuzuordnenden Fahrzeugen pro Veranstaltungstag im Umfeld der Tanzsporthalle jedoch nicht auszugehen.

Die Verkehrsgeräusche durch das der Tanzsporthalle zuzuordnende Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind hier somit nicht zu berücksichtigen [2].

Gemäß 18. BImSchV, Anhang 2.1, ist der Mittelungspegel der Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkflächen ausgehen, zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) [7]. Im Sinne eines Ansatzes „auf der sicheren Seite“ werden hier innerhalb des kritischsten Beurteilungszeitraums (Ruhezzeitraum an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr) **2 Pkw-Bewegungen pro Stellplatz** angesetzt.

Um kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) durch Kofferraum- oder Türeenschlagen bei den Pkw zu berücksichtigen, wird außerdem an schalltechnisch ungünstigen Positionen eine Punktquelle mit einem Pegel $L_{W\text{Amax}} = 99,5 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

6 Immissionen

6.1 Maßgebliche Immissionsorte

Für die punktuelle Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation werden die dem Vorhaben nächstgelegenen Gebäude mit jeweils ungünstigster Geschosshöhe berücksichtigt. Der maßgebliche Immissionsort nach 18. BImSchV befindet sich bei bebauten Flächen „0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes“ [2]. Die folgende Tabelle 6.1 enthält Angaben zum jeweils ungünstigsten Geschoss und zur Gebietsart bzw. dem Schutzanspruch der Immissionsorte.

Tabelle 6.1: *Maßgebliche Immissionsorte und Gebietseinstufung*

Immissionsort		Geschoss	Gebietsart / Schutzanspruch
IO 1	Lilienstr. 8	1. OG	WA
IO 2	Lilienstr. 6	2. OG	WA
IO 3	Lilienstr. 4A	1. OG	WA
IO 4	Lilienstr. 4	1. OG	WA
IO 5	Lilienstr. 2	1. OG	WA
IO 6	Lilienstr. 2B	1. OG	WA
IO 7	In der Plattenhecke 11	EG	WA
IO 8	In der Plattenhecke 9	1. OG	WA

6.2 Berechnungsergebnisse

Die Ermittlung sämtlicher Geräuschemissionen erfolgt durch eine rechnerische Prognose mit dem Programmsystem MAPANDGIS. Hierzu wird ein digitales 3-dimensionales, auf die schalltechnischen Belange ausgerichtetes Rechenmodell des Untersuchungsgebiets erstellt. Ausgehend von den angesetzten Emissionen werden mittels Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 [4] die Geräuschemissionen im Plangebiet ermittelt.

Der Beurteilungspegel wird gebildet aus dem für die jeweilige Beurteilungszeit ermittelten Mittelungspegel L_{Am} und gegebenenfalls den Zuschlägen K_I für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen sowie K_T für Ton- und Informationshaltigkeit. Für die Beurteilung einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen wird deren Maximalpegel L_{AFmax} herangezogen [2].

Für die Berechnungen des Parkverkehrs nach RLS-90 sind keine weiteren Zuschläge anzusetzen. Für die Geräusche aus der Tanzsporthalle (Schallabstrahlung über die Gebäudehülle) wurden folgende Zuschläge bei der Berechnung der Beurteilungspegel berücksichtigt:

- **Zuschlag K_I für Impulshaltigkeit**

Der Zuschlag K_I wurde messtechnisch aus der Differenz $L_{AFTm} - L_{AFm}$ ermittelt (siehe Tabelle 5.2). Er beträgt somit 3,8 dB. (Einwirkdauer: gesamter Beurteilungszeitraum)

- **Zuschlag K_T für Ton- und Informationshaltigkeit**

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit ein Informationszuschlag in Höhe von 3 oder 6 dB anzusetzen. Ein Zuschlag von 6 dB ist zu wählen, wenn Lautsprecherdurchsagen gut verständlich oder Musikwiedergaben deutlich hörbar sind [2]. Dies ist hier bei den festgestellten Innenschalldruckpegeln und der daraus resultierenden Schallabstrahlung eigentlich an keinem Immissionsort zu erwarten. Dennoch wird hier im Sinne eines Ansatzes „auf der sehr sicheren Seite“ der maximale Zuschlag von 6 dB angesetzt. (Einwirkdauer: gesamter Beurteilungszeitraum)

In der folgenden Tabelle sind die ermittelten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aufgeführt.

Tabelle 6.2: Beurteilungspegel und Immissionsrichtwertvergleich

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
IO 1	Lilienstr. 8	34	50 (WA)
IO 2	Lilienstr. 6	39	50 (WA)
IO 3	Lilienstr. 4A	39	50 (WA)
IO 4	Lilienstr. 4	41	50 (WA)
IO 5	Lilienstr. 2	46	50 (WA)
IO 6	Lilienstr. 2B	48	50 (WA)
IO 7	In der Plattenhecke 11	46	50 (WA)
IO 8	In der Plattenhecke 9	44	50 (WA)

Zusätzlich zu den punktuellen Berechnungen wird hier auch eine vollflächige Berechnung der Schallausbreitung durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse werden als farbige Lärmkarte dargestellt.

Bei der Berechnung wird hierzu ein äquidistantes Raster mit 0,5 m Rasterweite über das gesamte Untersuchungsgebiet gelegt, sodass der Beurteilungspegel an jedem beliebigen Punkt innerhalb des Untersuchungsgebiets dargestellt wird. Als Berechnungshöhe wird dabei eine Höhe von 4,7 m gewählt. Dies entspricht ungefähr dem 1. Obergeschoss und somit der ungünstigsten Geschosshöhe bei den meisten der hier untersuchten Immissionsorten (vgl. Tabelle 6.1). Sämtliche Zuschläge sind sowohl in der Lärmkarte als auch den in Tabelle 6.2 angegebenen Beurteilungspegeln bereits enthalten.

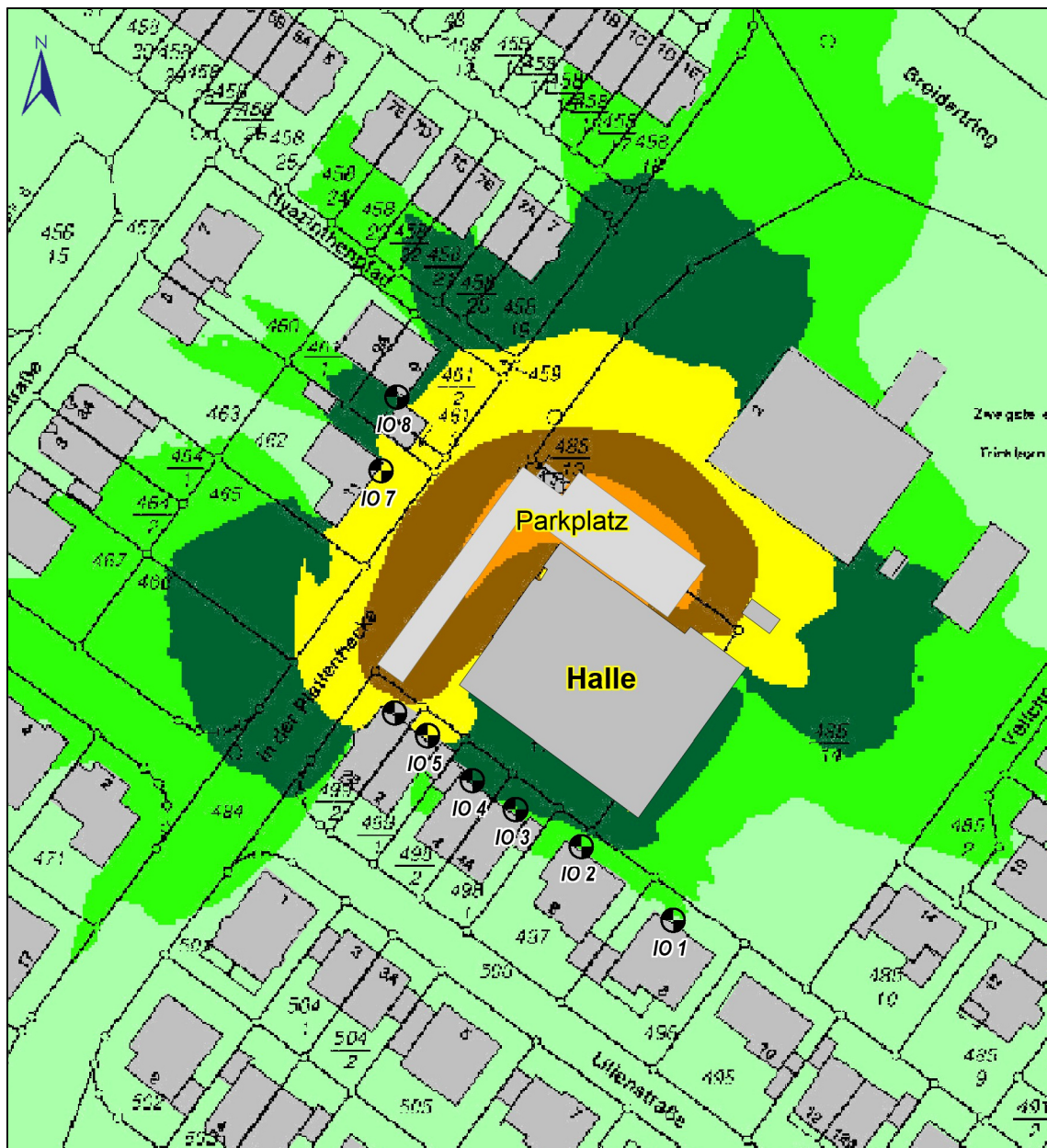


Abbildung 6.1: Lärmkarte (Beurteilungspegel) und Lageplan der Immissionsorte,
Maßstab 1 : 1.200

6.3 Beurteilung der Geräuschsituation

Wie aus der Lärmkarte ersichtlich wird, liegen die höchsten im Plangebiet vorkommenden Beurteilungspegel im Bereich von angrenzenden Gebäuden bei 45 bis 50 dB(A) (gelbe Bereiche) und somit unterhalb des hier zulässigen Immissionsrichtwertes von 50 dB(A). Die Einzelpunktberechnung zeigt, dass der höchste vorkommende Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten 48 dB(A) beträgt. Somit werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung [2] durch das Vorhaben eingehalten bzw. unterschritten.

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3] sind um 5 dB höher als die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [2] zur Ruhezeit und werden somit ebenfalls eingehalten.

Es wird ersichtlich, dass die höchsten Emissionen hier von den Parkflächen ausgehen. Daher treten die höchsten Immissionen hier nicht an den nächsten Wohngebäuden (IO 2 bis IO 5) auf, da das Gebäude der Tanzsporthalle die Emissionen des Parkplatzes in dieser Richtung effektiv abschirmt. Die höchsten Immissionen treten an den Immissionsorten IO 6 und IO 7 auf. Der Immissionsrichtwert nach 18. BImSchV [2] wird dabei jedoch um mindestens 2 dB unterschritten.

In anderen Beurteilungszeiträumen als dem hier untersuchten werden die Immissionsrichtwerte noch deutlicher unterschritten, da in diesen Zeiträumen mit vergleichbaren Innenschalldruckpegeln in der Tanzsporthalle, jedoch geringerer durchschnittlicher Parkplatzfrequentierung und/oder höheren Immissionsrichtwerten zu rechnen ist.

Bezüglich zu erwartender kurzfristiger Geräuschspitzen ergeben die Berechnungen anhand der in Kapitel 5 angegebenen Ansätze für Maximalpegel, dass Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags um mehr als 30 dB hier auszuschließen sind.

7 Zusammenfassung

Der TanzSportClub Rödermark (TSC Rödermark) beabsichtigt, die bestehende Tanzsorthalle des Clubs in östlicher und südlicher Richtung durch einen Anbau für einen dritten Tanzsaal zu erweitern. Im Zuge des Umbaus ist auch eine Erweiterung der Parkflächen vorgesehen. In der unmittelbaren Nachbarschaft der Tanzsorthalle befinden sich eine Schule und mehrere Wohnnutzungen.

Für das Untersuchungsgebiet existiert der rechtskräftige Bebauungsplan A 20.3 „Plattenhecke, 3. Änderungsplan“ der Stadt Rödermark vom 02.02.1979. Die hier maßgeblichen Immissionsorte sind im genannten Bebauungsplan durchgehend als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Die Berechnung der Geräuschsituation wurde für den am Tage „kritischsten“ Beurteilungszeitraum gemäß 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung durchgeführt. Dies ist hier der Ruhezeitraum an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr. Zum Nachtzeitraum sind durch die Tanzsorthalle bzw. den Parkplatz keine Geräuschemissionen zu erwarten.

Die Berechnungen ergeben, dass die höchsten vorkommenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten 48 dB(A) betragen und somit den hier zulässigen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um mindestens 2 dB unterschreiten. Somit werden die Immissionsrichtwerte durch das Vorhaben eingehalten.

Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB überschreiten, sind hier auszuschließen.

Somit kann das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht wie geplant realisiert werden.

STOFFERS **AKUSTIK** Ingenieurbüro

Jens Stoffers, B.Sc.

Sachverständiger für Lärmschutz und Akustik



Anhang A Gesetze, Normen, Richtlinien, Regelwerke

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der derzeit gültigen Fassung
- [2] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 in der derzeit gültigen Fassung
- [3] DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: „Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002

DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1, Beiblatt 1: „Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Mai 1987

DIN 18005-2 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 2: „Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen“, September 1991
- [4] DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: „Allgemeine Berechnungsverfahren“, Oktober 1999
- [5] ISO/TR 17534-3 „Acoustics – Software for the calculation of sound outdoors“, Teil 3: „Recommendations for quality assured implementation of ISO 9613-2 in software according to ISO 17534-1“, Januar 2015
- [6] DIN EN 61672 „Elektroakustik — Schallpegelmesser“, Oktober 2003
- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90 Ausgabe 1990. Der Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau

Anhang B Projektbezogene Unterlagen und Quellenangaben

- [8] Digitale Daten des Liegenschaftskatasters: WMS-Service der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, <http://www.gds-srv.hessen.de/cgi-bin/liko-services/ogc-free-maps.ows?VERSION=1.1.1>
- [9] Nutzungsdaten des TanzSportClubs Rödermark, Planunterlagen zur Erweiterung und sonstige Informationen zum Vorhaben: Auftraggeber
- [10] Angaben zur Gebietsausweisung und zum Verkehrsaufkommen bei Veranstaltungen: Telefonat mit dem Bauamt der Stadt Rödermark, 04.04.2016
- [11] Bebauungsplan A 20.3 „Plattenhecke, 3. Änderungsplan“ der Stadt Rödermark vom 02.02.1979
- [12] Ortsbesichtigung des Untersuchungsgebiets inklusive Aufnahme der schalltechnisch relevanten örtlichen Gegebenheiten am 24.03.2016
- [13] Planunterlagen zum Vorhaben (Grundrisse, Schnitte, Angaben zu den vorgesehenen RWA): Dillig-Architekten, Simmern
- [14] Aktueller Planungsstand zur ursprünglich geplanten Sichtschutzwand: E-Mail vom 26.10.2016, Auftraggeber

Anhang C Berechnungen

Angaben zum Berechnungsprogramm

Die Berechnungen dieser Prognose erfolgten mit dem Programmsystem MAPANDGIS, Version 1.1.3.4.

MAPANDGIS ist eine Software zur normgerechten Berechnung von Gewerbe-, Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm. Die Berechnung der Immissionspegel erfolgt mittels Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 [4]. Die Software ist konform zu den Anforderungen der ISO/TR 17534-3 [5].

Angaben zur Prognoseart und zur Prognosesicherheit

Bei der vorliegenden Schallimmissionsprognose kann davon ausgegangen werden, dass durch präzise Berechnung sowie konservative Ansätze die ermittelten Beurteilungspegel an der oberen Grenze der möglichen Bandbreite liegen.

Die angesetzten Schallleistungswerte der Emittenten wurden aus eigenen Messungen sowie aus Literaturquellen entnommen, die i.d.R. Ansätze „auf der sicheren Seite“ liefern.

Temporär einwirkende Geräuschvorgänge wurden unter konservativen Rahmenbedingungen einbezogen. Im vorliegenden Fall wurde von einer gleichzeitigen Dauereinwirkung der relevanten Schallquellen innerhalb des kompletten Beurteilungszeitraums ausgegangen.

Immissionen – Berechnungsergebnisse

Die in den nachfolgenden Tabellen verwendeten Größen haben folgende Bedeutung:

Spalte	Beschreibung der Kenngröße
Name	Bezeichnung der Schallquelle bzw. Betriebsvorgangs
Lde	Immissionspegel tags innerhalb des Beurteilungszeitraums am Immissionsort in dB(A)
D0	Richtwirkungsmaß D_0 in dB (beschreibt die Schallausbreitung in den Raumwinkel)
DT	Zeitwertung (Einwirkzeit bezogen auf Beurteilungszeit) in dB
KT+KI	Summe der Zuschläge K_T und K_I
dp	Abstand zwischen Punktquelle und Immissionsort in m (bei Linien- oder Flächenschallquellen zum Rand der Quelle)
Abar	Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB
Adiv	Dämpfung aufgrund von geometrischer Ausbreitung in dB
Aatm	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption in dB
Agr	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes in dB
Refl.	reflektierter Pegelanteil in dB
Lw	Schallleistungspegel der Schallquelle in dB(A) im Beurteilungszeitraum
SUMME	Energetische Summe der Immissionsanteile (ohne Spitzenpegelbetrachtung)

D Tageszeitraum

N Nachtzeitraum

IO 1 - Lilienstr. 8

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	28,1	3,0	0,0	9,8	36,4	4,7	42,2	0,8	-1,7	1,6	61,4
Parkplatz	30,4	0,0	0,0	0,0	66,2	9,8	47,4	0,5	0,2	23,8	87,2
Abstrahlung Wand Süd	24,6	3,0	0,0	9,8	32,3	0,0	41,2	0,7	-1,6	12,1	52,0
Abstrahlung Wand Ost	25,8	3,0	0,0	9,8	27,4	0,0	39,8	0,6	-1,6	6,1	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	17,3	3,0	0,0	9,8	19,7	0,0	36,9	0,5	-1,7	3,6	40,1
Fluchttür	22,5	3,0	0,0	9,8	21,0	0,0	37,5	0,6	-1,6	9,5	45,9
SUMME	34,2										

IO 2 - Lilienstr. 6

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	36,4	3,0	0,0	9,8	22,9	0,8	38,2	0,6	-1,6	-6,5	61,4
Parkplatz	33,7	0,0	0,0	0,0	48,2	8,1	44,7	0,3	0,0	22,0	87,2
Abstrahlung Wand Süd	31,1	3,0	0,0	9,8	15,6	0,0	34,9	0,4	-1,7	-3,4	52,0
Abstrahlung Wand Ost	18,6	3,0	0,0	9,8	17,8	9,4	36,0	0,1	-2,2	-14,5	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	21,6	3,0	0,0	9,8	12,1	0,0	32,7	0,3	-1,7	-2,7	40,1
Fluchttür	27,7	3,0	0,0	9,8	11,7	0,0	32,4	0,3	-1,6	-0,6	45,9
SUMME	39,4										

IO 3 - Lilienstr. 4A

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	32,4	3,0	0,0	9,8	22,6	4,7	38,1	0,5	-1,7	-8,5	61,4
Parkplatz	36,8	0,0	0,0	0,0	35,2	6,2	41,9	0,3	-0,4	22,4	87,2
Abstrahlung Wand Süd	32,2	3,0	0,0	9,8	13,9	0,0	33,8	0,4	-1,7	-4,2	52,0
Abstrahlung Wand Ost	11,3	3,0	0,0	9,8	28,6	13,8	40,1	0,1	-2,5	-9,6	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	16,9	3,0	0,0	9,8	20,6	0,0	37,3	0,5	-1,7	3,5	40,1
Fluchttür	23,2	3,0	0,0	9,8	19,4	0,0	36,8	0,5	-1,6	9,0	45,9
SUMME	39,3										

IO 4 - Lilienstr. 4

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	31,7	3,0	0,0	9,8	24,4	4,8	38,8	0,6	-1,7	-8,1	61,4
Parkplatz	39,9	0,0	0,0	0,0	28,8	4,2	40,2	0,2	-0,5	11,4	87,2
Abstrahlung Wand Süd	31,3	3,0	0,0	9,8	15,3	0,0	34,7	0,4	-1,7	-6,7	52,0
Abstrahlung Wand Ost	6,3	3,0	0,0	9,8	36,3	17,0	42,2	0,1	-2,5	-8,5	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	14,2	3,0	0,0	9,8	28,6	0,0	40,1	0,7	-1,6	3,9	40,1
Fluchttür	20,2	3,0	0,0	9,8	27,2	0,0	39,7	0,7	-1,5	9,5	45,9
SUMME	41,0										

IO 5 - Lilienstr. 2

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	30,4	3,0	0,0	9,8	28,2	4,8	40,0	0,6	-1,7	-2,0	61,4
Parkplatz	45,4	0,0	0,0	0,0	25,5	1,2	39,1	0,2	-0,7	16,6	87,2
Abstrahlung Wand Süd	28,9	3,0	0,0	9,8	19,7	0,0	36,9	0,5	-1,7	7,8	52,0
Abstrahlung Wand Ost	4,3	3,0	0,0	9,8	44,7	17,0	44,0	0,2	-2,5	-16,7	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	10,6	3,0	0,0	9,8	38,1	0,4	42,6	0,9	-1,5	NaN	40,1
Fluchttür	16,8	3,0	0,0	9,8	36,6	0,2	42,3	1,0	-1,4	NaN	45,9
SUMME	45,6										

IO 6 - Lilienstr. 2B

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	28,8	3,0	0,0	9,8	33,7	4,8	41,6	0,7	-1,7	2,7	61,4
Parkplatz	47,7	0,0	0,0	0,0	20,5	0,6	37,2	0,2	-0,9	14,5	87,2
Abstrahlung Wand Süd	25,7	3,0	0,0	9,8	26,3	0,7	39,4	0,7	-1,5	7,7	52,0
Abstrahlung Wand Ost	2,9	3,0	0,0	9,8	50,8	17,2	45,1	0,2	-2,5	-15,3	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	10,2	3,0	0,0	9,8	44,8	0,6	44,0	1,1	-1,4	4,2	40,1
Fluchttür	16,3	3,0	0,0	9,8	43,3	0,4	43,7	1,1	-1,4	10,2	45,9
SUMME	47,8										

IO 7 - In der Plattenhecke 11

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	22,7	3,0	0,0	9,8	53,9	6,9	45,6	0,5	-1,8	14,0	61,4
Parkplatz	46,1	0,0	0,0	0,0	30,0	0,2	40,5	0,3	-0,4	9,2	87,2
Abstrahlung Wand Süd	10,1	3,0	0,0	9,8	56,8	13,0	46,1	0,1	-2,4	8,0	52,0
Abstrahlung Wand Ost	-0,5	3,0	0,0	9,8	71,7	17,1	48,1	0,3	-2,4	NaN	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	-8,5	3,0	0,0	9,8	73,6	14,0	48,3	0,2	-2,4	-16,4	40,1
Fluchttür	-3,3	3,0	0,0	9,8	72,1	15,0	48,2	0,3	-2,2	-9,4	45,9
SUMME	46,1										

IO 8 - In der Plattenhecke 9

Name	Lde	D0	DT D	KT+KI	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl D	Lw D
Dach Abstrahlung	23,0	3,0	0,0	9,8	62,8	4,7	47,0	1,2	-1,7	5,1	61,4
Parkplatz	43,9	0,0	0,0	0,0	37,9	0,8	42,6	0,3	-0,4	24,4	87,2
Abstrahlung Wand Süd	12,5	3,0	0,0	9,8	68,5	15,1	47,7	0,2	-2,5	12,1	52,0
Abstrahlung Wand Ost	-0,2	3,0	0,0	9,8	79,0	16,0	49,0	0,3	-2,5	-18,3	51,8
Abstrahlung Wand Südsüd	-11,3	3,0	0,0	9,8	82,8	14,8	49,4	0,2	-2,4	NaN	40,1
Fluchttür	-4,2	3,0	0,0	9,8	81,4	15,9	49,2	0,3	-2,2	-8,0	45,9
SUMME	44,0										

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Kommunale Betriebe Rödermark	Vorlage-Nr: VO/0027/18 AZ: KBR Datum: 31.01.2018 Verfasser: Wade, Janine
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.03.2018	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
26.03.2018	Magistrat
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebgesetzes hat die Betriebskommission einen Vorschlag für den Prüfer zu unterbreiten.

Für die Prüfung der Kommunalen Betriebe Rödermark liegt der Betriebsleitung ein Angebot vom 24. Januar 2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, in Höhe von EUR 11.300 zuzüglich Reisekosten, Schreibauslagen und Umsatzsteuer vor.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Die Betriebsleitung empfiehlt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma Schüllermann und Partner, Dreieich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA - Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0032/18 AZ: Datum: 19.02.2018 Verfasser: Morian, Susanne
4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Betriebe Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2018	Magistrat
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ soll zukünftig aus zwei Betriebsleitern bestehen.
Dies ist auf der Grundlage der Regelungen des § 2 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz grundsätzlich möglich.

Im Weiteren soll die in § 5 Abs. 3 geregelte Zuständigkeit bei verpflichtenden Erklärungen an die Kompetenzen der Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung angepasst werden. Diesen steht das Recht zur Auftragserteilung bis zu einer Höhe 25.000 Euro zu.

Zur Verdeutlichung werden die geplanten Änderungen in den §§ 4 und 5 in einer Synopse gegenübergestellt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Änderungssatzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark – 4. Änderung - gemäß dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Synopse zu den geplanten Änderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark – 4. Änderung -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Aktuell –	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – geplante Änderung
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl I S. 757) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 folgende § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes sind: - Durchführung der Abwasserbeseitigung - Durchführung der Abfallbeseitigung - Führung des Betriebshofes - Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude - der Betrieb des Badehauses Rödermark - stadinterne und sonstige Dienstleistungen (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl I S. 757) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 folgende § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes - Keine Änderungen -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Aktuell –	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – geplante Änderung								
§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „<i>Kommunale Betriebe Rödermark</i>“. *4) Überwege und die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege. § 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 12.298.990,00 Euro. Davon werden zugeordnet: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>den Einrichtungen Abwasserentsorgung</td><td style="text-align: right;">5.624.211 Euro</td></tr> <tr> <td>den Einrichtungen der Abfallentsorgung</td><td style="text-align: right;">40.903 Euro</td></tr> <tr> <td>dem Bereich Betriebshof</td><td style="text-align: right;">1.533.876 Euro</td></tr> <tr> <td>dem Bereich Gebäudewirtschaft</td><td style="text-align: right;">5.100.000 Euro</td></tr> </table> § 4 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.	den Einrichtungen Abwasserentsorgung	5.624.211 Euro	den Einrichtungen der Abfallentsorgung	40.903 Euro	dem Bereich Betriebshof	1.533.876 Euro	dem Bereich Gebäudewirtschaft	5.100.000 Euro	§ 2 Name des Eigenbetriebes - Keine Änderungen - § 3 Stammkapital - Keine Änderungen - § 4 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
den Einrichtungen Abwasserentsorgung	5.624.211 Euro								
den Einrichtungen der Abfallentsorgung	40.903 Euro								
dem Bereich Betriebshof	1.533.876 Euro								
dem Bereich Gebäudewirtschaft	5.100.000 Euro								

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Aktuell –	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – geplante Änderung
(4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. § 5 Vertretung des Eigenbetriebes (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten die Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den weiteren Betriebsleiter. Jedem Betriebsleiter kommt für seinen gemäß § 4 Abs. 2 zugewiesenen Geschäftsbereich Einzelbefugnis zu. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro ist Unterzeichnung durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.	(2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. § 5 Vertretung des Eigenbetriebes (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten die Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den weiteren Betriebsleiter. Jedem Betriebsleiter kommt für seinen gemäß § 4 Abs. 2 zugewiesenen Geschäftsbereich Einzelbefugnis zu. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Aktuell –	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – geplante Änderung
(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen. (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht. (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter. Die §§ 6 – 15 bleiben ohne Änderungen	mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen. (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen. (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht. (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter. Die §§ 6 – 15 bleiben ohne Änderungen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 6 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kommunale Betriebe Rödermark“
Der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter. Jedem Betriebsleiter kommt für seinen gemäß § 4 Abs. 2 zugewiesenen Geschäftsbereich Einzelbefugnis zu.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Betriebssatzung werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 – 3	§ 10 Abs. 1 - 3
§ 2	§ 11 Abs. 1 - 2
§ 3	§ 12
§ 6 Abs. 1 – 2	§ 13
§ 7 Abs. 1 – 3	§ 14 Abs. 1 - 3
§ 8 Abs. 1 – 6	§ 15
§ 9 Abs. 1 - 3	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in:								
Antrag der SPD-Fraktion: Unterstützung der Entwicklung des urbanen Gebiets Odenwaldstraße u.a.									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauland-Offensive Hessen bietet an, die Entwicklungsoptionen von Flächen zu bewerten, Hilfen für die Aufstellung von Bauleitpläne zu geben und die Entwicklung und Vermarktung des Baulandes zu unterstützen.

Sie liefert dabei belastbare Entscheidungsgrundlagen, unterstützt die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme und finanziert Maßnahmen vor.
Der Einsatz der Experten für Bauland- und Projektentwicklung beschleunigt die Entwicklung von Flächen, und hat als Ziel auch, die privaten Eigentümer einzubinden und deren Mitwirkungsbereitschaft zu aktivieren und damit Entwicklungshemmnisse zu beseitigen.
Auch kann sie treuhänderisch Flächen erwerben und dem Markt zuführen.

Die finanzielle Beteiligung der Kommune für eine erste Machbarkeitsstudie beträgt dabei nur 8.900 €. Mit einer Machbarkeitsstudie erhält die Kommune innerhalb von drei Monaten alle Daten, um auf Augenhöhe mit Eigentümern und Investoren zu verhandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, das Angebot der Bauland-Offensive Hessen für Rödermark zu nutzen.
Der Magistrat der Stadt Rödermark wird daher beauftragt, zu prüfen, ob dadurch eine wesentliche Unterstützung für die Entwicklung des urbanen Gebiets an der Odenwaldstraße erreicht werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in:								
Antrag der SPD-Fraktion: Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft für Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Um Wohnungsbau in Rödermark konkret in Angriff zu nehmen, soll eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft gegründet werden, an der sich die Stadt Rödermark direkt beteiligt. Da diese Aufgabe in einem größeren Verbund besser gelöst werden kann, soll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen eine entsprechende Organisation geschaffen werden. Sinnvollerweise sollte eine solche Organisation auch den Betrieb und die Verwaltung des noch zu schaffenden Wohnraums übernehmen. Die Eigentumsübertragung der städtischen Wohnimmobilien auf diese Organisation ist zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung von Rödermark spricht sich dafür aus, dass sich die Stadt Rödermark an der Gründung einer kommunalen Organisation zum Bau und zur Verwaltung von Wohnungen beteiligt. Der Magistrat wird daher beauftragt, mit benachbarten Kommunen darüber zu verhandeln, wie diese Aufgabe interkommunal gelöst werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gymnasium in Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Auf Anfrage der FREIEN WÄHLER Rödermark wurden von der Verwaltung folgende Angaben gemacht:

Von den in Rödermark gemeldeten 2490 Kindern/Jugendlichen (11-15 Jahre 1317, 16-19 Jahre 1173) besuchen ca. 1350 (1074 Kl. 5-10; ca. 275 Kl. 11-13) die Nell-Breuning-Schule. Auch wenn von den älteren Jahrgängen viele nach dem 10. Schuljahr abgehen und eine Lehre beginnen, zeigen diese Zahlen doch sehr deutlich, dass viele Rödermärker Kinder und Jugendliche mangels eines entsprechenden Angebotes in Rödermark weiterführende Schulen – im wesentlichen Gymnasien – in den umliegenden Kommunen besuchen müssen. Es ist für diesen Personenkreis eine Zumutung täglich zusätzlich zu den langen Schulzeiten noch erhebliche Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen weil ein entsprechendes Angebot in Rödermark nicht gegeben ist. Die zur Verfügung bleibende Zeit für in diesem Alter so wichtige andere Aktivitäten in einem Verein oder einer Gruppe Gleichaltriger ist auf ein Minimum reduziert. Hinzu kommen noch die finanziellen Belastungen der Eltern durch die Fahrtkosten. Die maximale Kapazität der NBS wird von der Verwaltung mit 1600 Schüler*innen angegeben, die aktuell mit 1584 (inkl. auswärtiger Schüler*innen) nahezu ausgeschöpft ist. Der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Rödermark wird von der NBS nicht mehr abgedeckt werden können. Bei der gegebenen Sachlage ist es dringend geboten, dass das Bildungsangebot in Rödermark um ein Gymnasium erweitert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend mit dem Schulträger Kreis Offenbach Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Bildungsangebot in Rödermark zeitnah um ein Gymnasium zu erweitern, vor allem um den Anforderungen der nahen Zukunft

entsprechen zu können, aber auch um den Eltern eine Alternative zur Integrierten Gesamtschule zu bieten und den Kindern unnötige Fahrten zu ersparen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: